

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Michael Scheewe

Zimmer: 2234
Telefon: 02162 39-1230
Fax: 02162 39-1857
E-Mail: michael.scheewe
@kreis-viersen.de

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Gegen Empfangsbekenntnis

PNE AG
Peter-Henlein-Str. 2-4
277472 Cuxhaven

Aktenzeichen: 66/4 – Ni-WEA Flugplatz Elmpt

Viersen, 5.06.2025

Genehmigung gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.11.2019, eingegangen am 18.11.2019, in Form des Antrages zur Änderung des Antragsgegenstandes im laufenden Verfahren vom 28.03.2024, eingegangen am 28.03.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Tenor

1. Die beantragte Genehmigung, fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ SiemensGamesa SG-6.6 155 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern, einem Rotordurchmesser von 155 Metern und einer Gesamthöhe von 242,50 Metern zuzüglich einer Fundamenthöhe von 3,50 Metern sowie einer Nennleistung von 6.600 kW auf den Grundstücken in Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt, Flur 34, Flurstück 18 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.
2. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Seite 1 von 38

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Fundamenthöhe [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
WEA 1	SiemensGamesa SG-6.6 155	6,6	165,0	155	3,5	298164	5675864
WEA 2	SiemensGamesa SG-6.6 155	6,6	165,0	155	3,5	298655	5675894
WEA 3	SiemensGamesa SG-6.6 155	6,6	165,0	155	3,5	299102	5675916
WEA 4	SiemensGamesa SG-6.6 155	6,6	165,0	155	3,5	299547	5675942
WEA 6	SiemensGamesa SG-6.6 155	6,6	165,0	155	3,5	300438	5675996

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den in Anlage 5 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 5 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung

1. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 6) erlischt gem. § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage entsprechend des Genehmigungsbescheides begonnen worden ist.

Aufschiebende Bedingungen

2. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens ist die Verpflichtung, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. **Vor Beginn der Bauarbeiten (Erdarbeiten)** ist die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB sicher zu stellen.
 3. **Vor Baubeginn (Erdarbeiten)** ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Vieren (bauaufsicht@kreis-viersen.de) zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Rückbaubürgschaft beläuft sich auf 236.000,00 Euro je Anlage, demnach insgesamt 1.180.000,00 Euro. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die vorgenannte Bürgschaft beim Kreis Viersen hinterlegt wurde.
 4. **Mindestens eine Woche vor Baubeginn (Erdarbeiten)** ist dem Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung (bauaufsicht@kreis-viersen.de) und dem Amt für Umweltschutz (umweltschutz@kreis-viersen.de) der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis kann für das Windrad und den Turm als Typenstatik, in Verbindung mit der Einzelstatik des Fundaments unter Berücksichtigung des Bodenmechanischen Gutachtens oder als Einzelstatik für die gesamte Anlage vorgelegt werden. Der Standsicherheitsnachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
 5. **Nach Aushub der Fundamentsohle und vor Beginn der Gründungsarbeiten (Fundament)** ist durch die Vorlage eines Bodenmechanischen Gutachtens – Gutachter für Geotechnik – der Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich eingehalten werden (§ 14 und § 15 BauO NRW).
 6. **Vor Errichtung des Anlagenturms** sind nachfolgend aufgeführte, von der Luftfahrtbehörde geforderten Nachweise zum Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, georgia.koutras@brd.nrw.de, poststelle@brd.nrw.de) vorzulegen:
 - Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Mit der Errichtung des Anlagenturms darf erst begonnen werden, wenn die Eingangsbestätigung der Luftfahrtbehörde über die Vorlage dieser Unterlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorgelegt wurde.
7. **Vor Durchführung des Eingriffs in das Landschaftsbild (mit Beginn der Erdarbeiten/Abschieben des Oberbodens)** ist zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

„Ersatzgeld zu 60/2-133/19 (WEA)“

ein Ersatzgeld in Höhe von **416.428,80 Euro** auf das u. a. Konto des Kreises Viersen bei der Sparkasse Krefeld zu überweisen. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Betrag auf das Konto des Kreises Viersen überwiesen wurde und dies von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (UNB) bestätigt ist.

8. Zum Schutze des Ziegenmelkers ist die Schaffung einer Waldweide in der Größe von mindestens 4,5 ha erforderlich. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Offenlandflächen mit Eignung als Lebensraum für den Ziegenmelker durch die Beseitigung vorhandener, nichtstandortheimischer Gehölze auf ehemaligen Freiflächen mit Gehölzsukzession, ergänzt durch die Herstellung linearer Verbindungskorridore zur räumlich-funktionalen Vernetzung der Lebensräume der Art Ziegenmelker (näher definiert im Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, von der PNE AG). Die Flächen sind gemäß dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW Anhang B (Maßnahme-Steckbrief, Unterabschnitt „Ziegenmelker“, „Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (O4.2, O4.3)) **vor Beginn des Eingriffs** entsprechend des Konzeptes bereitzustellen.
9. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Ihnen und dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Sie dazu berechtigt, die unter Ziffer III.8. beauftragten Maßnahmen auf den vorgesehenen Flächen (s. Detailpläne auf S. 5, 6 und 7 im Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, von der PNE AG) umzusetzen, ist vor Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@kreis-viersen.de unter dem Aktenzeichen 133/19) vorzulegen.
10. Die Umsetzung der Maßnahme hat entsprechend dem Vertrag zur Waldweide (Ziffer III.9.) mindestens **ein ½ Jahr vor Baubeginn** zu erfolgen. Dabei sind die Bauzeitenregelungen (siehe Ziffer IV.10.1) einzuhalten.
11. Die Fläche für die Maßnahme unter Ziffer III.9 ist im Grundbuch zu sichern. Der Nachweis der Sicherung ist der UNB vor der Durchführung des Eingriffs, **mithin vor Baubeginn** unaufgefordert vorzulegen.
12. Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen bzw. übergangsweise in einem stärker schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben, bis das Schallverhalten des WEA Typs SG 6.6-155 durch eine FGW-konforme Vermessung an einer beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Der Summenschallleistungspegel des übergangsweise stärker schallreduzierten Betriebsmodus zur Nachtzeit muss um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegel liegen, welcher der Schallprognose für den Nachtbetrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen zugrunde liegt.
Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt. Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb eine immisionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unzulässig, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

Bei der FGW-konformen Vermessung zur Aufnahme des beantragten Nachtbetriebes ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer IV.2.4. festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht

werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros PAVANA GmbH vom 31.05.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{O,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen Windenergieanlage die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros PAVANA GmbH ermittelten, im Anhang der Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Der **Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten/Abschieben des Oberbodens)** der Windenergieanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen:

- Landrat Kreis Viersen, Untere Umweltschutzbehörde
- Landrat Kreis Viersen, Untere Naturschutzbehörde
- Landrat Kreis Viersen, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr –

Die Mitteilungen müssen jeweils **mindestens eine Woche vor Baubeginn** bei den genannten Stellen des Kreises Viersen, **mindestens 4 Wochen vor Baubeginn** des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr – vorliegen.

- 1.2. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde, unter Zufügung eines Bauzeitenplanes **mindestens eine Woche vor Baubeginn** schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung und dem Amt für Umweltschutz ist **unverzüglich** eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen, wenn sich organisatorische Veränderungen, wie z.B. ein Betreiberwechsel oder der Verkauf der Anlage, ergeben.
- 1.4. Die **Fertigstellung der Errichtung** jeder einzelnen Windenergieanlage ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz sowie dem Amt für Bauen und Planen zwecks Abnahme schriftlich oder per E-Mail (bauaufsicht@kreis-viersen.de und umweltschutz@kreis-viersen.de) **umgehend** anzuzeigen.
- 1.5. Der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** jeder einzelnen Windenergieanlage ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz sowie dem Amt für Bauen und Planen schriftlich oder per E-Mail (bauaufsicht@kreis-viersen.de und umweltschutz@kreis-viersen.de) formlos schriftlich anzuzeigen. Der

Zeitpunkt der Inbetriebnahme bezeichnet den Moment, in dem die Rotorblätter erstmalig in Bewegung gesetzt werden. Mit dieser Anzeige müssen dem Amt für Umweltschutz des Kreises Viersen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Schallgutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind,
- b) Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist,
- c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf alle Immissionsaufpunkte im schattenkritischen Bereich maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde **nach Abschluss des Probetriebs und vor Inbetriebnahme** der WEA vorliegen.

Der Probetrieb wird auf max. 300 Betriebsstunden festgesetzt.

- 1.6. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformat (z.B. Excel) elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.7. **Mindestens vier Wochen vor Einrichtung der Baustelle** ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Wasserbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen schriftlich eine vor Ort tätige, für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Baustelle verantwortliche Person sowie dessen Vertreter mit Name und Telefonnummer zu benennen. Ein Wechsel der Verantwortlichen ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.8. **Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme** ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Wasserbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen schriftlich eine für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb verantwortliche Person sowie dessen Vertreter mit Name und Telefonnummer zu benennen. Ein Wechsel der Verantwortlichen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Schall –

- 2.1. Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PAVANA GmbH, Haus der Zukunftsenergie, Otto-Hahn-Straße 12-16 in 25813 Husum mit der Bericht Nr.: 2024PAV00754 Rev.01 vom 31.05.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- 2.2. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Windenergieanlagen und andere Anlagen nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

	Bezeichnung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		Tag	Nacht
IP01	Roermonder Straße 75, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP02	Roermonder Straße 71, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP03	Kiefernweg 8, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP04	Roermonder Straße 61, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP05	Roermonder Straße 46, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP06	Roermonder Straße 36, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP07	Im Sande 1, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP08	Weyenhof 18, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP09	Op dem Felde 22, 41372 Niederkrüchten	55	40
IP10	Lerchenweg 20, 41372 Niederkrüchten	55	40
IP11	Tackenkamp 15, 41372 Niederkrüchten	55	40
IP12	Weyenhof 10, 41372 Niederkrüchten	55	40
IP13	Franzstraße 4, 41372 Niederkrüchten	50	35
IP14	Palixweg 2, 41372 Niederkrüchten	50	35
IP15	Friedrichstraße 5, 41372 Niederkrüchten	50	35
IP16	Krummer Weg 68, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP17	Hillenkamp 53, 41372 Niederkrüchten	60	45
IP18	Hillenkamp 89, 41372 Niederkrüchten	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.3. Die Emissionen der Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, wenn der Tonzuschlag gemäß den Vorgaben der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45681 im Nahbereich $K_{TN} > 2$ dB(A) ist.
- 2.4. Die Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PAVANA GmbH zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte für den Betrieb:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	79,6	85,3	89,6	91,9	91,7	92,0	85,4
berücksichtigte Unsicherheit	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1$ dB						
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,3	87,0	91,3	93,6	93,4	93,7	87,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,7	87,4	91,7	94,0	93,8	94,1	87,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des

Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.2.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros PAVANA GmbH vom 31.05.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen Windenergieanlagen die für sie im Anhang der Schallprognose des Ingenieurbüros PAVANA GmbH aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

- 2.6. Für eine der Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.2.2 i. V. m. IV.2.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG, die nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. **Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme** ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnungen vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Ziffer III.12 durch Vermessung an der genehmigten Windenergieanlage geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Schattenwurf –

- 3.1. Die „Schattenwurfprognose, Standort: Niederkrüchten, Nordrhein-Westfalen, Deutschland“ des Ingenieurbüros PAVANA GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16 in 25813 Husum mit der Bericht-Nr.: 2023PAV01874 vom 01.02.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- 3.2. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte A01 bis A06, A08 bis A24, B01 bis B04, B09 bis B12, B15, B16, B25, B27, C01, C02, C05, C06, C09, C10, C12 bis C16, E05 sowie F01 bis F05 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus, an der die beantragte Windenergieanlage beteiligt ist. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.3. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen in Summe mit den in der Prognose als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen real an allen Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.4. An den Immissionsorten E01 bis E04, E07 bis E10, E12 bis E16, E18, E20, E25 bis E28 und F06 bis F12 darf kein zusätzlicher periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.
- 3.5. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde

des Kreises Viersen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.6. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die jeweilige Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.7. **Nach Abschluss des Probetriebs und vor Inbetriebnahme** ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Licht –

- 4.1. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

5. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 5.1. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe und/oder im Brandfall ist unverzüglich der Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. 02162-391242 zu informieren.
- 5.2. Sofern wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierfür sind vor Ort entsprechende Einsatzstoffe (z.B. Streumittel) in ausreichender Menge zu bevorraten.

Bauphase und Rückbauphase

- 5.3. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Lagern und Abfüllen, ist auf das zwingend notwendige Minimum zu reduzieren und mit dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen mindestens **vier Wochen vor der Einrichtung der Baustelle** abzustimmen.
- 5.4. Mindestens **vier Wochen vor Einrichtung der Baustelle** ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, ein Alarmplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wer beim Austritt wassergefährdender Stoffe zu benachrichtigen ist (Name und Telefonnummer), welche Gegenmaßnahmen von wem einzuleiten sind, wo Einsatzstoffe zur Schadensbekämpfung lagern und wie mit kontaminierten Rückständen umzugehen ist.

Betrieb der Anlage

- 5.5. Die Prüfbescheinigung für die Überprüfung entsprechend der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen unmittelbar nach Erhalt, jedoch **spätestens vier Wochen nach Durchführung des jeweiligen Prüftermins** der Anlage, in Kopie vorzulegen.

- 5.6. Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der verwendeten Schläuche beim Befüllen und Entleeren sowie eine Bestätigung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen beim Abfüllen (z.B. Totmannschaltung, Auffangwanne im Fahrzeug, Ausrüstung der verwendeten Schläuche mit einer Trockenkupplung) sind dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, spätestens vor dem ersten Ölwechsel vorzulegen.
- 5.7. Der Wechsel der Betriebsflüssigkeiten ist durchgehend durch eine Person zu überwachen, die sich während der Arbeiten am Fahrzeug befindet und im Fall eines Austrittes wassergefährdender Stoffe unverzüglich schadensbegrenzende Gegenmaßnahmen einleiten kann.
- 5.8. **Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme** ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen ein Alarmplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wie die Störung detektiert und verarbeitet wird, wer beim Austritt wassergefährdender Stoffe zu benachrichtigen ist (Name und Telefonnummer), welche Gegenmaßnahmen von wem einzuleiten sind, wo Einsatzstoffe zur Schadensbekämpfung lagern und wie mit kontaminierten Rückständen umzugehen ist.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1. **Spätestens zum Termin der Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen sind die EG-Konformitätserklärungen für die besagten Anlagen an den Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen zu übergeben.

7. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1. Es besteht Andienungspflicht gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 und der Anlage „Abfallartenkatalog“ der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen für Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen. Im Falle der Beseitigung sind die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern

15 01 10*	15 02 02*	16 01 07*	16 01 14*	16 05 04*
16 05 08*	17 05 03*	20 01 01	20 01 08	20 01 21*
20 01 38	20 01 39	20 01 40		

überlassungspflichtig und daher auf einer der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen zu entsorgen. Hinweis: Abfallschlüsselnummern für gefährliche Abfälle sind mit einem * zu kennzeichnen.

- 7.2. **Spätestens mit Baubeginnanzeige** ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ein Entsorgungskonzept für alle anfallenden Bauabfälle gemäß § 2 a LKrWG NRW vorzulegen. Mit der Entsorgung der anfallenden Abfälle darf erst nach behördlicher Prüfung und Freigabe des Konzeptes durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde begonnen werden.
- 7.3. Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Errichtung angefallenen Abfälle ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Aufforderung nachzuweisen. Hierzu sind entsprechende Belege (Liefer-, Wiege-, Begleit- oder Übernahmescheine bzw. Nachweise) mindestens drei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzuhalten.
- 7.4. **Mit Inbetriebnahme** der Anlagen ist dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, umgehend mitzuteilen, durch welches Entsorgungsunternehmen die beim Betrieb anfallenden Abfälle entsorgt werden sollen. Dabei ist unter Angaben der Bezeichnung des

Abfalls, der Abfallschlüsselnummern und der geschätzten Anfallmenge anzugeben, ob die Abfälle verwertet oder beseitigt werden sollen.

- 7.5. Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Aufforderung nachzuweisen. Hierzu sind entsprechende Belege (Liefer-, Wiege-, Begleit- oder Übernahmescheine bzw. Nachweise) mindestens jeweils drei Jahre aufzubewahren.

8. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1. Beim Verlegen der Erdkabel werden Belastungsbereiche mit Kerosinverunreinigungen und die alte Pipelinetrasse gekreuzt. Der Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde (umweltamt@kreis-viersen.de) ist frühzeitig über entsprechende Erdarbeiten zu informieren.
- 8.2. Treten bei den Erdarbeiten bisher nicht bekannte Bodenbelastungen auf, ist hierüber der Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.
- 8.3. Bei den Erdarbeiten eventuell anfallende verunreinigte Böden sind zu separieren und in Containern zwischenzulagern. Diese Böden sind nachfolgend in Abstimmung mit dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde und einem anerkannten Entsorgungsunternehmen nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 8.4. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass im Baubereich zur Bewertung der Untergrundsäden Grundwassermessstellen errichtet wurden. Diese sind bauseits gegen Beschädigung durch z.B. Überfahren zu sichern.

9. Natur- und Landschaftsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan für fünf geplante Windenergieanlagen – Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt, envoco GmbH, Münster, Stand: Dezember 2024 wird mit nachstehenden Konkretisierungen Bestandteil der Genehmigung.
- 9.2. Ersatzgeldfestsetzung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:
Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW und Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW setze ich das von Ihnen zu zahlende Ersatzgeld mit

416.428,80 Euro

fest.

Das Ersatzgeld ist vor der Durchführung des Eingriffs ins Landschaftsbild, mithin vor Baubeginn des Turmbaus, auf mein u. a. Konto bei der Sparkasse Krefeld unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld zu 60/2-133/19 (WEA)“ (Aktenzeichen meiner unteren Naturschutzbehörde) zu entrichten (§ 31 Abs. 4 LNatSchG).

- 9.3. Bodenarbeiten, Mindestabstände zu vorhandenen Vegetationsflächen sowie Schutzmaßnahmen sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 18915 und 18920) durchzuführen bzw. einzuhalten. Ggf. überschüssiger Bodenaushub ist auf bereits versiegelten Flächen zwischenzulagern und zeitnah, spätestens innerhalb von 3 Monaten, abzufahren oder im Rahmen anderer Maßnahmen, wenn möglich, wiederzuverwenden, sofern durch eine Bodenuntersuchung keine schädigenden Stoffe, Gifte, Schwermetalle etc. nachzuweisen sind.

Seite 11 von 38

- 9.4. Die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen ist von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten. Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB mindestens einen Monat vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich per Mail an naturschutz@kreis-viersen.de zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit der UNB abstimmen. Die ÖBB muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen überprüfen und zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Bautätigkeit anleiten. Die Genehmigungsunterlagen sind der ÖBB und den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ÖBB hat im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist (z.B. per E-Mail). In Abstimmung mit der UNB kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens 5 Tage nach Baubeginn vorgelegt werden.
- 9.5. Die Windenergieanlagen selbst und die Anfüllung mit Erdreich und Schotter, die Zuwegungen, die Lagerflächen für Baumaterialien, sowie die Kranstell- und Montageflächen sind ausschließlich auf den bereits befestigten Flächen anzulegen. Die angrenzenden Vegetationsflächen als gesetzlich geschützten Biotope dürfen weder befahren noch anderweitig durch Bautätigkeiten, Material- oder Bodenlagerung in Anspruch genommen werden. Um die geschützten Biotope vor einer Inanspruchnahme durch die Arbeiten zur Errichtung der WEA 1 bis 4 und der WEA 6 zu schützen sind diese mit Hilfe temporärer Bauzäune, die auf der befestigten Fläche aufgestellt werden, abzugrenzen. Bei einer Abdeckung der Erdanfüllung mit Schotter ist auf basisch wirkendes Material wie Kalksteinschotter zu verzichten. Stattdessen ist Grauwacke zu verwenden.
- 9.6. Erforderliche Leitungsverlegungen innerhalb des Windparks, z. B. zwischen den einzelnen Windenergieanlagen, haben entweder oberirdisch auf der bereits versiegelten Fläche zu erfolgen oder sind unterirdisch unterhalb der versiegelten Fläche mittels Horizontalbohrverfahren zu führen. Die angrenzenden Vegetationsflächen dürfen als gesetzlich geschützte Biotope durch die Leitungsverlegung nicht in Anspruch genommen werden. Bezüglich erforderlicher Leitungsverlegungen abseits des Windparks (Bezugspunkt ist das Anlagengrundstück) bis hin zum Netzanschlusspunkt sind die fachlichen Hinweise zu beachten.
- 9.7. Die temporären Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit der UNB kann die Frist verlängert werden.
- 9.8. Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß wiederzuverwenden oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit der UNB kann die Frist verlängert werden.

10. Artenschutzrechtliche/Natura-2000 Nebenbestimmungen

- 10.1. Die Bautätigkeiten zur Errichtung der o. g. fünf Windenergieanlagen haben außerhalb des Brut-schutzzeitraumes, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen (Bauzeitenregelung). Dazu gehören auch die Tätigkeiten zum Baubeginn mit Errichtung des Baufeldes (Baufeldräumung). Nach Baufeldräumung ist eine Wiederbesiedlung der Flächen im Umfeld zur Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB zu verhindern.

- 10.2. Zum Schutz von eventuell wandernden Amphibien (prioritäre Art Knoblauchkröte vorkommend im Messtischblatt 4702 Elmpt, Quadrant 4) und Reptilien (Zauneidechse, Waldeidechse) sind alle Bauflächen und die Zuwegung auf dem Flurstück Elmpt, Flur 34, Flurstück 18 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Amphibienschutzzäune für die Dauer der Bautätigkeiten zu sichern und durch die ÖBB regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Funde sind durch die ÖBB zu dokumentieren und der UNB schriftlich im Rahmen der Baustellenprotokolle mitzuteilen.
- 10.3. Zum Schutz von vorkommenden Insekten und Fledermäusen sind spätabendliche (ab 20:00 Uhr) und nächtliche Baustellen zu vermeiden. Für Bauarbeiten im Winterhalbjahr sind Beleuchtungen mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln (warmweißes Licht bis 3000 Kelvin) sowie größtmöglicher Abschirmung zur Vermeidung von Streulicht einzusetzen.
- 10.4. Zum Schutz von Fledermäusen sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 10.5. Eine Änderung der Abschaltzeiten für kollisionsgefährdete Windenergieanlagen-empfindliche Fledermausarten ist nur möglich, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:
- a) In zwei aufeinander folgenden Betriebsjahren wird ein akustisches Fledermaus-Monitoring im Zeitraum 01.04. bis zum 31.10. nach der Methodik von BRINKMANN et al. 2011 und Behr et al. (2016) von einer fachlich qualifizierten Person, welche nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, unter Einhaltung der nachfolgenden Konkretisierungen, die sich am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik orientieren, durchgeführt („Gondelmonitoring“).
 - Das zweijährige Gondelmonitoring muss von Mitte März bis Mitte November erfolgen.
 - Bei Windenergieanlagen mit Rotorblattlängen $> 50\text{ m}$ muss standortbezogen geprüft werden, ob für das Gondelmonitoring ein zweites Mikrofon am unteren Streifpunkt der Rotorblätter eingesetzt werden muss, um die Risikozone ausreichend abzudecken. Dies ist fachgutachterlich zu prüfen und der UNB vor Beginn des Gondelmonitorings schriftlich darzulegen.
 - Falls sich die Daten des Gondelmonitorings zwischen den beiden erfassten Jahren stark unterscheiden, muss der Messzeitraum verlängert werden.
 - b) Der UNB wird bis zum **31.01. des auf das Monitoring folgenden Jahres** ein Bericht mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorgelegt.
 - c) Die fachlich qualifizierte Person ist der UNB **vor Beginn** des Fledermaus-Monitorings schriftlich zu benennen.
 - d) Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen (01.04. bis zum 31.10.), nach Abstimmung mit der UNB, an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die fachlich qualifizierte Person im Einvernehmen mit der UNB festgelegt.

- 10.6. Zum Schutz des Ziegenmelkers wird das eingereichte Ziegenmelkerkonzept „WP Niederkrüchten – Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, von der PNE AG“ mit den nachfolgenden Konkretisierungen Bestandteil dieses Bescheides:
- a) Demnach ist unabhängig von den Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 21.05. bis zum 10.07. eines Jahres in trockenen, windarmen Nächten im Zeitraum von Sonnenuntergang bis -aufgang (ca. 1 Std. vor Beginn der Abenddämmerung bis ca. 1 Std. nach Ende der morgendlichen Dämmerung) bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s in Gondelhöhe und bei Lufttemperaturen von mehr als 10 °C ebenda pauschal abzuschalten.
 - b) Entsprechend des geplanten städtebaulichen Vertrags zwischen Ihnen und der Gemeinde Niederkrüchten sind die Windenergieanlagen 1, 2, 3, 4 und 6 täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im schallreduzierten Nachtbetrieb laufen zu lassen. Dieser darf die 47 db-Isoline innerhalb des 500m Radius um die v. g. Windenergieanlagen nicht überschreiten. Der schallreduzierte Modus ist auch weiter zu betreiben, sollte der Vertrag nicht zustande kommen oder später gekündigt werden.
 - c) Die angepasste Hindernisbefeuerung in der Bauzeit/Betriebszeit wird entsprechend der Auflagen „zur Beleuchtung in Bezug auf den Flugbetrieb“ auf einen Abstrahlwinkel von – 2° bzw. - 15° festgelegt.
 - d) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Ihnen und dem Landesbetrieb Wald und Holz ist **vor Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme** der UNB vorzulegen.
 - e) Die Schaffung einer Waldweide in der Größe von mindestens 4,5 ha beinhaltet die Bereitstellung von Offenlandflächen mit Eignung als Lebensraum für den Ziegenmelker durch die Beseitigung vorhandener, nichtstandortheimischer Gehölze auf ehemaligen Freiflächen mit Gehölzsukzession, ergänzt durch die Herstellung linearer Verbindungskorridore zur räumlich-funktionalen Vernetzung der Lebensräume der Art Ziegenmelker (näher definiert im Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, von der PNE AG). Die Flächen sind gemäß dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW Anhang B (Maßnahme-Steckbrief, Unterabschnitt „Ziegenmelker“, „Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (O4.2, O4.3)) **vor Beginn des Eingriffs (mit Beginn der Erdarbeiten/Abschieben des Oberbodens)** entsprechend des Konzeptes bereitzustellen.
 - f) Abweichungen bei der Umsetzung der Maßnahme dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der UNB erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme ist bis zum Rückbau der fünf Windenergieanlagen vorzuhalten. Die ökologische Funktion der Maßnahme ist nach Maßgabe des Monitorings (siehe Ziffer IV.10.6e) mittels einer ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.
 - g) Zum Funktionsnachweis ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuches Artenschutzprüfung NRW (Anhang 9) parallel zur Bauabnahme/Herstellungskontrolle einzureichen. Entsprechend Punkt 5 des Konzeptes zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, der PNE AG, ist jeweils zum 31.12. eines Jahres der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die im entsprechenden Jahr durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.
 - h) Die Maßnahme ist entsprechend dem Vertrag zur Waldweide (siehe Ziffer IV.10.6d)) **mindestens ein ½ Jahr vor Baubeginn** fertigzustellen. Dabei sind die Bauzeitenregelungen (siehe Ziffer IV.10.1) einzuhalten.

- i) Die Fläche für die Maßnahme unter Ziffer IV.10.6d ist im Grundbuch zu sichern. Der Nachweis der Sicherung ist der UNB vor der Durchführung des Eingriffs, **mithin vor Baubeginn** unaufgefordert vorzulegen.

11. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 11.1. Betonierungsarbeiten bewehrter Stahlbetonteile sind dem Prüfenieur 48 Stunden vorher anzuzeigen. Es ist darauf zu achten, dass Ihr Bauleiter oder Unternehmer diese Verpflichtung erfüllt (§ 82 Abs. 8 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 3 BauO NRW).
- 11.2. **Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind Bescheinigungen des beteiligten Sachverständigen beim Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – einzureichen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen der Standsicherheit errichtet worden sind.
- 11.3. Bei der Ausführung der Anlagen sind die Anmerkungen und Auflagen in den einzelnen Prüfberichten der Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen maßgebend zu beachten. Durch Sachverständige bzw. sachverständige Stellen entsprechender Fachrichtungen ist die Bauausführung überwachen zu lassen. Die Überwachungsberichte und Bescheinigungen hierüber sind dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – mit dem Inbetriebnahmeprotokoll und den Wartungsverträgen **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.
- 11.4. Für die Windenergieanlagen wird gemäß "Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Fassung Oktober 2012, eine wiederkehrende Prüfung angeordnet. **Spätestens vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend in Zeitabständen von 2 Jahren** (eine Verlängerung auf 4 Jahre ist möglich, sofern durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird) ist die Prüfung durchführen zu lassen. Entsprechende Prüfbescheinigungen sind vom Betreiber vorzuhalten.
- 11.5. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer (20 Jahre) im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen **nur dann zulässig**, wenn zuvor dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm, Gründung, Fassung Oktober 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und der Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 11.6. Der Einbau einer technischen Einrichtung, durch die die Windenergieanlagen bei Eisansatz stillgelegt werden oder durch die der Eisansatz verhindert wird, wird gefordert.
- 11.7. **Vor Inbetriebnahme** ist die Funktionssicherheit des Eiserkennungssystems durch gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.
- 11.8. Da die Anlagen mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet werden, ist im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Der Bereich unter den Windenergieanlagen umfasst mindestens einen Umkreis des entsprechenden Rotorradius.

- 11.9. Die fünf Windenergieanlagen dürfen nur an den nachfolgend aufgeführten, in den amtlichen Lageplänen 19062-WEA01, 02, 03, 04 und 06 des ÖbVi Dipl.-Ing. Arne Adomeit vom 22.02.2024 dargestellten Standorten errichtet werden:

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
WEA 1	34	18	298164	5675864
WEA 2	34	18	298655	5675894
WEA 3	34	18	299102	5675916
WEA 4	34	18	299547	5675942
WEA 6	34	18	300438	5675996

- 11.10. Die Grundrissfläche und die Höhenlage des genehmigten Bauvorhabens müssen abgesteckt sein (§ 74 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018). Ein entsprechender Nachweis ist dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – **vor Beginn der Gründungsarbeiten** vorzulegen.

- 11.11. Mit der **Baubeginnanzeige**, die **eine Woche vor Beginn** der Bauarbeiten schriftlich bei dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – einzureichen ist, sind folgende Mitteilungen zu machen:

- ☒ Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters
- ☒ Namen des beauftragten Bauunternehmers, der bei den Bauarbeiten tätig wird
- ☒ Namen der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind

- 11.12. **Spätestens nach Abschluss des Probetriebs und vor der Inbetriebnahme** der Anlagen ist dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – der Abschluss einer Betreiberhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

- 11.13. **Spätestens nach Abschluss des Probetriebs und vor Inbetriebnahme** der Anlagen ist dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung – der Name und die Anschrift des Betreibers der Anlage mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist dort spätestens 14 Tage nach erfolgtem Wechsel anzuzeigen.

- 11.14. Spätestens 12 Monate nach endgültiger Stilllegung der Anlagen sind diese zu demontieren.

- 11.15. Die Windenergieanlagen dürfen nicht als Werbeanlage nach § 10 BauO NRW 2018 genutzt werden.

12. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 12.1. Wegen der besonderen Anforderungen (Sonderbauten) an das Vorhaben wurde von einem staatlich anerkannten Sachverständigen unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen ein Brandschutzkonzept erstellt und vorgelegt. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Hanns-Helge Jansen – BSK 7219 vom 06.03.2020, in Verbindung mit der Ergänzung BSK 7219 vom 01.06.2024 des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Hanns-Helge Jansen, sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- 12.2. Die objektspezifische Löschwasserversorgung ist mit drei Löschwasserbehältern mit jeweils mindestens 30m³ Fassungsvermögen innerhalb des Windparkgeländes geplant. Die genaue Lage sowie weitere Details der Löschwasserversorgung sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen abzustimmen. Die ausreichende Löschwasserversorgung muss **bis zur Fertigstellung der Errichtung der Anlagen** sichergestellt sein. Eine Bestätigung der Erfüllung **vor Inbetriebnahme der Anlagen (einschließlich des Probetriebes)** durch die Brandschutzdienststelle ist erforderlich.
- 12.3. Es ist die Installation einer wirksamen Löschanlage zur Bekämpfung von Entstehungsbränden im Bereich der Gondel erforderlich.
- 12.4. Es ist sicherzustellen, dass bei Auslösungen der Löschanlage oder sonstigen kritischen Überschreitungen der Grenzwerte unverzüglich die Sicherheitskette gemäß Brandschutzkonzept ausgelöst wird. Die zuständige Leitstelle des Kreises Viersen ist im Alarmfall sofort (24/7) zu informieren. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann ist die Installation einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Kreises Viersen erforderlich.
- 12.5. Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Verbindung mit den Erstellungsempfehlungen für Feuerwehrpläne des Kreises Viersen zu erstellen und der Feuerwehr **spätestens bis zur Inbetriebnahme (einschließlich des Probetriebes)** der Anlagen in der geforderten Ausführung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 13.1. Die Windenergieanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost/Nord	max. Höhe in Meter ü. NHN
WEA 01	06°06'39,58" / 51°11'54,52"	312,80
WEA 02	06°07'04,78" / 51°11'56,12"	316,00
WEA 03	06°07'27,74" / 51°11'57,40"	316,00
WEA 04	06°07'50,59" / 51°11'58,80"	316,00
WEA 06	06°08'36,33" / 51°12'01,67"	316,00

- 13.2. Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), versehen werden.

Tageskennzeichnung

- 13.3. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 Metern Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 13.4. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 13.5. Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 13.6. Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung

- 13.7. Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 13.8. Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 13.9. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 13.10. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 13.11. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.
- 13.12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 13.13. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 13.14. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrt – (Luftfahrtbehörde) gesondert zu beantragen.
- 13.15. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 13.16. Es wird auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV verfügt, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Art gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von Nachtsichtbrillen (NVG) detektiert werden kann.
- 13.17. Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:
- ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
 - eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
 - eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
 - eine dem Feuer W rot entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel
- Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.
- 13.18. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind **unverzüglich** zu beheben.
- 13.19. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 13.20. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 13.21. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 13.22. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 13.23. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrt – (Luftfahrtbehörde) sind **spätestens vier Wochen nach Errichtung** der Anlage die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01 41518/2024)
 - b) Name des Standortes
 - c) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 13.24. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 13.25. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten BNK-Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
- 13.26. **Nach Fertigstellung der Anlagen** ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o. a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

13.27. Die Fertigstellung der einzelnen Windenergieanlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0861-24-BIA umgehend anzuzeigen.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Soweit der vorgelegte Antrag für die Errichtung und den Betrieb des Genehmigungsgegenstandes maßgebend ist, bezieht sich dies insbesondere auf die in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.
- 1.2. Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Gemeinde Niederkrüchten und den weiteren zuständigen Stellen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.3. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 1.4. Sollte bei der Kabeltrassierung oder der Erschließung auch nur temporär Wald in Anspruch genommen werden, ist separat eine forstrechtliche Genehmigung beim Regionalforstamt Niederrhein zu beantragen.
- 1.5. Die Genehmigung erlischt entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Sie erlischt ferner gem. § 18 Abs. 2 BImSchG, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- 1.6. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.7. Gem. § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen keine aufschiebende Wirkung.

2. Hinweise Immissionsschutzrecht

- 2.1. Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlage (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 2.2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

3. Hinweise Wasserrecht

- 3.1. Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
- 3.2. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 3.3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B sind gem. Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen dafür zugelassenen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- 3.4. Der Austritt wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen oder einer Polizeidienststelle zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 3.5. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).
- 3.6. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).
- 3.7. Geplante, wesentliche Änderungen an der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsarbeiten sind dem Kreis Viersen, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 gemäß § 40 Abs. 1 AwSV **mindestens sechs Wochen im Voraus** schriftlich anzuzeigen.
- 3.8. Der Betreiber hat nach § 43 Abs. 1 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen.

4. Hinweise Bergrecht

- 4.1. Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Braune Erde“, „Carl“, „Paul“, „Helene“ und „Moritz“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abtl. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“ im Eigentum

des Niederländischen Staates, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.

5. Hinweise Arbeitsschutzrecht

- 5.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG darf *„sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es*

- *die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und*
- *die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“*

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine Windenergieanlage, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden Windenergieanlage mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die Windenergieanlage die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

6. Hinweise Landschaftsschutzrecht

- 6.1. Soweit Wege und Leitungen von der beantragten Genehmigung nach dem BImSchG nicht erfasst sind, sind die hierfür erforderlichen Zulassungsentscheidungen von der Antragstellerin bei den dafür nach dem jeweiligen Fachrecht zuständigen Behörden in den jeweils vorgesehenen Verfahren einzuholen. Dies gilt auch für die Gewährung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den in den Landschaftsplänen des Kreises Viersen bestimmten Verboten. Diese Stellungnahme beinhaltet ausdrücklich auch keine Vorfestlegung auf die Zulässigkeit dieser weiteren, nicht von der BImSchG-Genehmigung erfassten Eingriffe in Natur und Landschaft.

7. Hinweise Artenschutzrecht

- 7.1. Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

8. Hinweise zum Baurecht

- 8.1. Das Vorhaben gemäß § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) wird aufgrund des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugelassen.
- 8.2. Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 8.3. Die für die Baubeginnanzeige und die abschließende Fertigstellung zu verwendenden Vordrucke sind beigelegt.

9. Hinweise Geologie

- 9.1. Im Planbereich verlaufen der „Tackenbender Sprung“ und der „Elmpter Wald Sprung“. Diese Störungen sind nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt, weshalb ein Bereich von jeweils 100 Metern rechts und links der jeweiligen Störungslinie für den möglichen Störungsverlauf ausgewiesen wird. Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen kann eine entsprechende Anfrage bei der RWE Power AG gestellt werden.
- 9.2. Der Baugrund muss immer vor Baubeginn objektbezogen erkundet und bewertet werden. Hinsichtlich der Festlegung des Erkundungsumfangs und der zu führenden geotechnischen Nachweise wird auf die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2) verwiesen.
- 9.3. Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.
- 9.4. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 9.5. Die Standorte der geplanten Anlagen liegen in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Unterklasse S. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

10. Hinweise Bodenschutzrecht

- 10.1. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass im Baubereich zur Bewertung der Untergrundsünden Grundwassermessstellen errichtet wurden. Diese sind bauseits gegen Beschädigung durch z.B. Überfahren zu sichern.

10.2. Es empfiehlt sich das Entsorgungskonzept mindestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen.

11. Hinweise Abfallrecht

11.1. Die Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 16 01 14* sind als gefährliche Abfälle eingestuft und müssen somit mit einem * gekennzeichnet werden.

11.2. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die aktuelle Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen ist abrufbar unter: <https://www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de/service/downloads>

11.3. Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.

11.4. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

11.5. Im Falle einer Beschädigung eines Rotorblatts, welche einen Austausch desselben erforderlich macht, ist beim Zerlegen des Rotorblatts vor Ort zur Vermeidung von umweltrelevanten Einflüssen das Dokument des Umweltbundesamtes "Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter" (UBA Texte 92/2022) zu berücksichtigen.

11.6. Beim späteren Rückbau der Anlage ist der Kreis Viersen, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, zu beteiligen und ein umfassendes Rückbau- und Entsorgungskonzept vorzulegen.

VI. Begründung

Sie beantragten mit Datum vom 18.11.2019, eingegangen am 18.11.2019, in Form des Antrages zur Änderung des Antragsgegenstandes im laufenden Verfahren vom 28.03.2024, eingegangen am 28.03.2024, eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs SiemensGamesa SG-6.6 155 mit 6,6 MW Nennleistung und 155 Metern Rotordurchmesser.

Der Kreis Viersen ist für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Danach ist bei der Genehmigung von weniger als 20 Windenergieanlagen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, wenn nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 beantragten Sie die freiwillige Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde Ihrerseits ebenfalls beantragt und wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Entsprechend der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland vom 19.03.2014 wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. In dem Rahmen wurden die voraussichtlich betroffenen Behörden und Stellen auf deutscher sowie auf niederländischer Seite informiert und beteiligt. Die deutsche und die niederländische Öffentlichkeit wurde gem. § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 UVPG mit Bekanntmachungen vom 10.12.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen und vom 16.12.2020 im Provinciaal Blad der Provinz Limburg über das Vorhaben informiert und ihr wurde mit Auslegung der Antragsunterlagen Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Ein für den 18.03.2021 avisierter Erörterungstermin wurde abgesagt, weil dies für die zweckgerichtete Durchführung des Termins erforderlich war.

Vor dem Hintergrund sich möglicherweise ändernder rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen wurde das Genehmigungsverfahren mit Vereinbarung vom 25.02.2022 befristet ruhend gestellt. Die Ruhendstellung lief nach einmaliger Verlängerung am 16.03.2024 aus, woraufhin das Verfahren fortgeführt wurde. In diesem Rahmen beantragten Sie die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für nunmehr noch fünf statt sieben Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3, 4 und 6) in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG und unter Anwendung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG). Sie nahmen explizit Abstand von der freiwilligen Durchführung eines förmlichen Verfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Genehmigungsverfahren wurde daraufhin nach den Vorschriften der §§ 10 und 19 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung fortgeführt. Über die Änderung der Verfahrensart hin zu einem vereinfachten Verfahren und den Abbruch der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die deutsche und die niederländische Öffentlichkeit mit Bekanntmachung in deutscher und niederländischer Sprache vom 20.06.2024 im Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen informiert. Der Bekanntmachungstext in deutscher und niederländischer Sprache wurde zusammen mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung ebenfalls an die Provinz Limburg sowie die Gemeinden Roermond und Roerdalen übersandt. Eine Veröffentlichung des Bekanntmachungstexts ist am 28.06.2024 im Gemeenteblad Roerdalen erfolgt. Die bis dahin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ergangenen Einwendungen wurden im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt und in beigefügter Anlage (siehe Ziffer VII. - Anlage 1) behandelt. Diese ist Gegenstand des Genehmigungsbescheides.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen vor. Für die bereits begonnene Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nun keine Rechtsgrundlage mehr, sodass beide Verfahren abgebrochen werden mussten.

Gemäß § 6 WindBG entfällt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung und es findet abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) lediglich eine „verschlankte“ artenschutzrechtliche Prüfung statt, wenn – wie hier der Fall – unter anderem die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 3 Nr. 1 WindBG beantragt wird. Dies gilt vorbehaltlich der Nummern 1 und 2 des § 6 WindBG.

Die beantragten Windenergieanlagen sollen mit ihrem Mastfuß innerhalb eines im Regionalplan Düsseldorf aus dem Jahr 2018 festgelegten Vorranggebietes ohne Eignungswirkung errichtet werden. Dabei handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 a) WindBG. Der Vollzugsempfehlung des Bundes zu § 6 WindBG ist unter Ziffer 2.1.2.3. zu entnehmen, dass bei Plänen – wie dem vorliegenden Regionalplan Düsseldorf 2018 der Fall – die keine Aussage zur Rotor-in- oder Rotor-out-Planung enthalten, lediglich auf die Lage des Mastfußes innerhalb des Windenergiegebietes abzustellen sei. Mit Einföhrungserlass des MUNV vom 01.12.2023 wurden die Genehmigungsbehörden darum gebeten, diese Vollzugsempfehlung des Bundes bei den zu treffenden Entscheidungen zu Grunde zu legen. Den Gesetzesmaterialien ist zudem nicht zu entnehmen, dass hier eine andere Sichtweise gewollt ist. Auch die Gesetzessystematik lässt hier nichts Anderes erkennen.

Weiterhin ist der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 WindBG eröffnet, da die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass sie das Grundstück, auf dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller – wie hier – den Antrag vor dem 29.03.2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 WindBG zur Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind vorliegend erfüllt, sodass für die antragsgegenständlichen fünf Windenergieanlagen innerhalb des im Regionalplan Düsseldorf 2018 ausgewiesenen Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen war.

Der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 WindBG verbietet sich auch nicht aufgrund europäischer Bestimmungen bzw. völkerrechtlicher Verpflichtungen. Die im März 2023 in Kraft getretene Vorschrift des § 6 Abs. 1 WindBG macht von den in Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien (EU-NotfallVO) vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien Gebrauch (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48). Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum vom 25. Februar 1991 (im Folgenden Espoo-Konvention) steht der Verfahrenserleichterung nicht entgegen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Espoo-Konvention durch Zustimmungsgesetz vom 07.06.2002 (BGBl. 2002 II Nr. 22, S. 1406) in innerdeutsches Recht transformiert. Damit kommt der Espoo-Konvention gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu (s. BVerfGE 111, 307, 318).

Soweit sich aus der Espoo-Konvention eine Pflicht ergeben sollte, im Falle voraussichtlich erheblicher nachteiliger Auswirkungen eine grenzüberschreitende UVP durchzuführen, steht dieser Pflicht jedenfalls § 6 Abs. 1 WindBG entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Verhältnis völkerrechtlicher Verträge sowie ihnen widersprechender Bundesgesetze in seinem Beschluss vom 15.12.2015 – 2 BvL 1/12 – rechtsgrundsätzlich geklärt: Danach gilt der sog. lex-posterior-Grundsatz auch im Verhältnis zwischen völkerrechtlichen Verträgen und Bundesgesetzen. Dies hat zur Folge, dass die Regelung eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein späteres, gegenläufiges Bundesgesetz im Umfang des Widerspruchs außer Kraft gesetzt werden kann. Dem steht auch der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes nicht entgegen. Dieser Grundsatz beinhaltet keine verfassungsrechtliche Pflicht zur uneingeschränkten Befolgung aller völkerrechtlichen Verträge, sondern dient vor allem als Auslegungshilfe für die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verfassung sowie das einfache Recht. Das Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung findet seine Grenzen bei eindeutig entgegenstehendem Gesetzes- oder Verfassungsrecht (s. BVerfGE 141, 1, 20 ff. Rn. 49 ff).

Danach besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn – wie hier mit § 6 Abs. 1 WindBG – eine spätere bundesrechtliche Regelung ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht. Die Espoo-Konvention begründet selbst keine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. UVP, sondern setzt die Pflicht nach

Seite 27 von 38

nationalem deutschen Recht voraus. Im Übrigen ergibt sich auch keine Pflicht aus der vom BMWK und BMUV herausgegebenen Vollzugshilfe zu § 6 WindBG vom 19.07.2023. Darüber hinaus besteht auch keine Pflicht zur erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in den Niederlanden.

Die Europäische Gemeinschaft hat die Espoo-Konvention unterzeichnet und am 24.06.1997 ratifiziert. Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (im Folgenden UVP-RL) greift den Inhalt der Espoo-Konvention in Art. 7 auf und formuliert Vorgaben für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das deutsche Recht setzt die Regelungen über die grenzüberschreitende UVP aus der Espoo-Konvention und Art. 7 UVP-RL in den §§ 54 ff. UVPG und § 11a 9. BImSchV um. Die 9. BImSchV geht den Vorgaben der §§ 54 ff. UVPG als Fachrecht vor. Allerdings gelten für nicht UVP-pflichtige Vorhaben gem. § 11a Abs. 1 9. BImSchV die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – dies betrifft die §§ 54 – 59, 64 UVPG – sinngemäß. Im Ergebnis gelten daher für nicht UVP-pflichtige Vorhaben dennoch die §§ 54 ff. UVPG.

Diese Verpflichtung besteht weiterhin fort. Gem. § 11a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 54 Abs. 1 UVPG muss die zuständige deutsche Behörde die von dem anderen Staat benannte Behörde über das Vorhaben informieren, wenn das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Wünscht der andere Staat eine Beteiligung, findet gem. § 54 Abs. 5 UVPG eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der §§ 55 ff. UVPG statt. Diese Pflicht hat meine Behörde bereits erfüllt. Sie hat im laufenden Genehmigungsverfahren die Behörden und die Öffentlichkeit in den Niederlanden beteiligt. Von der Beteiligungsmöglichkeit wurde in der Folge auch Gebrauch gemacht. Allein ein Erörterungstermin fand nicht statt. Dieser ist aber auch nach europarechtlichen Vorgaben wie auch nach deutschem Recht im Regelfall nicht vorgesehen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV).

Eine erneute Beteiligung ist auch nicht erforderlich. Nach dem Rechtsgedanken des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG hat eine erneute Beteiligung nur zu erfolgen, wenn die Betroffenen durch Änderungen erstmals oder stärker betroffen werden. Hierfür spricht bereits bei einer alleinigen Reduzierung der Anzahl der Anlagen bei lebensnaher Betrachtung nichts.

Überdies sind ohnehin keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in den Niederlanden nach § 54 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Wegen möglicher Schall- und Schattenwurfimmissionen braucht eine grenzüberschreitende UVP nicht durchgeführt zu werden, weil der nächstgelegene schutzwürdige Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Windenergieanlagen liegt. Ebenso ergibt sich nicht die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden UVP aufgrund der Nähe zur niederländischen seismologischen Messstation Herkenbosch. Die Betreiberin der Messstation teilte verschiedentlich mit, dass die Station bei Bedarf verlegt werden würde. Abgesehen davon, dass vorliegend fraglich ist, ob die Station nach § 2 Abs. 1 UVPG Schutzgut des UVPG ist, gilt Folgendes: Umweltverträglichkeitsprüfungen dienen nach § 3 S.2 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge. Eine erhebliche Umwelteinwirkung ist jedoch keine, wenn der Schutzguthaber sie aus eigenem Antrieb zu entschärfen bereit ist. Wenn ein Schutzguthaber - wie hier für den Fall einer zusätzlichen erheblichen Störung - im Wege der Selbsthilfe dafür sorgen will, dass es zu keiner Schutzgutverletzung kommt, kann eine etwaige Beeinträchtigung der seismologischen Messstation Herkenbosch eine grenzüberschreitende UVP nicht auslösen.

Weiter wurde festgestellt, dass durch die Aussagen im -Landschaftspflegerischen Begleitplan für fünf geplante Windenergieanlagen – Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt, envenco GmbH, Münster, Stand: Dezember 2024- (LBP), in der -Artenschutzrechtlichen Prüfung II für das Windenergievorhaben „Niederkrüchten-Elmpt“ süd-westlich von Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen, Dr. rer. Nat. Olaf Denz, Stand 01.07.2024- (ASP II), in der -NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, Dr. rer. Nat. Olaf

Seite 28 von 38

Denz, Stand 19.07.2024- (FFH-VP), in den Stickstoffgutachten (Lufthygienischer Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten vom 26.09. und 27.11.2024 der accon Environmental Consultants; Kurzexpertise zu möglichen Stickstoffdepositionen in benachbarten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet, Dr. rer. Nat. Olaf Denz, 15.10.2024; Ökologische Bewertung von Stickstoffeinträgen während der Bauphase, Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt, envenco GmbH, Münster, Dezember 2024) sowie unter Berücksichtigung der Konkretisierungen der fachbehördlichen Stellungnahmen meiner Unteren Naturschutzbehörde zur ASP II vom 05.03.2025 und zur FFH-VP vom 06.03.2025 erhebliche Beeinträchtigungen in den Niederlanden – und somit auch auf den Nationalpark De Meinweg - aus natur- und artenschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht entsprechend der Regelungen des BNatSchG und LNatSchG auszuschließen sind. Da sämtliche Gutachten als nachvollziehbar zu qualifizieren sind, werden nach den deutschen Beurteilungskriterien keine Verbotstatbestände nach deutschem Recht in den Niederlanden ausgelöst. Die niederländischen Flächen liegen weiter entfernt, als die deutschen kritischen Bereiche, so dass im Wege eines Erst-Recht-Schlusses unter Anwendung der in Deutschland geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen davon auszugehen ist, dass auch die niederländischen Bereiche nicht gemäß § 54 Abs. 1 UVPG erheblich beeinträchtigt werden.

Auch ist aufgrund der Aussagen im LBP sowie der seitens der Antragstellerin eingereichten Landschaftsbildanalyse „WP Niederkrüchten – (vertiefende) grenzübergreifende Landschaftsbildbewertung (Zusammenfassung) vom 13.02.2025“ eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Niederlanden ausgeschlossen. Da für die Niederlande keine Landschaftsbildeinheiten (LBE) durch das LANUK (ehemals LANUV) ermittelt wurden, wurde zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Niederlanden seitens der Antragstellerin die o. g. Landschaftsbildanalyse erstellt. Die betroffenen Bereiche wurden in Anlehnung an die LBE-Bewertungsmatrix des LANUK (ehemals LANUV) erarbeitet. Sowohl die Bewertung, als auch die daraus gezogenen Ergebnisse der PNE AG sind nachvollziehbar, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Niederlanden entsteht.

Auch unter Artenschutzgesichtspunkten entstehen in den Niederlanden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 54 Abs. 1 UVPG. Hinsichtlich des niederländischen Staatsgebietes sind unter Zugrundelegung der Radien zu Brutvögeln und in Bezug auf Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch Windenergieanlagen mit Meideverhalten reagieren, Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung in den Niederlanden kann auch deshalb ausgeschlossen werden, da sich die aus der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG (Brutvögel) ergebenden maximalen Prüfbereiche des „zentralen Prüfbereiches“ für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten zwar bis in die Niederlande erstrecken, in ihnen jedoch keine Horststandorte der zu betrachtenden Vogelarten vorgefunden wurden. Für die „zentralen Prüfbereiche“ nach dem Leitfaden Artenschutz NRW in Bezug auf Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch Windenergieanlagen mit Meideverhalten reagieren, liegt der maximale Radius (mit Ausnahme des Kranichs) bei 1.000 m und reicht damit nicht in die Niederlande hinein. Der maximale Untersuchungsraum für die Schlafplätze des Kranichs beträgt laut Leitfaden Artenschutz NRW 1.500 m und erstreckt sich damit zwar auch auf niederländisches Gebiet. Innerhalb dieses Bereiches wurden jedoch keine Schlafplätze gefunden.

Zudem ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL zum Habitatschutz (VV Habitatschutz) auszuschließen, dass die mit diesem Bescheid genehmigten fünf Windenergieanlagen Beeinträchtigungen in niederländischen FFH-Gebieten auslösen. Danach haben bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen außerhalb eines Natura-2000-Gebietes, wenn sie einen Mindestabstand von 300 Metern einhalten. Die umliegenden FFH-Gebiete liegen ca. 1,2 km entfernt.

Dies gilt insbesondere für den Nationalpark „de Meinweg“. Zwar ragt der nach dem Leitfaden Artenschutz NRW relevante Prüfradius von 1.500 m für Kraniche mit ca. 200 m in niederländisches Gebiet und somit in die Ausläufer des sogenannten „Wolfsplateaus“ mit den dortigen Rast- und Nahrungsplätzen des Kranichs hinein. Allerdings ist das Wolfsplateau nicht Teil des VSG-Schwalm-Nette und für den Bereich des Nationalparks „de Meinweg“ ist der Schutz des Kranichs laut Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 15.04.2020 (28 L 3274/19) im Jahr 2013 ausdrücklich vom Schutzzweck ausgenommen worden, da dieser verwildert ist.

In Bezug auf die Stickstoffthematik wurden von der PNE AG folgenden Stickstoffgutachten zur Bewertung des Stickstoffeintrags während der Bautätigkeiten eingereicht:

- „Luftthygienische Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten“ vom 26.09.2024 der accon Environmental Consultants,
- der neue „Luftthygienische Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten“ vom 27.11.2024 der accon Environmental Consultants,
- „Windenergievorhaben „Niederkrüchten-Elmpt“, südwestlich von Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen Kurzexpertise zu möglichen Stickstoffdepositionen in benachbarten Fauna-Flora-Habitat (FFH) –Gebiet“ Stand 15.10.2024 erstellt durch das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Dr. rer. Nat. Olaf Denz
- „Ökologische Bewertung von Stickstoffeinträgen während der Bauphase Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt“ der enveco GmbH, Stand Dezember 2024

Die Gutachten sind insgesamt nachvollziehbar. Im Ergebnis kommen alle Gutachten zu der Aussage, dass eine Beeinträchtigung aufgrund der Eintragung von Stickstoff sowohl auf deutscher als auch auf niederländischer Seite ausgeschlossen werden kann.

Dies insbesondere, da sich unter Zugrundelegung des Abschneidewertes von 0,3 kg N/ha*a ein Mindestabstand von 580 m ergibt, so dass das niederländische Staatsgebiet aufgrund seiner Entfernung nicht betroffen ist.

Auch aus den Einwendungen aus der damals begonnenen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Sämtliche Einwendungen wurden seitens des Kreises betrachtet und in beigefügter Übersicht (Ziffer VII. Anlage 1), die Gegenstand dieses Bescheides ist, behandelt.

Weiterhin ist der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 WindBG eröffnet, da die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass sie das Grundstück, auf dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller – wie hier – den Antrag vor dem 29.03.2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 WindBG sind vorliegend erfüllt, sodass für die antragsgegenständlichen fünf Windenergieanlagen innerhalb des im Regionalplan Düsseldorf 2018 ausgewiesenen Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen war.

Eine Entscheidungssperre ergibt sich vorliegend auch nicht aus dem vom Landtag am 30.1.2025 beschlossenen 5. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Nach der Neufassung des § 36 a LPlG sind Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für 6 Monate ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung allgemein untersagt, wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplan vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG liegt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die geplanten Windenergieanlagen liegen, wie die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt hat, mit ihrem Mastfuß innerhalb eines Windenergiebereiches nach der Entwurfsfassung der 18. Regionalplanänderung. Das Herausstreichen der Rotorblätter aus dem Windenergiegebiet ist unschädlich, da dieses als Rotor-außerhalb-Fläche geplant ist. Ebenso spielt es keine Rolle, dass der Bereich nach dem Regionalplanentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG ausgewiesen werden soll. Denn dann liefe die Regelung ins Leere, weil § 6a Abs. 1 WindBG nur die bis zum 19.5.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete erfasst.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurde den nachstehenden Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegeben bzw. wurden sie zwecks Sachverhaltsermittlung informatorisch auf dieses hingewiesen:

- Fachämter der Gemeinde Niederkrüchten
- Fachämter des Kreises Viersen
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
- Bundesamt für IUD der Bundeswehr
- Geologischer Dienst NRW
- KNMI, Seismologische Station Herkenbosch
- Provinz Limburg
- Gemeinde Roermond
- Gemeinde Roerdalen
- Nationalpark De Meinweg
- Naturpark Maas Schwalm Nette
- Naturpark Schwalm Nette
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege
- Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Bezirksregierung Arnsberg
- In NRW anerkannte Naturschutzvereinigungen
- Bundesnetzagentur und Richtfunkbetreiber
- Deutscher Wetterdienst
- Westdeutscher Rundfunk
- BIL Leitungsauskunft und Netzbetreiber

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine oder keine erheblichen Bedenken, die ein Genehmigungshindernis darstellen würden, gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht sowie mögliche Lösungswege aufgezeigt.

Die Befristung in Ziffer III. 1. knüpft an den Zeitpunkt der Bestandskraft an. In Anbetracht der Bauzeitenbeschränkung in Ziffer III. 1. ist die Möglichkeit, die Anlagen zu errichten, zeitlich deutlich begrenzt. Insofern erscheint es angemessen, der Vorhabenträgerin hier einen größeren zeitlichen Spielraum zu eröffnen und an den Zeitpunkt der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides anzuknüpfen. Die Vorhabenträgerin hat nicht begründet, dass die Umsetzung innerhalb der Befristung gemäß Ziffer III. 1 unmöglich ist.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung unter Ziffer IV. 9.5 ist § 30 Abs. 3 Nr.2 BNatSchG. Danach dürfen Biotope nicht beeinträchtigt werden, sodass sich auch eine Auftragung von Schotter verbietet.

Der FFH-VP Denz ist zu entnehmen, dass eine Bauzeitenbeschränkung nach Ziffer IV. 10.1 als Vermeidungsmaßnahme notwendig ist um eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ zu verhindern. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen müssen die Bautätigkeiten zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar eines Jahres bzw. des Folgejahres zu begrenzen.

Ziffer IV. 10.2 fußt auf § 39 Abs.1 Nr. 1 und § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG. Bei der Knoblaukröte handelt es sich um eine prioritäre Art nach § 7 Abs.1 Nr.5 BNatSchG. Zudem wurden diverse Kreuzkröten in den angrenzenden Biotopen gesichtet. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme geboten.

Zum Schutz von vorkommenden Insekten und Fledermäusen wurde unter Ziffer IV. 10.3 eine Bauzeiteinschränkung vorgesehen. Bei der Start- und Landebahn sowie den daran nördlich und südlich angrenzenden § 30 BNatSchG-Biotopen handelt es sich, um einen wesentlichen Lebensraum für Insekten. Dies ergibt sich aus den Kartierungen für die geplanten WEA und das Industrie und Gewerbegebiet. In diesen wurde eine hohe Anzahl verschiedener Vogelarten erfasst, was einen Rückschluss auf die Artenvielfalt und die Populationen der Insekten zulässt. Viele Insekten (auch die für den Ziegenmelker interessanten Maikäfer und Nachtschmetterlinge) orientieren sich an natürlichen Photoperioden, um sich zu verpuppen, zu schlüpfen oder aus der Winterruhe zu erwachen. Nächtliche Baustellenbeleuchtung in den späten Abendstunden und des nachts und in dem für eine Nachtbaustelle wie in Elmpt notwendigen Umfang, führt zu einer Störung dieser Abläufe. Ein zu frühes Erwachen aus der Winterruhe kann zu Massensterben von Insekten aufgrund von Nahrungsmangel und Erfrieren führen. Eine zu frühe Verpuppung oder ein zu frühes Schlüpfen hat Auswirkungen auf eine verfrühte oder verspätete Entwicklung und kann damit Störungen des Ökosystems nach sich ziehen, in dem sie ihre Funktion (als Nahrungsquelle oder zum Bestäuben etc) nicht zum entsprechenden Zeitpunkt ausfüllen. Darüber hinaus kann sich durch lichttolerantere oder invasive Arten, welche einen Vorteil gegenüber empfindlicheren Arten haben, eine veränderte Artzusammensetzung ergeben, was zu einer verringerten Artenvielfalt und somit zu einer Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts führen kann. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Start- und Landebahn als Nahrungsquelle für den Ziegenmelker aber auch im Hinblick auf die Zielart des VSG Heidelerche, bedeutsam.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – (Stand: 12.04.2024) ist eine Nebenbestimmung wie in Ziffer IV. 10.4 notwendig, wenn wie vorliegend der Fall, keine detaillierte Fledermausuntersuchung durchgeführt wurde.

Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – (Stand: 12.04.2024) besteht die Möglichkeit im laufenden Betrieb mit Hilfe eines Gondelmonitorings wie in Ziffer IV. 10.5 geregelt die Zeiten anzupassen.

Um sowohl die Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern als auch unter Habitatschutzgesichtspunkten (siehe dazu Anlage 2, die Gegenstand des Genehmigungsbescheides ist) ist die Einhaltung der unter Ziffer IV. 10.6 a-j beauftragten Maßnahmen zum Schutz des Ziegenmelkers notwendig. Die in Ziffer 10.6 e) und h) vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil des von der Vorhabenträgerin eingereichten Maßnahmenkonzeptes zum Schutz des Ziegenmelkers und als artenschutzrechtliche Maßnahme zwingend vor dem Eingriff umzusetzen. Anderenfalls kann der Schutzzweck des Vogeschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ nicht verhindert werden. Das Maßnahmenkonzept wurde mit dem LANUK (ehemals LANUV) abgestimmt.

Zudem wurde vorliegend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Vorliegend ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen unmittelbar angrenzend an das Vogeschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald

und Meinweg“ (VSG Schwalm Nette) geplant. Die Untere Naturschutzbehörde hat eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsprüfung mit beigefügtem Vermerk vom 06.03.2025 (siehe Ziffer VII. - Anlage 2) abgegeben. Die dortige Prüfung mit ihren Ergebnissen macht sich die Genehmigungsbehörde zu eigen. Der Vermerk der Unteren Naturschutzbehörde zur FFH-VP ist Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides (siehe Ziffer VII. – Anlage 2).

Bezogen auf den Ziegenmelker komme ich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15.05.2014, C 521/12) und der älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.01.2016, BVerwGE 154, 73) - der der Kreis auch aus Gründen der Rechtssicherheit folgt - den Verbotsstatbestand des § 34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt. Insoweit bedurfte es einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis Abs. 5 BNatSchG. Da der Ziegenmelker, um dessen Habitat es geht, keine prioritäre Art ist, weil er in Anhang IV zur FFH-RL nicht genannt ist, ist § 34 Abs. 4 BNatSchG nicht einschlägig, sondern es waren allein die Absätze 3 und 5 des § 34 BNatSchG zu prüfen. Vor der Erteilung einer solchen Abweichungsentscheidung waren überdies nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die vom Land NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Eine Beteiligung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist mit Schreiben vom 18.12.2024 sowie mit Schreiben vom 13.01.2025 erfolgt. Dieses gab mit Schreiben vom 10.02.2025 fristgemäß eine Stellungnahme ab. Diese wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen bewertet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW kam die Untere Naturschutzbehörde mit Vermerken vom 06.03.2025 (siehe Ziffer VII. - Anlage 3 und Anlage 4) zu dem Ergebnis, dass eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG erteilt werden kann. Dem schließt sich die Genehmigungsbehörde an und macht sich die Erwägungen der Naturschutzbehörde zu eigen. Die Vermerke der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.03.2025 sind Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides (siehe Ziffer VII. - Anlage 3 und Anlage 4). Die Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 LNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt. Die Kommission wird gemäß § 53 Abs. 2 S. 3 LNatSchG über die oberste Naturschutzbehörde informiert.

Die beantragten Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb der mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten ausgewiesenen Konzentrationszone. In seinem Urteil vom 12.05.2023 (Aktenzeichen 7 D 328/21.AK) legt der erkennende 7. Senat des OVG Münster die durch die 42. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde intendierte Ausschlusswirkung seiner rechtlichen Lösung zu Grunde. Der Senat hat sich dort nicht erkennbar mit tiefergehenden Mängeln der 42. Flächennutzungsplanänderung – deren Vorliegen aus Sicht meiner Behörde nicht auszuschließen ist - auseinandergesetzt, sodass diese angesichts des Urteils und unter Beachtung der Erlasslage in Nordrhein-Westfalen anzuwenden ist. Dem Vorhaben steht gleichwohl nicht der Belang des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen. Vorliegend ist eine Ausnahme im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB anzunehmen, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ehemaligen Militärflugplatz sowie die Nutzungsmöglichkeiten inzwischen geändert haben und der damalige Ausschlussgrund für diesen Bereich entfallen ist. Zu sehen ist auch, dass die Gemeinde seit Inkrafttreten des Regionalplans Düsseldorf aus dem Jahr 2018 gehalten war, ihre mit dem Regionalplan nicht übereinstimmende 42. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und den dort vorgesehenen Windenergiebereich im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn als Konzentrationszone auszuweisen oder aber die Ausschlusswirkung ihrer Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufzuheben. Auch dies ist als weiteres Kriterium für eine Ausnahme von der Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB heranzuziehen.

Die Geltungsdauer der Genehmigung war hier nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens und seiner tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten auf einen angemessenen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft zu begrenzen. So kann den branchenüblichen Bestell-, Herstellungs- und Lieferzeiten sowie möglicher Verzögerungen unter anderem aufgrund des Fachkräftemangels Sorge getragen werden, ohne dabei die dynamischen Entwicklungen im Bereich der

erneuerbaren Energien und deren zügigen Ausbaus zu vernachlässigen. Daneben besteht nach § 18 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit, die Geltungsdauer der Genehmigung auf Antrag zu verlängern.

Die Rückbauverpflichtung wird durch eine Bankbürgschaft in Höhe von 1.180.000,00 Euro gesichert. Nach Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Vorliegend war die Rückbaukostenschätzung des Herstellers Teil der Antragsunterlagen. Demnach belaufen sich die Rückbaukosten auf 236.000,00 Euro pro Anlage. Die Recyclingkosten in Höhe von 191.000,00 Euro pro Anlage sind nicht in Abzug zu bringen. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung darf eine Rückbaubürgschaft grundsätzlich an eine Kostenprognose der Herstellerfirma anknüpfen und ohne Abzug von Recyclinglöhnen bemessen werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.9.2024 - 7 D 117/23.AK).

Im Rahmen der Ermessensabwägung wurde die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

Der Baubeginn ist bis zur Vorlage der Nachweise über die Standsicherheit aufgeschoben. Die Verträglichkeit der Windenergieanlagen untereinander sowie mit den bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld wurde durch ein Turbulenzgutachten nachgewiesen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Es wurde nachgewiesen, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Der notwendige Löschwasserbedarf muss bis zur Inbetriebnahme nachweislich gedeckt und verfügbar sein. Zum Schutz vor Eiswurf werden die Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, welches sie bei Eisansatz stillgelegt oder den Eisansatz verhindert. Die Funktionssicherheit ist durch gutachterliche Stellungnahme zu belegen.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB, in Kraft getreten am 01.02.2023, steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Anlage bis zu einer zulässigen baulichen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich kein Wohngebäude. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine optisch bedrängende Wirkung vor.

Sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14 und 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde.

Entsprechend § 9 Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) sind Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ab dem 01.01.2025 mit einer Einrichtung zur BNK von Luftfahrthindernissen auszustatten. Durch das System zur BNK werden Lichtemissionen der Anlagen weitestgehend reduziert, ohne den Luftverkehr zu gefährden.

Die Belästigungswirkung für die Bevölkerung wird durch eine solche Kennzeichnung minimiert.

Der Einsatz einer BNK ist darüber hinaus auch aus Artenschutzgründen zum Schutze des Ziegenmelkers erforderlich. Der Bau der Windenergieanlagen wird bis zum Erhalt der Eingangsbestätigung der Luftfahrtbehörde über den Erhalt der erforderlichen Nachweise zum Einsatz einer BNK gemäß Anhang 6 der AVV

aufgeschoben. Der Betrieb der BNK ist erst dann zulässig, wenn alle geforderten Nachweise eingereicht wurden.

Da die Anlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 Meter über Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist der Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf das Datum des Baubeginns mindestens 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist ebenfalls dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu machen.

Die Luftfahrtbehörde weist darauf hin, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gem. der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz. Die genehmigten Windenergieanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR)-Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den genehmigten Luftfahrthindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen. Um dieser Gefährdung zu begegnen, wurde auferlegt, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – äußerte keine Bedenken. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informationell unterrichtet. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen.

Die Errichtung einer WEA ist gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 6 LNatSchG NRW als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Das Vorhaben liegt innerhalb des, seit dem 28.03.2024 rechtskräftigen, Landschaftsplans A „Grenzwald/Schwalm“ (LPA) mit Festsetzungen für das großflächige Landschaftsschutzgebiet „L 12 Grenzwald Elmpt“ (LSG). In den Landschaftsschutzgebieten des Kreises Viersen ist ein allgemeines Bauverbot festgesetzt, das auch für privilegierte Vorhaben gilt. Trotz des festgesetzten Bauverbotes im LPA können die geplanten Windenergieanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ohne ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren errichtet werden, da sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet (Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in Vorranggebieten des Regionalplanes Düsseldorf-RPD).

Das erforderliche Ersatzgeld wurde gem. § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG und Ziffer 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses bestimmt und als Nebenbestimmung festgesetzt.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden nach den neuen Vorgaben des § 45b BNatSchG i. V. m. den §§ 44 und 45 BNatSchG geprüft und bewertet. Darüber hinaus grenzt der geplante Bereich an das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ an. In Bezug auf die dort vorkommenden Arten wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ergänzend wurde aufgrund der verbreitet vorkommenden § 30 BNatSchG – Biotope ein Lufthygienisches Gutachten zur Bewertung des Stickstoffeintrags während der Bautätigkeiten eingereicht.

Es wurde beantragt, den Genehmigungsantrag nach § 6 WindBG zu behandeln, sodass eine artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich nicht durchzuführen war. Jedoch waren bei der Prüfung durch die Untere

Seite 35 von 38

Naturschutzbehörde gem. § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG die bis dahin vorliegenden Unterlagen und Datengrundlagen zu nutzen, sodass die enthaltenen Nebenbestimmungen den gemäß den Unterlagen tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

Die Genehmigungsbehörde ist hinsichtlich der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange an den NRW-Artenschutzleitfaden vom 10.11.2017 und dessen Überarbeitung vom 12.04.2024 „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigung außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ gebunden.

Die Genehmigungsbehörde geht daher davon aus, dass der zu berücksichtigende NRW- Artenschutzleitfaden vom 10.11.2017 und dessen Überarbeitung vom 12.04.2024 dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand, insbesondere bezüglich des Artenspektrums, der Untersuchungsgebiete und der Abschaltauflagen, vollumfänglich entspricht.

Alle ggfs. betroffenen Tierarten wurden betrachtet. Es ist daher auf Grund des artenschutzrechtlichen Gutachtens keine Verletzung der Zugriffsverbote zu erwarten, wenn die in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgelegten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat keine Bedenken bezüglich der Umsetzung des Vorhabens geäußert.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt. Für den beantragten WEA-Typ liegt keine FGW-konforme Vermessung des Oktavspektrums vor, daher wird der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen bis zur Vorlage der Vermessung aufgeschoben.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2024 wird der Nachtbetrieb, bis zur Vorlage eines Berichts über die Typvermessung, Übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus zugelassen.

Das Schallgutachten legt für die Nachtzeit eine schallreduzierte Betriebsweise für alle beantragten Windenergieanlagen fest. Die Schallimmissionsprognose belegt, dass mit dieser Betriebsweise die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Die Prognosewerte enthalten Sicherheitszuschläge in Höhe von 2,1 dB(A).

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 8h/a sowie 30min/d, sodass der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt.

Der in der Liste der technischen Baubestimmungen, Anlage 2.7/12 Ziffer 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ empfohlene Mindestabstand zu Verkehrswegen wird von den geplanten Anlagen zu Landstraßen und Bundesautobahnen eingehalten. Die Windenergieanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einem angrenzenden öffentlichen Bereich, wodurch ein Gefährdungspotential für Passanten durch Eisabwurf entsteht. Grundsätzlichen Gefahren wird sowohl durch den Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten sowie die Eiserkennungseinrichtung mit entsprechender Abschaltvorrichtung begegnet. Das OVG Münster hält die verfügbaren Eiswurfabschaltautomaten ausdrücklich für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis wird dabei wie das bei anderen Bauwerken bewertet (vgl. u.a. OVG Münster – 8 A 2138/06 –). Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 ist im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Viersen und das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf äußerten keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheids erfüllt werden. Daher ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Bestandteile des Genehmigungsbescheides

Im Rahmen der Begründung zu Ziffer VI. wird auf folgende Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen, die Gegenstand des Genehmigungsbescheides sind:

- Prüfung und Bewertung erhobener Einwendungen aus begonnener Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13.03.2025 (Anlage 1)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 06.03.2025 (Anlage 2)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 06.03.2025 (Anlage 3)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Benehmen nach § 53 Abs. 2 LNatSchG zum Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vom 06.03.2025 (Anlage 4)

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.

IX.

Rechtsgrundlagen

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind den entsprechenden Fundstellen aus der beiliegenden **Anlage 6** zu entnehmen.

X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

oder

Postfach 63 09

48033 Münster

Seite 37 von 38

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1, 1. Alt. der Verwaltungsgerichtsordnung kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herda

- Anlage 1:** Prüfung und Bewertung erhobener Einwendungen aus begonnener Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.03.2025
- Anlage 2:** Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 06.03.2025
- Anlage 3:** Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 06.03.2025
- Anlage 4:** Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Benehmen nach § 53 Abs. 2 LNatSchG zum Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vom 06.03.2025
- Anlage 5:** Bestandteile der Genehmigung (Inhaltsverzeichnis zum Antrag)
- Anlage 6:** Fundstellen der zitierten Rechtsgrundlagen und Abkürzungen
- Anlage 7:** Formular für die Anzeige über den Baubeginn
- Anlage 8:** Formular für den Nachweis der Einmessung
- Anlage 9:** Formular für die Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Anlage 1

Einwender	vorgebrachte Einwendung	Anmerkungen UNB
NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen	Erheblicher Eingriff in Lebensräume zahlreicher seltener Tierarten, der auch durch vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden kann	Im Rahmen der Artenschutzprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Landschaftspflegischen Begleitplans wurden die Risiken für die Tierwelt berücksichtigt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden Maßnahmen getroffen, die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt entgegenwirken. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die WEA und ihren Betrieb daher nicht erfüllt.
	Verdrängung und Beeinträchtigung der Population des Ziegenmelkers (Teil des bedeutendsten Ziegenmelkervorkommens in NRW: hohe Schutzwürdigkeit und Prädenzwirkung)	Der Ziegenmelker gehört zu den wertgebenden Vogelarten des direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Vogelschutzgebietes. Gemäß Standarddatenbogen befinden sich 45 bis 55 Brutreviere innerhalb des VSG. Aufgrund der Störwirkung der geplanten 5 WEA wurde trotz der Tatsache, dass diese außerhalb des VSG errichtet werden eine FFH-VP nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt. Wegen der Komplexität der vorliegenden Umstände, wurde das LANUV zur Bewertung der Störfaktoren auf den Ziegenmelker und das umliegende Habitat sowie die Erarbeitung möglicher wirksamer Vermeidungsmaßnahmen hinzugezogen. Der Vorhabenträger hat ein den Leitflächen entsprechendes Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers eingebracht. Dieses besteht aus Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Neben dem natürlichen schallreduzierten Modus, werden die WEA entsprechend der temporären Abschaltungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse abgeschaltet. Der möglichen Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die Befuerung wurde mit der Festsetzung der bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) sowie eine baubedingte Befuerung in einem Abstrahlwinkel von -2° bzw. -15° begegnet. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung der speziellen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen kontrollieren. Zur Vermeidung von Störungen und baubedingter Tötungen ist eine Bauzeitenregelung für den 01.10. bis 28. bzw. 29. Februar, also außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten vorgesehen. (Vermeidungsmaßnahmen) Zudem soll eine Fläche von ca. 4,5 ha als Lebensraum für den Ziegenmelker geschaffen werden (Kompensationsmaßnahme). Zwischen den einzelnen Ziegenmelkerhabitaten sollen Verbindungskorridore geschaffen werden. Eingepflanzt ist ebenfalls ein maßnahmebezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung NRW.
	Bedrohte Vogelarten innerhalb von 300 m: Feldlerche, Heideelerchen, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiesenpieper	Im Rahmen der Artenschutzprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Landschaftspflegischen Begleitplans wurden die Risiken für die Tierwelt berücksichtigt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden Maßnahmen getroffen, die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt entgegenwirken. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren. In dem Plangebiet befinden sich Dichtezentren der Feld- und Heideelerche. Die beiden Arten zählen lt. LANUV in NRW nicht zu den Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen von WEA anzunehmen sind und finden sich nicht im Katalog der WEA-empfindlichen Arten des Leitfadens WEA/Arten-, Habitatschutz (2024). Ein Meldeverhalten von Heideelerchen und Feldlerchen gegenüber in Betrieb befindlichen WEA ist im LANUV nicht bekannt und auch nicht plausibel herleitbar. Die Heideelerche wird weder in den "Helgoländer Papieren" (LAG VSW 2007, 2014) noch in den umfangreichen Ausführungen vom Landesumweltamt Brandenburg (Langemach & Dürr 2023) benannt. In den Reviewarbeiten von Hotker et al. (2005) ergaben sich keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen Heideelerchenvorkommen und WEA. Baubedingten Auswirkungen wird mit einer wirksamen Bauzeitenbeschränkung (01.10. und 28. bzw. 29.02.) begegnet. Auch hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die beiden genannten Arten. Die Waldschnepfe gilt nicht mehr als windenergie-sensibel. Eine erhebliche Störung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher für die im Umfeld der WEA vorhandenen Vorkommen der Waldschnepfe nicht zu befürchten, zumal auch durch die Bautätigkeitsbegrenzung eine Beeinträchtigung baubedingter Auswirkungen ausschließt. Beim Wespenbussard lässt sich aufgrund der sehr guten Habitatbedingungen des Vorhabengebietes für diese Art sowie aufgrund der Auswertung des Flugbildes vom Gutachter Dr. dDenz (2023 und 2024) darauf schließen, dass sich ein Horststandort des Wespenbussards in der Nähe befindet. Jedoch konnte bisher kein definierter Horststandort vom Gutachter oder anderer Institutionen, wie z.B. der Biologischen Station Krickbecker Seen e.V. oder dem Windenergieatlas gemeldet werden, sodass nach der Gesetzesfolge davon auszugehen ist, dass durch den Bau der WEA keine Beeinträchtigung für die Art Wespenbussard ausgeht. Die Art Wiesenpieper gilt als nicht windenergie-sensibel. Durch die Bautätigkeitsbegrenzung kann daher eine Beeinträchtigung dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden.
	entgegen ASP Verbreitungsgebiet des Rotmilans (NABU hat seit mehreren Jahren 2 Bruten südöstlich des Plangebietes nachgewiesen)	Es befindet sich kein Brutvorkommen im relevanten Umkreis (1500 Meter) der WEA. Es wurden lediglich Nahrungssuchflüge registriert, aber es ergeben sich aus der Raumnutzung keine eindeutigen Schwerpunktbereiche oder ausgeprägte Flugkorridore, auch nicht im kollisionskritischen Nahbereich (500 Meter) um die geplanten WEA (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II für das Windenergievorhaben "Niederkrüchten-Elmpt" südwestlich von Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen von Dr. rer. nat. Olaf Denz vom 01.07.2024)
	Brut- und Zugvögel: seltener Mornellregenpfeifer, Saak- und Blassgänse, die lt. NABU im Winter regelmäßige vom Nationalpark Meinweg (Nahrungsaufnahme) zum NSG Elmpt-Schwalmbruch (Schlafplatz) pendeln und dabei genau über das Flughafengelände ziehen	Die Pendelflugbewegungen konzentrieren sich auf den östlichen Teil des Vorhabengebietes. Durch die Streichung der WEA 5 und 7 im östlichen Plangebiet und der damit verbundenen Reduzierung auf 5 Anlagen gibt sich keine Barrierewirkung durch die WEA.

Anlage 1

	Beeinträchtigungen der Vögel durch die Bautätigkeit: Bereiche für die Trackpanels können von gefährdeten Vögeln besiedelt werden und eine Nutzung der Bereiche neben der Rollbahn von Bodenbrütern ist zu erwarten	Eine Ökologische Baubegleitung wird alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren
	Baustellenzufahrt: Beginn verläuft über Kompensationsfläche der A52 und ist daher nicht nutzbar	Es muss eine Kompensation für die bereits bestehende Kompensationsfläche geschaffen werden. Dies wird im Rahmen der Zuwegungsbeschreibung berücksichtigt.
	Unzulässigkeit des Genehmigungsverfahrens	Das Genehmigungsverfahren wurde für den Zeitraum, in dem das Gebiet als "faktisches Vogelschutzgebiet" galt, nicht weiterbetrieben. Die Veränderungssperre wurde demnach berücksichtigt und somit nicht verletzt.
Petition des NABU Niederkrüchten aus 2018 mit 1267 Unterschriften („Keine Windkraft im Ziegenmelkerbruggelbier“)	Der Ziegenmelker gehört zu den weitergehenden Vogelarten des direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Vogelschutzgebietes. Gemäß Standarddatenbogen befinden sich 45 bis 55 Brutreviere innerhalb des VSG. Aufgrund der Störwirkung der geplanten 5 WEA wurde trotz der Tatsache, dass diese außerhalb des VSG errichtet werden eine FFH-VP nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt. Wegen der Komplexität der vorliegenden Umstände, wurde das LANUV zur Bewertung der Störfaktoren auf den Ziegenmelker und das umliegende Habitat sowie die Erarbeitung möglicher wirksamer Vermeidungsmaßnahmen hinzugezogen. Der Vorhabenträger hat ein den Leitfaden entsprechendes Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers eingereicht. Dieses besteht aus Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Neben dem nächtlichen schallreduzierten Modus, werden die WEA entsprechend der temporären Abschaltungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse abgesenkt. Der möglichen Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die Befestigung wurde mit der Festsetzung der bedarfsgezielte Nachkennzeichnung (BNK) sowie eine baubedingte Befestigung in einem Abstrahlwinkel von -2° bzw. -15° begegnet. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung der speziellen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen kontrollieren. Zur Vermeidung von Störungen und baubedingter Tötungen ist eine Bauzeitenregelung für den 01.10. bis 28. bzw. 29. Februar, also außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten vorgesehen. (Vermeidungsmaßnahmen) Zudem soll eine Fläche von ca. 4,5 ha als Lebensraum für den Ziegenmelker geschaffen werden (Kompensationsmaßnahme). Zwischen den einzelnen Ziegenmelkerhabitaten sollen Verbindungskorridore geschaffen werden. Eingepflanzt ist ebenfalls ein maßnahmebezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuches Artenschutzprüfung NRW.	
Fledermäuse *	Gemäß MUNV & LANUV (2024) können artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Abschaltzentren in ausreichender Weise gelöst werden (Betriebszeiteinschränkung zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse, ggf. in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring). Die Abschaltungen wurden verbindlich in den Nebenbestimmungen festgelegt und eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen kann aufgrund der Maximalabschaltung, die einer worst-case Betrachtung entspricht, ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die WEA auf befestigten Flächen errichtet werden, die kein geeignetes Quartier darstellt (wie beispielsweise Gehölzbestände hinter absteigender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen, Baumhöhlen, Spaltenverstecke in und an Gebäuden).	Durch die Reduzierung von 7 auf 5 WEA entsteht keine Barrierewirkung/Zerschneidung.
Barrierewirkung/Zerschneidung in der ASP nicht nachvollziehbar, kein erkennbarer Grund für die Vernachlässigung der Barrierewirkung (7 Rotoren stellen Zerschneidung des Gebietes fliegender Tiere dar, Gefährdung durch Flügelerschlag und Druckunterschieden an den bewegten Rotoren)		
Monitoring muss das ganze Jahr umfassen, da wie beim Abendsegler belegt, die Tiere im Winter aktiv sein können	Gemäß MUNV & LANUV (2024) können artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Abschaltzentren in ausreichender Weise gelöst werden (Betriebszeiteinschränkung zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse, ggf. in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring). Die Abschaltungen wurden verbindlich in den Nebenbestimmungen festgelegt und eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen kann aufgrund der Maximalabschaltung, die einer worst-case Betrachtung entspricht, ausgeschlossen werden.	
Im Leitfaden angegebene Abschaltungen müssen mindestens in den ersten beiden Jahren angepasst werden, da höhere Anlagen	Ein weitergehendes Monitoring für höhere Anlagen ist vom LANUV nicht vorgesehen.	

Anlage 1

	Präferenzwirkung für den Grenzwald: Genehmigung kann dazu führen, dass gesamte Region als „vorbelastet“ eingestuft wird, was wiederum zu weiteren Genehmigungen im Grenzwald und somit weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des VSG führen könnte	Mögliche zukünftige Windenergieplanungen sind kein Prüfbestandteil innerhalb von Genehmigungsverfahren.
BUND	Ablehnung wegen VSG oder weitere Befürwortung	Befürwortung
	Erdbenstation in Niederlande beteiligt bzw. in vollem Umfang informiert?	Die seismologische Station Herkenbosch wurde über das Vorhaben informiert und es wurde ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wie bereits im Rahmen anderer Verfahren teilte die Betreiberin der Messtation mit, dass die Station bei Bedarf verlegt werden würde.
Nationalpark De Meinweg	Bestandteil des nationalen Biotopverbunds und des Natura 2000 Netzwerks	Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Biotopverbundsystems VB-D-4702-001 ("Lusekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen") mit herausragender Bedeutung. Allerdings werden die geplanten WEA ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen (Rolfeld) errichtet, sodass keine Betroffenheit der Biotop- und des Verbundsystems charakterisieren, vorliegt. Unmittelbar an das Vorhabengebiet grenzt das VSG DE-4603-401 ("Schwalm-Nette mit Grenzwald und Meinweg") an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG und VV-Habitatschutz NRW beauftragt. Die FFH-VP gelangt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung des VSG Schwalm Nette durch den Bau und Betrieb der 5 WEA eintreten wird. Das LANUV vertritt jedoch die Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers nur durch die Aufnahme von Schutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme für den Ziegenmelker-Kompensationsmaßnahmen) vermieden werden kann. Folgt man der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2022, Aktenzeichen 4 A 5.14), dass Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (hier die Flächenbereitstellung) im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden dürfen, wenn sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden, käme man auch bezogen auf den Ziegenmelker unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Folgt man jedoch der Rechtsauffassung des EuGH (Urteil vom 15.05.2014, Aktenzeichen C-521/12) und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2016, Aktenzeichen 4 A 5.14), wonach Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben nicht doch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Vorliegend bedarf es jedoch neben den o.g. Schutzmaßnahmen auch einer Kompensationsmaßnahme zum Schutze des Ziegenmelkers. Der vorgenannten Rechtsauffassung des EuGH und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen, wird gefolgt. Dementsprechend ist das Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Insoweit bedarf es einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Abweichungsentscheidung wurde festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Ziegenmelkers geeignet sind, die Beeinträchtigungen, die von den geplanten WEA ausgehen, auszugleichen und eine Ausnahme von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann. Einer Beeinträchtigung der anderen im Standard-Datenbogen ausgewiesenen Vogelarten konnte durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden. Das Projekt kann daher zugelassen werden.
	WEA stellen generell Risiko für Vögel und Fledermäuse dar	Im Rahmen der Artenschutzprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die Risiken für die Tierwelt berücksichtigt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden Maßnahmen getroffen, die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt entgegenwirken. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt.
	WEA stören Brut- und Rastvögel und sind Hindernis für Vogelzugrouten	Zu Brut- und Rastvögel s.o., durch die Reduzierung von 7 auf 5 Anlagen (der östliche Teil wird von Zugvögel überfliegen, dort ist nur noch die WEA 6 geplant) kein Hindernis für Vogelzug

Anlage 1

	Negativer Einfluss auf Landschaftsbild (aus Sicht in Natur- und Landschaftsschutzgebieten), Naherholung und Tourismus, Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Störfaktor in Kulturlandschaft, da in der gesamten Region Mittel Limburgs zu sehen	Moderne WEA stellen aufgrund ihrer Bauhöhe grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine landschaftsrechtliche Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikal strukturierten mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte nach den Vorgaben des „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ sowie den Landschaftsbildrichtlinien des LANUV. In Bezug auf § 54 UVPG wurde eine Landschaftsbildanalyse (vom 10.03.2025) durch PNE eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass keine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des UVPG zu erwarten ist. Das Gutachten ist schlüssig nachvollziehbar. Eine über das mit der Errichtung moderner WEA zwangsläufig einhergehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die fünf geplanten Anlagen ist nicht anzunehmen. Entsprechend sind die Feststellungen und Festsetzungen zum Landschaftsbild korrekt und nicht zu beanstanden. Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvernünftigen Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem Windenergie-Erlass sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Dies gilt auch für Gebiete in den Niederlanden (s. Ersatzgeldermittlung vom 10.03.2025). Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbeschcheid festgesetzt und in einem für die Öffentlichkeit transparenten Verfahren durch die Landschaftsbehörde einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit mit der Zahlung des Ersatzgeldes entsprechend dem BNatSchG nach deutschem Recht ausgeglichen. Für die Berücksichtigung der Aspekte Kulturlandschaft und Naherholung gibt es keine unmittelbar fachrechtlichen Grundlagen. Die Fläche des ehemaligen Militärgeländes ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Die Zugänglichkeit der Landschaft mitsamt der Rad- und Wanderwege um das ehemalige Militärgelände bleibt erhalten. Zudem beschränkt sich der Bereich der geplanten Anlagen auf die Start- und Landebahn des ehemaligen Militärflughafens, die Anlagen befinden sich somit keinesfalls wetträumig verteilt innerhalb des umgebenden Gebietes. Im Rahmen der Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB ergibt sich unter Berücksichtigung von § 2 EEG keine unzulässige Beeinträchtigung der Kulturlandschaftsbereiche und des Naherholungsgebietes.
NABU Kreisverband Heinsberg	Beeinträchtigung National Park de Meinweg als FFH und Vogelschutzgebiet	Unmittelbar an das Vornahengebiet grenzt das VSG DE-4603-401 („Schwalm-Netze mit Grenzwald und Meinweg“) an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommt nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG und VV-Habitatschutz NRW beauftragt. Die FFH-VP geht auf dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung des VSG Schwalm Netze durch den Bau und Betrieb der 5 WEA eintreten wird. Das LANUV vertritt jedoch die Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers nur durch die Aufnahme von Schutz- und vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen (Notwendigkeit einer CE-Maßnahme für den Ziegenmelker=Kompensationsmaßnahme) vermieden werden kann. Folgt man der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2022, Aktenzeichen 4 A 5 14), dass Schutz- und kompensationsmaßnahmen ihrer die Flächenbereitstellung) im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden dürfen, wenn sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden, käme man auch bezogen auf den Ziegenmelker unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Folgt man jedoch der Rechtsauffassung des EuGH (Urteil vom 15.05.2014, Aktenzeichen C-521/12) und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2016, Aktenzeichen 4 A 5 14), wonach Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben nicht doch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Vorliegend bedarf es jedoch neben den o.g. Schutzmaßnahmen auch einer Kompensationsmaßnahme zum Schutz des Ziegenmelkers. Der vorgenannten Rechtsauffassung des EuGH und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen, wird gefolgt. Dementsprechend ist das Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Insoweit bedarf es einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs.3 bis Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Abweichungsentscheidung wurde festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Ziegenmelkers geeignet sind, die Beeinträchtigungen, die von den geplanten WEA ausgehen, auszugleichen und eine Ausnahme von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann. Einer Beeinträchtigung der anderen im Standard-Datenbogen ausgewiesenen Vogelarten konnte durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden. Das Projekt kann daher zugelassen werden.
Einwender I	Fledermausvorkommen, Kartierung dazu unvollständig	Gemäß MUNV & LANUV (2024) können artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Abschätzszenarien in ausreichender Weise gelöst werden (Betriebszeiteneinschränkung zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermaus, ggf. in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring). Die Abschätzungen wurden verbindlich in den Nebenbestimmungen festgelegt und eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen kann aufgrund der Maximalabschätzung, die einer worst-case Betrachtung entspricht, ausgeschlossen werden. Daher sind keine weiteren Kartierungen erforderlich.
	Umwandlung von Wald in Offenland, um Ersatzhabitate für 9 Brutpaare des Ziegenmelkers zu schaffen keine nachvollziehbare Maßnahme beim allgemeinem Konsens, die Wälder zu erhalten	Eine Umwandlung von Wald in Offenland erfolgt nicht. Die im Ziegenmelkerkonzept aufgeführten Ersatzhabitatflächen entsprechen den Anforderungen und sind nicht zu beanstanden. Gemäß der durchgeführten NATURA-2000-Pflichtung wird sich der Bau der WEA im VSG auf 3 Ziegenmelkerriviere aus. Lt. LANUV sowie dem Methodenhandbuch sind Ersatzflächen von 4,5 ha (1,5 ha pro Rivier) erforderlich. Es wird eine Waldweide entwickelt, die eine Waldumwandlung entbehrt macht.

Anlage 1

	Näherholung	Für den Erhalt der Erholungsfunktion des Gebietes, die durch den Bau der WEA betroffen sein könnte, besteht keine Rechtsgrundlage. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung am Standort der WEA (Rollefeld) ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.
	Zweifel an Verwendung des Ersatzgeldes	Das Ersatzgeld wird in einem für die Öffentlichkeit transparenten Verfahren durch die Landschaftsbehörde einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.
	Aussage der geringen "allgemeinen Betroffenheit" aus UVP	Der normals in § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW geregelte Mindestabstand zu Wohnbebauung, welcher entsprechend Abs. 2, 3 nicht auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten nach dem WindBG sowie nicht bei vor dem 23.12.2020 vollständig vorliegenden Genehmigungsanträgen anzuwenden war, wurde im Jahre 2023 aufgehoben. Ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung existiert somit nicht mehr. Individuelle Abstände definieren sich vielmehr über einzelne Prüf Aspekte, wie etwa Schall- und Schattenmissionen. Anhaltspunkt kann weiterhin der § 249 Abs. 10 BauGB bezüglich der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung sein, wobei festzuhalten ist, dass auch hierdurch kein starr einzuhaltender Mindestabstand festgelegt wird. Nach Auswertung der vorgelegten Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass die Anlagen nicht zu nah an Wohnbebauung heranrücken. Die Angaben zur Bevölkerungsdichte führen vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des die Anlagen zu einem nicht unerheblichen Teil umgebenden Waldgebietes zu keinem anderen Ergebnis bezüglich der allgemeinen Betroffenheit.
	Ersatzhabitatflächenberechnung muss hinterfragt werden: optimale Brutreviergröße 1-1,5 ha, die Revierdichte liegt lt. LANUV bei 1-2 Brutpaaren bei je 10 ha. Daraus ergibt sich eine Ersatzhabitatfläche nur für benötigte Brutreviere von 50 ha Wald. Dabei sind die benötigten Nahrungshabitats als Ersatz für die Jagd auf dem Flugfeld noch nicht abgedeckt.	Die im Ziegenmelkerkonzept aufgeführten Ersatzhabitatflächen entsprechen den Anforderungen und sind nicht zu beanstanden. Gemäß der durchgeführten NATURA-2000-Prüfung wirkt sich der Bau der WEA auf 3 Ziegenmelkerreviere aus. Lt. LANUV sowie dem Methodenhandbuch sind Ersatzflächen von 4,5 ha (1,5 ha pro Revier) erforderlich.
	Auswirkungen der Bauphase mit Lärm, Erschütterungen und Luftverschmutzung nicht einschätzbar, Bautätigkeiten sollen außerhalb der Brutzeiten liegen, aber zur Verlegung der Trackpanels muss aufgrund des Zaunedeichenschutzes bis in das späte Frühjahr gewartet werden, was nicht zusammenpasst	Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzungen wurden in den vorgelegten Unterlagen (lufthygienischer Untersuchungsbericht und Lärm) betrachtet und bewertet. Ein regelhaftes Vorkommen bzw. Betroffenheit der Zaunedeichse kann von vornherein ausgeschlossen werden, da versiegelte Flächen keine geeigneten Habitate für die Zaunedeichse darstellen. Das gilt auch für einen Bereich der Zuwegungen nördlich der ehemaligen Start- und Landebahn, der nicht versiegelt ist. Dort wurden bei gezielten Untersuchungen keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Reproduktionsstätten der Zaunedeichse gefunden. Somit steht der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit der Verlegung der Trackpanels nicht entgegen.
	Gerodete Flächen würden ohne intensive und dauerhafte Pflegemaßnahmen in kürzester Zeit von Neophyten wie armenische Brombeere, Traubenkirsche, Adlerfarn, Knöterich usw. wieder überwuchert	Dies wird im entsprechenden Ziegenmelkerkonzept über die Beweidung mit Nutztieren gelöst.
	Stellungnahme der UNB und LANUV liegen nicht vor trotz Brisanz	überholt
Einwender II	In UVP Unterlagen werden großflächige Offenlandstrukturen/aufgelichtete Waldstrukturen als Kompensationsfläche gefordert	Die damaligen Unterlagen sind zwischenzeitlich überholt.
	alternativer Standort für WEAs 1,5 km nördlich	Die WEAs sind in einem im Regionalplan-Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereich geplant. In BImSchG-Verfahren als gebundene Entscheidung ist keine Alternativenprüfung durchzuführen.
	angedachte Messung des Geologischen Instituts Potsdam: Schutzeffekt wird bestätigt → Grenzwald = Schutzwald im Sinne des Bundesforstgesetzes § 12 Abs. 2 (Landesforstgesetz NRW § 49) und somit als stammbildender Wald zu erhalten	Der Wald bleibt erhalten und es wird keine Waldumwandlung geben.
Stichting Natuur en Milieufederatie Limburg (auch unterzeichnet von Milieu und Heemkundevereniging Swalmen)	Qualifikation „vorbelastet“ führt zu mehr WEAs	Mögliche zukünftige Windenergieplanungen sind kein Prüfbestandteil innerhalb von Genehmigungsverfahren.
	WEAs befinden sich nah an Gebieten der Vogelschutzrichtlinien: lt. Nationale Windmolen risicokaart voor vogels: Hochrisikogebiet für Vogel	Im Rahmen der Artenschutzprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die Risiken für die Tierwelt berücksichtigt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden Maßnahmen getroffen, die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt entgegenwirken. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt.

Anlage 1

	WEAs befinden sich innerhalb einer Zone von 200 m vom Waldegebiet, lt. Eurobas müssen diese Gebiete vor WEAs geschützt bleiben	Gemäß MUNV & LANUV (2024) können artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Abschaltzenarien in ausreichender Weise gelöst werden (Betriebszeiteinschränkung zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse, ggf. in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring). Die Abschaltungen wurden verbindlich in den Nebenbestimmungen festgelegt und eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen kam aufgrund der Maximalabschaltung, die einer worst-case Betrachtung entspricht, ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortflanzungsstätten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die WEA auf befestigten Flächen errichtet werden, die kein geeignetes Quartier darstellt (wie beispielsweise Gehölzbestände hinter absteiler Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen, Baumhöhlen, Spaltenverstecke in und an Gebäuden).
	Die WEA stellen evtl. für den günstigen Stand der Erhaltung der Populationen Bussard, Wespenbussard, Heideleerche und Feldlerche sowie Dachs ein Risiko dar	Im Rahmen der Artenschutzprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die Risiken für die Tierwelt berücksichtigt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden Maßnahmen getroffen, die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt entgegenwirken. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren. Im Plangebiet liegen Dichtezentren der Feld- und Heideleerche. Die beiden Arten zählen lt. LANUV in NRW nicht zu den Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen von WEA anzunehmen sind und finden sich nicht im Katalog der WEA-empfindlichen Arten des Leitfadens WEA/Arten-, Habitatschutz (2024). Ein Milderhalten von Heideleerchen und Feldlerchen gegenüber in Betrieb befindlichen WEA ist im LANUV nicht bekannt und auch nicht plausibel herleitbar. Die Heideleerche wird wieder in den "Helfgoländer Papieren" (LAG VSW 2007, 2014) noch in den umfangreichen Ausföhrungen vom Landesumweltamt Brandenburg (Langemach & Dür 2023) benannt. In den Reviewarbeiten von Hötker et al. (2005) ergaben sich keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen Heideleerchenvorkommen und WEA. Babbedigten Auswirkungen wird mit einer wirksamen Bauzeitenbeschränkung (01.10. bis 28. bzw. 29.02.) begegnet. Auch hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die beiden genannten Arten. Beim Wespenbussard lässt sich aufgrund der sehr guten Habitatbedingungen des Vorhabengebietes für diese Art sowie aufgrund der Auswertung des Flugbildes vom Gutachter Dr. Drenz (2023 und 2024) darauf schließen, dass sich ein Horststandort des Wespenbussards in der Nähe befindet. Jedoch konnte bisher kein definitiver Horststandort vom Gutachter oder anderer Institutionen, wie z.B. der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. oder dem Windenergieatlas vermeldet werden, sodass nach der Gesetzestolge davon auszugehen ist, dass durch den Bau der WEA keine Beeinträchtigung für die Art Wespenbussard ausgeht. Die Art Wiesenpieper gilt, ebenso wie die Art Mäusebussard als nicht windenergie-sensibel. Durch die Bautätigkeitsbegrenzung kann daher eine Beeinträchtigung dieser Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Art Dachs wurde im Vorhabengebiet nicht vorgefunden, womit keine Beeinträchtigungen dieser Art vorliegen kann.
	Zugroute von Kranichen und Gänsen	Die Pendelflugbewegungen konzentrieren sich auf den östlichen Teil des Vorhabengebietes. Durch die Streichung der WEA 5 und 7 im östlichen Plangebiet und der damit verbundenen Reduzierung auf 5 Anlagen gibt es keine Barrierewirkung durch die WEA und die Zugrouten sind nicht betroffen
	Negative visuelle Auswirkungen auf Landschaft	Die WEA stellen aufgrund ihrer Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte nach den Vorgaben des „Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlas)“ sowie den Landschaftsbildrichtlinien des LANUV. In Bezug auf § 54 UVPG wurde eine Landschaftsbildanalyse (vom 10.03.2025) durch den Vorhabenträger eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass keine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des UVPG zu erwarten ist. Das Gutachten ist schlüssig nachvollziehbar. Insofern liegt keine Beeinträchtigung, die über das "normale Maß" hinaus geht, vor. Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 BNatSchG NRW i.V.m. dem Windenergie-Erlas sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde nach den Vorgaben des Windenergie-Erlases auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Dies gilt auch für Gebiete in den Niederlanden (s. Ersatzgeldermittlung vom 10.03.2025). Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt und in einem für die Öffentlichkeit transparenten Verfahren durch die Landschaftsbehörde einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit mit der Zahlung des Ersatzgeldes entsprechend dem BNatSchG nach deutschem Recht ausgeglichen.
	Mitten im Grenzpark Maas-Swalm-Nette, Widerspruch zu den Zielen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	Schutzüberabägung nach § 2 EEG: Klimazielerrreichung durch Ausbau erneuerbaren Energien (5 WEA) und Auswirkungen auf Grenzpark Maas-Swalm-Nette wurden abgewägt. Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollte ebenfalls die Erreichung der Europäischen Klimaziele im Einklang mit Natur und Landschaft sein
Einwender III	nachhaltige Störung der Fauna des Gebietes (besonders reiche und wertvolle Vogel- und Tierwelt)	Im Rahmen der Artenschutzprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die Risiken für die Tierwelt berücksichtigt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden Maßnahmen getroffen, die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt entgegenwirken. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung der Windenergieanlagen berücksichtigen und die fachgerechte Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt.

Anlage 1

Roermond	Visuelle Auswirkungen auf Gemeindegebiet (Landschaftsbild), optische Auswirkungen auf Roermond (Tourismus, Erholung...)	Moderne WEA stellen aufgrund ihrer Bauhöhe grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine Landschaftsrechtliche Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte nach den Vorgaben des „Erlaß für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlaß)“ sowie den Landschaftsbildrichtlinien des LANUV. In Bezug auf § 54 UVPG wurde eine Landschaftsbildanalyse (vom 10.03.2025) durch PNE eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass keine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des UVPG zu erwarten ist. Das Gutachten ist schlüssig nachvollziehbar. Entsprechend sind die Feststellungen und Festsetzungen zum Landschaftsbild korrekt und nicht zu beanstanden. Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 UNatSchG NRW i.V.m. dem Windenergie-Erlaß sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde nach den Vorgaben des Windenergie-Erlaßes auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Dies gilt auch für Gebiete in den Niederlanden (s. Ersatzgeldermittlung vom 10.03.2025). Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsgescheid festgesetzt und in einem für die Öffentlichkeit transparenten Verfahren durch die Landschaftsbehörde einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird somit mit der Zahlung des Ersatzgeldes entsprechend dem BNatSchG nach deutschem Recht ausgeglichen. Eine über das mit der Errichtung moderner WEA zwangsläufig einhergehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die fünf geplanten Anlagen ist nicht anzunehmen. Die Fläche des ehemaligen Militärgeländes ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Die Zugänglichkeit der Landschaft mitsamt der Rad- und Wanderwege um das ehemalige Militärgelände, auch auf niederländischer Seite, bleibt erhalten. Die geplanten Windenergieanlagen konzentrieren sich auf den Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens und verteilen sich insoweit nicht großflächig auf das umliegende, für die Bevölkerung oder den Tourismus zugängliche Gebiet. Der Bereich der geplanten WEA ist insbesondere westlich und südlich umgeben von Wald, was die Auswirkungen auf das etwa 2.760 Meter entfernte Gebiet der Gemeinde Roermond abmildert.
		*1. Unterlagen zur ASP unvollständig: Als Quelle neben den unvollständigen Landesdatenbanken wurde lediglich die Fledermauskartierung des Büros Lange (Stand Mai 2019) für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen im FNP der Gemeinde Niederkrüchten angegeben. Dieses Gutachten wurde nicht ausgelegt, daher könne nicht nachvollzogen werden, wann und mit welchen Methoden wo Fledermäuse systematisch untersucht und erfasst wurden.
		2. Bei Lange zitierte Untersuchungen enthalten weitere Fledermausnachweise, die nicht in der ASP aufgenommen wurden, obwohl bei mehreren Arten Nachweise deutlich näher an der beantragten Anlage vorliegen, als selbst von Lange erfasst und in der ASP zitiert (schlagraffährdete Breitflügfledermaus wesentlich näher als die von Lange zitierten 3 km nördlich der Anlagen und nördlich der A52 nachgewiesen; Zweifarbfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus in 1km Radius möglich, Wimperfledermaus auf dem Flugplatz, Großes Mausohr, Teichfledermaus)
		3. Störungsverbot: Bei Abendsegler, evtl. auch Kleinabendsegler, der Breitflügfledermaus und der Zwergfledermaus Möglichkeit von erheblichen Auswirkungen auf lokale Population, da Quartiere sicher in der Nähe liegen oder liegen dürften und diese Arten zu den meistgeschädigten gehören und der Abendsegler nur wenige bekannte Wochenstuben in NRW besitzt. Bei Breitflügfledermaus oft unbekannte Lage der genauen Quartiere.
		4. Nicht alle Untersuchungsdaten vom Flugplatz Eimpt wurden ausgewertet, u.a. mehrere funditische Untersuchungen großer Bereiche des Flugplatzes, vom LANUV beauftragt.
		5. Aufgrund der unvollständigen Offenlage wird eine Wiederholung mit allen relevanten Unterlagen gefordert.
		6. Methodik der Fledermauserfassung wurde nicht genau dargestellt, umfassende Darstellung im Text fehlt, es werden lediglich unvollständige Angaben in den Artbögen im Anhang gemacht
		7. es erfolgte nur eine „Querschnittserfassung“ am 17./18.5.2017 (unklar zu welcher Tages-/Nachtzeit). Die einmalige Kartierung in 4 Teilflächen des FNP (davon die auf dem Flugplatz zuzüglich des Waldes westlich der Startbahn) ist daher unzureichend (nicht genügend Zeit pro Fläche, nicht alle Flächen in Dämmerung erfasst, reine Zufallserfassung bei einmaliger Kartierung, Zugzeiten im Frühjahr und Herbst, die Wochenstubenzeit und die Überwinterung wurden nicht erfasst)
		8. Im Gegensatz zu Aussage in ASP können Fortpflanzungsstätten geschädigt werden

Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Az.: 60/2 32 95 511 (133/19)

Viersen, den 06.03.2025

66/4

Stellungnahme zur „NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzweg u. Meinweg“ Stand 19.07.2024“, von Dr. rer. Nat. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg zum Windenergievorhaben „Niederkrüchten-Elmpt“ südwestlich von Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dies kann auch von außerhalb erfolgen, eine Lokalisierung in dem Schutzgebiet ist nicht erforderlich. Die PNE AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzweg und Meinweg“ (VSG Schwalm Nette). Laut der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzweg und Meinweg“, Stand 19.07.2024, (im Weiteren FFH-VP Denz genannt) bedingen die unmittelbare Nachbarschaft von Vorhabengebiet und VSG sowie der durch den Rotorraum bedingte räumliche Einschluss von Teilen des erstgenannten in das Schutzgebiet, potentiell funktionale Verflechtungen des FFH-Gebietes mit dem Wirkraum der geplanten WEA-Standorte, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Die uNB schließt sich dieser Einschätzung an.

Zunächst ist voranzustellen, dass die uLB mitgeteilt hat, dass kumulative Effekte mit dem geplanten Gewerbe- und Industriepark im Plangebiet Elm-131 Javelin Park Ost nicht zu betrachten sind. Dazu führt sie weiter aus, dass die Rechtsprechung im Immissionsschutzrecht im Verhältnis konkurrierender Planungen und Genehmigungen das Prioritätsprinzip verfolgt. Danach ist eine noch nicht errichtete, aber beantragte oder sogar genehmigte Anlage nur dann als Vorbelastung anzusehen, wenn - im Verhältnis zu der zu beurteilenden Anlage - zeitlich früher "prüffähige" Unterlagen vorgelegt worden sind. Maßgebliches Kriterium für die Frage, wer wen zu berücksichtigen hat, ist dementsprechend der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der PNE AG seitens der uLB für den 29.09.2020 im Oktober 2020 bescheinigt. Dass die Unterlagen durch die Vorhabenträgerin teilweise ergänzt oder aktualisiert werden müssen, hindert die Annahme der Vollständigkeit nicht. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen nach Mitteilung der uLB keine anderweitigen Genehmigungsanträge für den Planungsbereich im Plangebiet Elm-131 Javelin Park Ost vor, geschweige denn, dass in diesem Bereich Anlagen genehmigt oder errichtet worden sind, sodass keine Rangverschiebung zu Lasten der Vorhabenträgerin eingetreten ist. Darüber hinaus kann der Errichtung der 5 WEA nicht entgegengehalten werden, dass ein zukünftiges Projekt möglicherweise die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist schutzgebietspezifisch. Sie hat nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL zum Maßstab die Verträglichkeit mit den für das jeweilige besondere Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 2, 3, und 4 FFH-RL gilt über Art. 7 FFH-RL auch für VSG). Die Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie die Zielarten ergeben sich aus dem Standard-Datenbogen für das VSG Schwalm Nette, Gebietscode DE4603401, in der Erweiterungsfassung. Dieser weist ein landesweit bedeutendes Vogelschutzgebiet mit herausragenden Brutvorkommen von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Heidelerche, Teichrohrsänger, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher, Wasserralle, Krickente sowie ein wichtiges

Rastgebiet für Gr. Rohrdommel, Löffelente und Zwergsänger aus. Bei den Erhaltungsmaßnahmen liegt das Augenmerk auf dem Erhalt und der Optimierung der Brut- und Rastgebiete, insbesondere für Blaukehlchen, Heidelerche, Ziegenmelker, Rohrdommel, Teichrohrsänger, Krickente und Schwarzkehlchen.

Laut gängiger Rechtsprechung des OVG Münster muss die Gewissheit bestehen, dass sich Pläne und Projekte nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet und seine Erhaltungsziele auswirken. Besteht die Gewissheit nicht oder können fachlich plausibel (und nicht etwa aus dem Blauen heraus) dargelegte Besorgnisse nicht wissenschaftlich begründet entkräftet werden, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Verträglichkeit ist bereits dann nicht gegeben, wenn ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. „Der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände eine derartige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.“ (OVG Münster vom 03.08.2010, 8 A 4062/04). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken erheblich. Es geht nicht um ein bestimmtes quantitatives Maß von Beeinträchtigungen, sondern um die Beeinträchtigung an sich.¹

Die einzusetzenden Methoden bei der FFH-VP richten sich nach den in Kapitel 6 und 7 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (nachfolgend Leitfaden genannt) vorgestellten Methoden für die ASP.²

Die Daten sind aktuell. Sie beziehen sich auf Erfassungen und Bewertungen aus den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II für das Windenergievorhaben „Niederkrüchten-Elmpt“ südwestlich von Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen, Stand 01.07.2024“, von Dr. rer. Nat. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg).

Die FFH-VP Denz unterscheidet in allgemeine und spezifische Wirkfaktoren.

- a) Baubedingte Auswirkungen
- b) Temporär, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren, welche bei Vögeln durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen und den damit ausgelösten Lärm, die Erschütterungen oder die optischen Silhouettenwirkung und Unterschreitung der Fluchtdistanz ausgelöst werden können.
- c) Inanspruchnahme von Eingriffsflächen
- d) Nachhaltige Stickstoffdepositionen, die von Baufahrzeugen und -maschinen ausgelöst werden können; mögliche unerwünschte Veränderungen vorhandener Lebensräume, insbesondere, dass sich magere Offenland-Lebensraumtypen, die aktuell für weite Bereiche des VSG charakteristisch sind, zu produktiven Grünlandstandorten nährstoffreicher Standorte entwickeln, so dass für das Natura 2000-Gebiet wertgebende Arten, z.B. die Heidelerche, wichtige artspezifische Habitate verlieren.
- e) Anlagebedingte Auswirkungen wie Barrierebildung u.a. durch Scheuchwirkung, ausgelöst durch die optische Wahrnehmung der Anlage, verbunden mit energetischen Einbußen
- f) Betriebsbedingte Auswirkungen, wie Scheucheffekte durch akustische oder optische Effekte oder durch Luftturbulenzen. Vor allem jedoch die Steigerung des Gefährdungsrisikos für manche Arten durch Totschlag nach Kollision.
- g) Kontinuierliche Störungen durch Wartungen der Anlage

In der FFH-VP Denz wird in dem Kapitel „Schutzmaßnahmen“ die These aufgestellt, dass Schutzmaßnahmen fachlich zwingend für keine Vogelart ableitbar sind, die als wertgebend für das VSG angegeben sind (Seite 17 erster Absatz).

¹ Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ S. 39

² Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ S. 39

Diese These wird durch die Aussage untermauert, dass von den 42 wertgebenden Vogelarten des VSG Schwalm Nette 35 Arten als nicht windenergiesensibel gelten. In Bezug auf die Wirkfaktoren unter den o.g. Buchstaben a und b wird erläutert, dass die Schwellenwerte, durch welche die Effektdistanzen nach Garniel und Mirwald (2010) als maximale Reichweite des erkennbaren negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung von Vögeln art- und gruppenspezifisch definiert sind, in der Regel nicht erreicht werden. Die Aussage wird dahingehend zusätzlich ausgeweitet, dass sich die Habitategnung selbst bei einer Unterschreitung der Effektdistanz nicht derart verringert, dass dies zu einer Beeinträchtigung in nennenswertem Umfang führt. Dieses Urteil wird darauf zurückgeführt, dass die Arbeitshilfe von Garniel und Mirwald (2010) zur Bewertung von Auswirkungen stark befahrener Straßen vom Typ einer Autobahn oder Bundesstraße erstellt wurde und daher die Auswirkungen der o.g. Buchstaben a und b erst recht nicht erreicht werden.

Die Schlussfolgerungen aus der FFH-VP Denz werden durch die uNB nicht geteilt. Zum einen geben die Autoren Garniel und Mirwald in ihrer Arbeitshilfe auf S. VII selbst an, dass die formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte für den Straßenverkehr entwickelt wurden und nicht zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen geeignet sind. Zum anderen liegt die Vorhabenfläche in einem Gebiet, welches seit 2015 weitestgehend störungsfrei ist, so dass jede Störquelle besonderen Einfluss hat. Eine pauschale Übertragung der Ergebnisse der Arbeitshilfe ist aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Gebietes daher nicht sinnvoll.

Diesem Gedankengang scheint sich auch der Gutachter der FFH-VP Denz nicht zu verschließen, da er im Weiteren aufführt, dass das BfN bei überwiegend punktuellen und diskontinuierlichen Störereignissen die Auffassung vertritt, dass eher Ansätze aus der Störungsbewertung und dem Bereich von Flucht- und Stördistanzen anzuwenden sind. Anhaltspunkte dazu werden Gassner et al. (2010) entnommen und dazu wird eine eigene Berechnung entwickelt. Aus dieser wird ein Radius mit einer Länge von ca. 113 m gezogen, was in der Konsequenz dazu führt, dass von vorneherein davon auszugehen ist, dass es im vorliegenden Fall nicht aufgrund von räumlich-funktionalen Beziehungen zu Störungen der betreffenden Vogelart kommen kann.

Obwohl die Logik dieser Berechnung in Teilen nachvollziehbar ist und möglicherweise auch in anderen Fällen zum Tragen kommen könnte, ist eine Berechnung, die auf Aussagen beruht, die vom BfN als „eigene Einschätzung oder Aussage Dritter, ohne in der Literatur dokumentierten Nachweis/Hinweis (Experteneinschätzung)“ qualifiziert wurde, für ein Gebiet mit dieser Ausprägung nicht geeignet, um zweifelsfrei zu belegen (siehe obige Ausführungen zur Rechtsprechung OVG Münster), dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommt.

Auf Seite 17 letzter Absatz relativiert der Gutachten der FFH-VP Denz seine Einschätzungen insoweit, dass er zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des VSG Schwalm Nette vorsieht, die Bautätigkeiten zur Errichtung der geplanten WEA auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar eines Jahres bzw. des Folgejahres zu begrenzen.

Unter dem Gesichtspunkt der Bautätigkeitenbegrenzung sowie der Einordnung der nachgenannten Arten als nicht windenergie-sensibel wird die im Gutachten vorgenommene Bewertung, dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommt, für die Vogelarten, Bruchwasserläufer, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wiesenpieper und Schwarzspecht von der uNB geteilt.

Hinsichtlich der Vogelarten Baumfalke und Wespenbussard, wird die vorliegende gutachterliche Bewertung wegen der sehr guten Habitatbedingungen (Baumfalke S. 55 Denz 2023) sowie der Auswertung des Flugbildes, welches darauf schließen lässt, dass sich in der Nähe ein Horststandort befindet (Wespenbussard Denz 2023, 2024), als kritisch betrachtet. Da jedoch weder der Gutachter (Denz 2023, 2024), noch andere Institutionen, wie z.B. die Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. oder der Windenergieatlas einen definitiven Horststandort innerhalb des Untersuchungsradius vermelden, ist nach der Gesetzesfolge davon auszugehen, dass durch die WEA keine Beeinträchtigung der vor genannten Arten anzunehmen ist.

Auch die Bewertung der Kornweihe ist komplex. Die Art wird als Brutvogel in die Kategorie windenergie-sensibel eingeordnet, kommt laut Standarddatenbogen jedoch nur als Wintergast vor. Über dies belegen laut FFH-VP Denz die gutachterlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2022, dass das Offenland im Bereich Start-/Landebahn und damit das nahe Umfeld der geplanten WEA-Standorte generell eine Eignung als Lebensraum für die Kornweihe besitzt. Diese Aussage wird durch die Ausweisung eines Vorkommensschwerpunktes der Art Kornweihe in der artspezifischen Verbreitungskarte des VSG gestützt.

Dennoch ist die Kornweihe als Wintergast nicht als schlaggefährdet eingestuft, so dass nach der Gesetzesfolge auch hier davon auszugehen ist, dass durch die WEA keine Beeinträchtigung der vor genannten Art anzunehmen ist.

Laut der FFH-VP Denz befinden sich die geplanten WEA 4 und 6 innerhalb der Pendelflugschneise von diversen Zug- und Rastvögeln. Diese scheinen mehrfach zwischen dem sogenannten Wolfsplateau den Venekoten- und Dahmenseen bzw. den Grün- und Ackerflächen nordöstlich des Planungsraumes zu pendeln. Darunter auch die Arten Bläss- und Saatgans, welche als windenergie-sensibel gelten. Die Empfindlichkeit geht auf die Scheuchwirkung von WEA gegenüber Rastvögeln im Umkreis von 200 m zu traditionellen Nahrungshabitaten und Rastplätzen zurück. Darüber hinaus können mögliche Barriereeffekte hinzukommen.

Die bekannten Schlaf- und Rastplätze befinden sich jedoch außerhalb des 200 m Radius. Insofern wird auf die gutachterlichen Ausführungen in der ASP II verwiesen (für die Blässgans Ziffer 5.2.3, S. 51 f. und für die Saatgans Ziffer 5.2.20, S. 63 ff.). Als zusätzlicher positiver Faktor ist hier zu werten, dass zwischen der WEA 4 und 6 eine „Lücke“ verbleibt, so dass der Durchflug erleichtert ist und keine größeren Umwege für die Vögel notwendig sind. Insoweit ist nach der Gesetzesfolge davon auszugehen, dass in Bezug auf die Arten Bläss- und Saatgans keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Bezug auf die Vogelarten Heide- und Feldlerche, wird in den Gutachten u.a. dargelegt, dass es sich bei dem Plangebiet um Dichtezentren der Feld- und Heidelerche handelt.

Bedenken der uNB,

- dass durch die geplante, perlschnurartige Aufreihung der WEA eine technische Kulisse geschaffen wird, deren Barriere-/Zerschneidungs- und Scheuchwirkung deutlich höher ist, als bei einzelnen oder diffus verteilten WEA und
- dass durch das umliegende Waldgebiet und die Gebäudekomplexe, welche zu einer Art Insel-lage führen, die Tiere durch mangelnde Ausweichmöglichkeiten möglicherweise vor einem verschärften Revierdruck stehen,

wurden durch die Einlassung vom 30.10.2024 des LANUV entkräftet. Danach zählen die Vogelarten Heide- und Feldlerche „in NRW nicht zu den Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen von WEA anzunehmen sind. Sie finden sich nicht im Katalog der WEA-empfindlichen Arten des Leitfadens WEA / Arten-, Habitatschutz (2024). Ein Meideverhalten von Heidelerchen und Feldlerchen gegenüber in Betrieb befindlichen WEA ist im LANUV nicht bekannt und auch nicht plausibel herleitbar. Die Heidelerche wird weder in den "Helgoländer Papieren" (LAG VSW 2007, 2014) noch in den umfangreichen Ausführungen vom Landesumweltamt Brandenburg (Langemach & Dürr 2023) benannt. In den Revierarbeiten von Hötker et al. (2005) ergaben sich keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen Heidelerchenvorkommen und WEA. Baubedingten Auswirkungen wird mit einer wirksamen Bauzeitenbeschränkung begegnet. Auch hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die beiden genannten Arten. Die anlagebedingten Auswirkungen verneint das LANUV, „da sich diese Effekte in den v.g. Landesteilen hätten zeigen müssen. Selbst auf der Paderborner Hochfläche (z.B. in der Gemeinde Lichtenau) mit der höchsten WEA-Dichte in NRW ist die Feldlerche auf den Ackerflächen (zusammen mit Wiesenschafstelzen) die häufigste Brutvogelart. Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Für die Heidelerche

ist eine Meidung von "vertikalen Strukturen" ebenfalls nicht plausibel. Sie besiedelt ja gerade Lebensräume mit einem Anteil an vertikalen Kulissen.“

Insofern ist hier laut LANUV keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Die verbleibenden Vogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Gänsesänger, Grünschenkel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Mittelspecht, Pirol, Raubwürger, Rohrdommel, Schnatterente, Silberreiher, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Uferschwalbe, Wasserläufer, Wasserralle, Zwergsänger, Zwergschnepfe und Zwergtaucher haben entweder keine geeigneten Brut- und/oder Rasthabitate im 1.000 m UG und/oder wurden nicht vorgefunden. Darüber hinaus sind bis auf die Art Kiebitz alle v.g. Arten als nicht windenergie-sensibel eingeordnet (Bekassine und Fischadler sind als Brut- aber nicht als Rastvogel windenergie-sensibel). Insofern teilt die uNB das Auswertungsergebnis der vorliegenden FFH-VP Denz, dass eine Betroffenheit durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht gegeben ist.

In Bezug auf die Vogelart Ziegenmelker kommt die UNB zu einer anderen als die in der FFH-VP Denz genannte Bewertung. Denn in dieser kommt der Gutachter aufgrund des schallreduzierten Nachtbetriebes (47 db Isolinie) zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit des Ziegenmelkers und damit eine Beeinträchtigung des VSG Schwalm Nette nicht gegeben ist.

Laut der Aussage des LANUV, welches die fachliche Expertise besitzt, den aktuellen Zustand der Ziegenmelkerpopulation in Deutschland und insbesondere am Flugplatz Elmpt zu beurteilen (siehe dazu auch Ausweisungsverfahren „Erweiterung VSG DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“), „besitzen die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Es verbleiben Prognoseunsicherheiten, die sich spätestens in der FFH-VP ("beste wissenschaftliche Erkenntnisse") auf das Projekt niederschlagen können. Insofern sollten die Maßnahmen als erforderlich angesehen werden und zumindest in der FFH-VP als Schadensbegrenzungsmaßnahme mit auftauchen. Diese Maßnahmen besitzen im Gegensatz zu den reinen Vermeidungsmaßnahmen einen Wirksamkeitsbeleg über das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung in NRW“. ³

Am 06.02.2023 erfolgte eine Ortsbegehung des Flughafengeländes mit zwei Vertretern der PNE AG, einem Gutachter der PNE AG, einem Vertreter des LANUV, zwei Vertretern der BImA, zwei Vertretern der biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. sowie drei Mitarbeitern der UNB. Die Ortsbegehung erfolgte zur Klärung wie die CEF-Maßnahme für die Art Ziegenmelker bestmöglich umgesetzt werden könnten. Als Spezialisten für die Habitatansprüche der Art Ziegenmelker war der Vertreter des LANUV und die Vertreter der biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. vor Ort. Es wurden diverse in Frage kommende Flächen betrachtet sowie erläutert, welche spezifischen Anforderungen erfüllt sein müssten. In der Folgezeit wurde durch PNE ein Konzept erarbeitet, welches in der Videokonferenz am 20.12.2023 vorgestellt wurde. Am 30.04.2024 wurden die konkreten Auflagen schriftlich an das LANUV übersandt. Dieses bestätigte mit E-Mail vom 15.05.2024 in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen im VSG, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen und die vorgesehene Flächengröße geeignet sind und den Vorgaben des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW entsprechen.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch Licht wurde durch das LANUV in den Mails vom 16.05.2024 und 09.07.2024 bestätigt, dass die vorgesehene bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung sowie eine baubedingte Befeuerung in einem Abstrahlwinkel von -2° geeignet sind, eine solche auszuschließen. Eine möglicherweise darüberhinausgehende, notwendige Hindernisbefeuerung mit einem Abstrahlwinkel von -15° wurde von der Landesplanerin und Projektleiterin „Artenschutz“ bei der PNE berechnet. Die Berechnung ergab eine geringe Lichtstärke in einer wahrnehmbaren Entfernung von mehr als 615 m. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers auch durch diese Befeuerung ausgeschlossen.

Auf Nachfrage wurde durch das LANUV festgelegt, dass ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuches Artenschutzprüfung NRW „auf jeden Fall einzuplanen ist“, ein populationsbezogenes Monitoring jedoch nicht⁴.

³ E-Mail des LANUV vom 08.12.2023

⁴ E-Mail des LANUV vom 12.07.2024

Im Ergebnis sind daher folgende Maßnahmen zum Schutz des Ziegenmelkers vorgesehen:

- a. Die Bautätigkeiten zur Errichtung der 5 WEA haben außerhalb des Brutschutzzeitraumes, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen (Bauzeitenregelung). Dazu gehören auch die Tätigkeiten zum Baubeginn mit Errichtung des Baufeldes (Baufeldräumung).
- b. Unabhängig von den Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen ist im Zeitraum vom 21.05. bis zum 10.07. eines Jahres in trockenen, windarmen Nächten im Zeitraum von Sonnenuntergang bis -aufgang (ca. 1 Std. vor Beginn der Abenddämmerung bis ca. 1 Std. nach Ende der morgendlichen Dämmerung) bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s in Gondelhöhe und bei Lufttemperaturen von mehr als 10 °C ebenda pauschal abzuschalten.
- c. Die WEA 1, 2, 3, 4 und 6 sind täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im schallreduzierten Nachtbetrieb laufen zu lassen. Dieser darf die 47 db-Isoline innerhalb des 500m Radius um die v.g. WEA nicht überschreiten.
- d. Die angepasste Hindernisbefeuering in der Bauzeit/Betriebszeit wird auf einen Abstrahlwinkel von – 2° bzw. - 15° festgelegt.
- e. Die Schaffung einer Waldweide in der Größe von mindestens 4,5 ha beinhaltet die Bereitstellung von Offenlandflächen mit Eignung als Lebensraum für den Ziegenmelker durch die Beseitigung vorhandener, nichtstandortheimischer Gehölze auf ehemaligen Freiflächen mit Gehölzsukzession, ergänzt durch die Herstellung linearer Verbindungskorridore zur räumlich-funktionalen Vernetzung der Lebensräume der Art Ziegenmelker (näher definiert im Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, von Janine Hempel und Stephanie Meurer). Die Flächen sind gemäß dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW Anhang B (Maßnahme-Steckbrief, Unterabschnitt „Ziegenmelker“, „Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (O4.2, O4.3)) vor Beginn des Eingriffs entsprechend des Konzeptes bereitzustellen
- f. Die Ausgleichsmaßnahme ist bis zum Rückbau der 5 WEA vorzuhalten. Die ökologische Funktion der Maßnahme ist nach Maßgabe des Monitorings (siehe g.) mittels einer ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.
- g. Zum Funktionsnachweis ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuches Artenschutzprüfung NRW (Anhang 9) parallel zur Bauabnahme/Herstellungskontrolle einzureichen. Entsprechend Punkt 5 des Konzeptes zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, Janine Hempel und Stephanie Meurer, ist jeweils zum 31.12. eines Jahres der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die im entsprechenden Jahr durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.
- h. Die Umsetzung der Maßnahme hat entsprechend dem Vertrag zur Waldweide mindestens ein ½ Jahr vor Baubeginn zu erfolgen. Dabei sind die Bauzeitenregelungen (siehe a.) einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur „vorsorglichen Stützung der lokalen Population des Ziegenmelkers sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ sowie des am 07.08.2024 erstmalig eingereichten und in endgültiger und abschließend prüffähiger Fassung am 18.11.2024 eingegangenen Schutzkonzeptes und der Ausführungen des LANUV und PNE, kann das Gutachten auch in Bezug auf den Ziegenmelker als geeignet angesehen werden.

Obwohl die seitens der Antragstellerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung des VSG Schwalm Nette durch den Bau und Betrieb der geplanten 5 WEA eintreten wird, wird der in den letzten Jahren mehrfach mit der Vorhabenträgerin erörterten Einschätzung des LANUV gefolgt, dass eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers nur durch die Aufnahme von Schutz- und vorgezogenen Ausgleichs-

maßnahmen (Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme (siehe oben Maßnahme nach Ziffer 4) für den Ziegenmelker = Kompensationsmaßnahme), vermieden werden kann. Folgt man der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2022, Aktenzeichen 4 A 5.14), dass Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (hier die Flächenbereitstellung) im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden dürfen, wenn sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden, käme man hier auch bezogen auf den Ziegenmelker unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b vorgesehenen Kompensationsmaßnahme zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Der Verbotstatbestand des § 34 Abs. 2 BNatSchG wäre demnach nicht erfüllt. Folgt man jedoch der Rechtsauffassung des EuGH (Urteil vom 15.05.2014, Aktenzeichen C-521/12) und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2016, Aktenzeichen 4 A 5.14), wonach Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme nach Buchstabe b) im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben nicht doch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Vorliegend bedarf es jedoch neben den o.g. Schutzmaßnahmen auch einer Kompensationsmaßnahme zum Schutze des Ziegenmelkers (Buchstabe b). Für letztere Rechtsauffassung streitet einiges. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Kreis deshalb entschieden, der vorgenannten Rechtsauffassung des EuGH und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu folgen, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen. Dementsprechend ist das Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Insoweit bedarf es einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs.3 bis Abs. 5 BNatSchG.

Im Auftrag
gez

Untere Naturschutzbehörde

Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Az.: 60/2 32 95 511 (133/19)

Viersen, den 06.03.2025

66/4

Stellungnahme zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LB) vom 10.02.2025 zur geplanten Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA); Flugplatz Elmpt; Javelin Barracks; Antr.: PNE AG in Niederkrüchten, im Rahmen der Beteiligung gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG

In der v.g. Stellungnahme führt das LB aus, dass obwohl die Naturschutzverbände mit Nachdruck für einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien plädieren, sie die Voraussetzungen dafür bei der Errichtung und dem Betrieb der 5 geplanten WEA in Niederkrüchten Elmpt für nicht gegeben sehen und daher das Vorhaben ablehnen. Im Näheren werden die Argumente in 4 Punkte unterteilt.

Zu Punkt 1 „Unvereinbarkeit mit den Schutzziele erfordert Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG“

Laut der Darstellung des LB beeinträchtigt die Verwirklichung der geplanten Windenergieanlagen am geplanten Standort die Schutzziele des Vogelschutzgebietes DE-4603- 401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ erheblich. Entgegen der diesseits vertretenen Auffassung wird das Gutachten „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG 4603-401“ (BfVTN, Stand 19.07.2024) für nicht geeignet gehalten, die Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers als wertgebende und charakteristische Art und damit Erhaltungsziel des angrenzenden Vogelschutzgebietes sowie von weiteren Arten den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu widerlegen. Eine Nachbesserung wird nicht für möglich erachtet.

Zur Argumentation werden 4 weitere Unterpunkte genannt.

Zu 1.1 „Beeinträchtigung des Ziegenmelkers im gemeldeten Vogelschutzgebiet“

Unter Punkt 1.1 wird dargelegt, dass die Vogelart „Ziegenmelker“, welche das Hauptkonfliktpotenzial im Rahmen der FFH-VP darstellt, bisher noch weitestgehend unbekannt ist und daher die potentiellen Störfaktoren oder deren Verminderung nicht ausreichend erforscht sind. Die einzelnen Störfaktoren, optische Reize/ Bewegung, Licht und Lärm werden näher ausgeführt und es wird erläutert, dass durch die geringe Erforschungstiefe die vorgesehenen Maßnahmen als hoch-spekulativ und rechtlich nicht umsetzbar angesehen werden.

In Bezug auf das Tötungsrisiko sei gesagt, dass weder das LANUV noch das Landesamt für Umwelt Brandenburg mögliche Begründungen für ein Tötungsrisiko sehen.

Die Ausführungen zum Thema „Effektdistanzen“ können dahingestellt bleiben, da ein enges Bauzeitenfenster vorgesehen ist und somit keine Beunruhigung durch die Bautätigkeiten erfolgen kann.

Zur Untermauerung der Argumente werden für den Störfaktor Lärm die Feststellungen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg und das Informationssystem FFH-VP des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie die gutachterlichen Bewertungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die 18. Änderung des Regionalplan Düsseldorf (RPD) herangezogen.

Der Ziegenmelker gilt laut Leitfaden NRW¹ als störempfindlich gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen und reagiert darauf mit verminderter Brutdichte und vermindertem Reproduktionserfolg. Insoweit geht es bei dieser Art um das Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), welches sich in dem zentralen Prüfbereich von 500m realisieren kann. Dieser Abstandswert ist für die Anwendung in der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen als abschließend zu betrachten, sodass diesbezüglich keine Abweichungen möglich sind.²

Aufgrund der Komplexität der vorliegenden Umstände, wurde das LANUV zur Bewertung der Störfaktoren auf den Ziegenmelker und das umliegende Habitat sowie die Erarbeitung möglicher wirksamer Vermeidungsmaßnahmen hinzugezogen. Schlussendlich begleitete dieses die uNB während des gesamten Genehmigungsprozesses, insbesondere nach Ausweisung der „Erweiterung VSG DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. In diesem Rahmen erfolgte die Unterstützung durch das LANUV, welches das Ausweisungsverfahren der Erweiterungsflächen mit betreut hat und die fachliche Expertise besitzt den aktuellen Zustand der Ziegenmelkerpopulation in Deutschland und insbesondere am Flugplatz Elmpt zu beurteilen in Form einer Ortsbegehung am 06.02.2023, diversen Videokonferenzen und ausführlichen E-Mailaustausch. Mangels eigener Erfahrungen mit dem Thema folgte die UNB dabei der fachlichen Expertise des LANUV.

Bereits im Vorhinein erfolgten diverse Ortsbegehungen, um die Gegebenheiten vor Ort näher zu betrachten und im Gesamtzusammenhang beurteilen zu können. An diesen Begehungen nahmen unterschiedliche Teilnehmer wie z.B. BIMA, das Regionalforstamt oder diverse Gutachter und jedes Mal Vertreter der PNE AG teil.

Im Speziellen wurde die Örtlichkeit am 06.02.2023 mit Vertretern der PNE AG und einem Gutachter der PNE AG, einem Vertreter des LANUV sowie zwei Vertretern von der Biologische Station Krickenberg e.V. besucht. Die Ortsbegehung erfolgte zur Klärung wie die CEF-Maßnahme für die Art Ziegenmelker bestmöglich umgesetzt werden könnte. Als Spezialisten für die Habitatsprüche der Art Ziegenmelker waren das LANUV und die Vertreter der Biologischen Station vor Ort. Es wurden diverse in Frage kommende Flächen betrachtet sowie erläutert, welche spezifischen Anforderungen erfüllt sein müssten. Auch wurde sich eine Beispielfläche im Brüggener Depot angesehen, um sich ein Bild davon zu machen, wie die beabsichtigte Maßnahme umgesetzt werden soll. In der Folgezeit wurde durch PNE ein Konzept erarbeitet, welches in der Videokonferenz am 20.12.2023 dem LANUV vorgestellt wurde.

In der Videokonferenz teilte das LANUV in Bezug auf die ASP II Prüfung mit, dass das von PNE vorgesehene Maßnahmenkonzept in Bezug auf artenschutzrechtliche Konflikte und somit außerhalb des VSG ausreichend ist. Dieses sieht den Betrieb der WEA im schallreduzierten Modus (konkret 47 db(A)) in Verbindung mit dem ohnehin vorgesehenen worst-case-Abschaltscenario für Fledermäuse vor.

Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungscharakter des Leitfadens NRW. Dort ist unter Punkt 8.3 „Grundlegende Anmerkungen zu Schutzmaßnahmen“ im 2. Absatz 4. Punkt festgehalten, dass „wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltscenario gemäß 2. I. umgesetzt wird, es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig) bedarf. Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden.“ Zur Wirksamkeit eines schallreduzierten Betriebes äußert sich der Leitfaden nicht. Sie ist laut LANUV jedoch fachlich gesehen aus der Ökologie der Art des Ziegenmelkers heraus plausibel.³

Insoweit sind die geplanten Maßnahmen für die 3 betroffenen Ziegenmelkerreviere außerhalb des VSG Schwalm-Nette ausreichend.

¹ Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ S. 44 Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Gebiete“ (Leitfaden NRW)

² E-Mail LANUV vom 15.05.2024

³ Aussage LANUV in der Videokonferenz am 20.12.2023 sowie E-Mail vom 30.04.2024

Durch die zum 16.03.2024 neu ausgewiesenen Erweiterungsflächen des VSG Schwalm-Nette, welche unmittelbar an die Fläche der Start- und Landebahn angrenzen - auf der die Errichtung der geplanten 5 WEA angedacht ist, war zudem eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob die Verträglichkeit mit den durch das VSG Schwalm-Nette geschützten Zielarten gegeben ist.

Durch die PNE AG wurde dementsprechend die oben kritisierte FFH-VP eingereicht. Diese kommt aufgrund der vorgesehenen Schallreduzierung und der Abschaltung analog zur Fledermausabschaltung zu einem positiven Ergebnis.

Diesem Ergebnis wurde weder von der uNB, noch vom LANUV gefolgt. In mehreren E-Mails und Videokonferenzen wurde der PNE AG dargelegt, dass der Betrieb im schallreduzierten Modus allein aus der Ökologie der Art plausibel ist aber Studien oder belegte best-practice-Beispiele hierfür nicht vorliegen, so dass die Vermeidungsmaßnahme mit Prognoseunsicherheiten behaftet ist und damit den höheren Anforderungen im Rahmen der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung allein mit einer Schallreduktion von 47 db(A) und der analogen Abschaltung nicht begegnet werden kann. Dies machte laut LANUV in der Videokonferenz am 20.12.2023 eine Schadensbegrenzung in Form der Habitatverbesserung entsprechend des Methodenhandbuches notwendig.

Bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben gibt das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Absatz 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) mittels „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG abzuwenden.⁴ Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 (im Weiteren Methodenhandbuch genannt) enthält dazu die Bewertung der artspezifischen Eignung und Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Festlegung der Methoden für das Monitoring im Rahmen des Risikomanagements als Nachweis der dauerhaften Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) beziehungsweise von kompensatorischen Maßnahmen (FCS).⁵ Laut Anhang B des Methodenhandbuches ist die „Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern“ unter folgenden Bedingungen als CEF-Maßnahme geeignet:

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden). Das Umfeld der Maßnahmenstandorte soll in der Brutzeit des Ziegenmelkers (Mai bis August) möglichst wenig von starken nächtlichen Kunstlichtquellen beeinflusst sein (Hinweise auf Lichtempfindlichkeit bei SIERRO & ERHARDT 2019: 758).
- Grundsätzliche Habitategnung vorhanden (Beschreibung siehe oben). Bestände sind aber durch Verbrachung, Verkrautung, Gehölzaufwuchs, fehlende freie Bodenstellen o.a. aktuell suboptimal für den Ziegenmelker ausgeprägt.
- Bodenstandorte mit guter Erwärmbarkeit und geringem Nährstoffgehalt, idealerweise Sandböden (Sandmagerrasen, Heideflächen) in Sonnenexposition. Bei Moorflächen: Habitatkomplexe aus hochgelegenen, infolge der Moorentwässerung austrocknenden und sich daher stark erwärmenden Torfflächen. Neben Rohbodenstellen müssen Saumstrukturen mit locker stehenden Bäumen vorhanden sein (bzw. infolge der Auflichtung als Maßnahme herzustellen). Vorteilhaft sind angrenzende offene insektenreiche Habitats wie Heideflächen und / oder gewässerreiche Moorflächen

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Orientierungswerte pro Revier: Maßnahmenumfang mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Revier mind. 1,5 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (in Anlehnung an LWF

⁴ Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 (Methodenhandbuch) S. 1

⁵ Methodenhandbuch S. 2

- 2014: 38; RAAB 2007: 140, HÖLZINGER & BOSCHERT 2001: 292), bei vollständigem Revierverlust auch mehr (Hilfswert: 5-10 ha in Anlehnung an die Größe der Gesangsreviergröße, s. o.).
- Auflichtung von starkem Gehölzaufwuchs (Büsche, Bäume), Adlerfarn o. a. auf Sandtrockenrasen, Heideflächen und an Moorrändern (BAUER et al. 2005: 736). Erhalt locker stehender Überhälter als Singwarten (nach BRÜNNER 1978: 290 mind. 3-5 Bäume / ha idealerweise entlang von Grenzlinien).
 - Entwicklung und Pflege einer lückigen, niedrigen Bodenvegetation mit offenen Stellen. Empfohlen werden pro Hektar mindestens 5 jeweils 5 m² große offene (vegetationsfreie) Flächen (BAUER 1976 in DAUNICHT 1985: 116).
 - Offenhalten von halboffenen Heideflächen, Sandmagerrasen und Moorrändern zur Förderung einer großen Strukturvielfalt:
 - o Offenhaltung durch Beweidung (bevorzugt nach SHARPS et al. 2015: 271) je nach Standortbedingungen mit Schafen (z.B. Heide- oder Moorschnucken), Ziegen, Rindern oder Pferden; bei Heideflächen. Ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasteten Heidebeständen.
 - o Offenhaltung der Heideflächen durch Plaggen oder Feuereinsatz (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013: 256, NLWKN 2011: 5; OEHLSCHLAEGER & RYSLAVY 1998: 135).
 - o Erhalt / Förderung des in der Fläche vorhandenen Totholzes (Insektennahrung, DAUNICHT 1985: 116).

Die vorgenannten Voraussetzungen werden durch das Schutzkonzept Ziegenmelker erfüllt.

Als Orientierungswerte werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Revier mind. 1,5 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen, bei vollständigem Revierverlust auch mehr (Hilfswert: 5-10 ha).⁶ Laut LANUV ist durch die Schallreduktion und die analoge Abschaltung nicht mit einem völligen Revierverlust zu rechnen, sodass hier 1,5 ha pro Revier vorzusehen sind.

Die beantragten 5 WEA beeinträchtigen 3 im VSG Schwalm-Nette gelegene Ziegenmelkerreviere. 3 x 1,5 ha = 4,5 ha. Entsprechend sind 4,5 ha nach der vorgenannten Methode herzurichten.

Die vorgenannte Maßnahme wird, wegen der Plausibilität in Bezug auf die Artökologie im Methodenhandbuch, als „hoch“ eingeschätzt. Ebenso ist festgehalten, dass der Kenntnisstand zur Ökologie der Art mit „hoch“ bewertet wird. Bei als „hoch“ bewerteten Maßnahmen bestehen noch Kenntnislücken zur Ökologie der Art oder die Belege zur Wirksamkeit der Maßnahme beruhen überwiegend auf Experteneinschätzungen. Dann wird auch bei kurzfristiger Entwicklungsdauer (wie vorliegend „kurzfristige Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren“) keine „sehr hohe“ Eignung erreicht. Mit „hoch“ bewertete Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet, müssen aber je nach Fall durch ein Risikomanagement unterstützt werden.

Im vorliegenden Fall wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring sowie eine jährliche Unterrichtung über die Maßnahme vorgesehen.

Damit entsprechen die in der Genehmigung für die geplanten 5 WEA vorgesehenen Auflagen den Vorgaben des MUNV und des LANUV.

Die beiden vorgenannten Arbeitsanleitungen wurden vor kurzem (Windenergieleitfaden April 2024 und Methodenhandbuch August 2021) überarbeitet. Es ist daher davon auszugehen, dass die, diesen Unterlagen zugrundeliegenden Daten und Experteneinschätzungen, den neueren Erkenntnissen entsprechen. Dies speziell auch auf den Ziegenmelker bezogen, da dieser in der vorherigen Fassung als Art, zu welcher nicht genügend Erkenntnisse vorliegen, aufgeführt war.

Anders als vom LB dargestellt sind an die vorliegende Maßnahme nicht die hohen, von ihm aufgeführten Maßstäbe, anzulegen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die Maßnahme von der PNE AG zwar

⁶ Methodenhandbuch S. 4

nur als freiwillige Maßnahme ausgewiesen wurde, durch die uLB jedoch das Verfahren für eine Abweichungsentscheidung mit anschließendem Ausnahmeverfahren angestoßen wurde. Dementsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine Kohärenzmaßnahme, deren Wirksamkeit mit Unsicherheiten behaftet sein darf. Diese Unsicherheit ist erlaubt, da sie damit parallel zur Beurteilung liegt, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Auch dies lässt sich insbesondere im Hinblick auf die Intensität oft nicht mit Sicherheit voraussehen.⁷

Das LB mahnt an einigen Stellen an, dass die Begrifflichkeiten und Methoden der FFH-VP und der ASP vermischt werden. Dies ist in Teilen korrekt. Allerdings verwies der EuGH, die bislang eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließenden, Kompensationsmaßnahmen weitestgehend in die Kategorie der Kohärenzmaßnahmen.⁸ Insofern ist anerkannt, dass es sich bei den Kohärenzmaßnahmen in der Regel um die klassischen Kompensationsmaßnahmen handelt.

Anders als bei den im Artenschutz angelegten Kompensationsmaßnahmen muss bei den Kohärenzmaßnahmen jedoch die Funktionalität des Natura 2000-Netzes gewahrt bleiben⁹.

Dies ist bei der vorliegenden Maßnahme gegeben. Insofern ist die Anmerkung vom LB ohne Belang.

Entsprechend kann, entgegen der Aussagen vom LB, der Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch Lärm adäquat begegnet werden.

Hinweis:

Auf Seite 7 führt das LB an, dass die Genehmigungsbehörde angehalten sei, auch andere gutachterliche Bewertungen zur Kenntnis zu nehmen und verweist auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die 18. Änderung des Regionalplan Düsseldorf (RPD). In dieser wird davon ausgegangen, dass von einem Revierverlust innerhalb des 500m Radius auszugehen ist und damit basierend auf der Kartierung von Sommerhage 2020 von einem Betroffenenumfang von ca. 9 Revieren ausgegangen werden kann.

Der in der FFH-VP des RPD angelegte 500 m-Radius wurde auch durch die uNB zugrunde gelegt. Ebenfalls die Kartierung von Sommerhage 2020. Die unterschiedliche Anzahl der betroffenen Reviere resultiert aus der Tatsache, dass sich die FFH-VP der PNE AG korrekter Weise auf den Bereich des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes bezieht und die weiteren angesprochenen 6 Reviere welche außerhalb liegen, außen vorlässt. Darüber hinaus wurden im RPD 7 WEA berücksichtigt, so dass durch die geplante Errichtung von lediglich 5 WEA nochmals eine Reduzierung um 3 Reviere gegeben ist.

In Bezug auf den Störfaktor Licht werden sehr umfangreiche Angaben zur Beleuchtungssituation gemacht, welche sich jedoch im Großen und Ganzen auf die Beleuchtung durch den Industriepark beziehen.

Insofern ist voranzustellen, dass die uLB mitgeteilt hat, dass kumulative Effekte mit dem geplanten Gewerbe- und Industriepark im Plangebiet Elm-131 Javelin Park Ost nicht zu betrachten sind. Dazu führt sie weiter aus, dass die Rechtsprechung im Immissionsschutzrecht im Verhältnis konkurrierender Planungen und Genehmigungen das Prioritätsprinzip verfolgt. Danach ist eine noch nicht errichtete, aber beantragte oder sogar genehmigte Anlage nur dann als Vorbelastung anzusehen, wenn - im Verhältnis zu der zu beurteilenden Anlage - zeitlich früher "prüffähige" Unterlagen vorgelegt worden sind. Maßgebliches Kriterium für die Frage, wer wen zu berücksichtigen hat, ist dementsprechend der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der PNE AG seitens der uLB für den 29.09.2020 im Oktober 2020 bescheinigt. Dass die Unterlagen durch die Vorhabenträgerin teilweise ergänzt oder aktualisiert werden müssen, hindert die Annahme der Vollständigkeit nicht. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen nach Mitteilung der uLB keine anderweitigen Genehmigungsanträge für den Planungsbereich im Plangebiet Elm-131 Javelin

⁷ Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Frenz Müggenborg, Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage (Kommentar) S. 958

⁸ Kommentar S 942

⁹ Kommentar S. 960

Park Ost vor, geschweige denn, dass in diesem Bereich Anlagen genehmigt oder errichtet worden sind, sodass keine Rangverschiebung zu Lasten der Vorhabenträgerin eingetreten ist. Dementsprechend ist die vom Industriepark ausgehende Beleuchtung nicht in den Bewertungsmaßstab einzubeziehen.

Darüber hinaus kann der Errichtung der 5 WEA nicht entgegengehalten werden, dass ein zukünftiges Projekt möglicherweise die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält. Der künftige Industriepark ist ebenfalls den Vorgaben bezüglich Licht unterworfen.

Von den 5 WEA gehen lediglich die Hindernisbefeuerungen an den WEA selbst und an den während der Bauarbeiten verwendeten Baufahrzeugen über 100 m (z.B. Kran) aus. Von Letzteren geht unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung keine Beeinträchtigung für den Ziegenmelker aus. Die Baumaßnahmen unterliegen einem engen Bauzeitenfenster vom 01.10. bis 28./29.02.

Die mögliche Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die Befeuerung wurde durch das LANUV mit Mails vom 16.05.2024 und 09.07.2024 ausgeschlossen. In diesen wird bestätigt, dass die vorgesehene bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) sowie eine baubedingte Befeuerung in einem Abstrahlwinkel von -2° geeignet sind, den Eintritt eines Verbotstatbestandes auszuschließen. Dies erfolgte u.a. vor dem Hintergrund, dass die BNK nicht dauerhaft aufleuchtet und die Beleuchtung mit einem Abstrahlwinkel von -2° erst in deutlich weiterer Entfernung (2.864 m) vom Boden oder in Flughöhe des Ziegenmelkers, wahrgenommen werden kann. Eine möglicherweise darüberhinausgehende, notwendige Hindernisbefeuerung mit einem Abstrahlwinkel von -15° wurde von der Landesplanerin und Projektleiterin „Artenschutz“ bei der PNE berechnet. Die Berechnung ergab eine geringe Lichtstärke in einer wahrnehmbaren Entfernung von mehr als 615 m und somit außerhalb des Störradius.

Insoweit ist eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers auch durch diese Befeuerung ausgeschlossen.

Hinweis

Auf Seite 8 erwähnt das LB die Vogelart Kranich. Diese wurde in der ASP II zu Rast- und Zugzeiten erfasst. Hinweise auf eine Betroffenheit für den Kranich gab es anhand der Datenlage nicht.

Zu Punkt 1.2 „weitere Fehler der FFH-VP“

1.2.1 „Unzureichendes Artenspektrum“

Unter diesem Punkt legt das LB dar, dass das Konzept der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie bereits an der untersuchten Artengruppe scheitert. Es wird erläutert, dass zwar die Arten des Standard-Datenbogens abgearbeitet wurden und dies auch der vorgesehenen Vorgehensweise entspricht. Dass aber die Feldlerche unkorrekter Weise nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt ist und deshalb hätte betrachtet werden müssen.

Die Erweiterung des Vogelschutzgebietes DE-4603- 401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ trat mit Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2023 und durch die Verkündung des Artikels 2, Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, vom 05.03.2024 in Kraft. Anhaltspunkte dafür, dass das zuständige Ministerium die Datenlage nicht kannte oder ungewollt die Vogelart „Feldlerche“ nicht aufnehmen wollte liegen nicht vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausweisung des Standard-Datenbogens korrekt ist.

Dessen ungeachtet, wurde die Feldlerche zwar nicht in der FFH-VP Denz, sehr wohl aber durch die uNB und das LANUV berücksichtigt. Ergebnis ist, dass eine Beeinträchtigung aufgrund der fehlenden Windenergiesensibilität nicht gegeben ist.

1.2.2 „Erhaltungsziel „Störungsarmut“ nicht beachtet“

Wie das LB korrekt ausführt, wird die „Störungsarmut“ des Gebietes nicht innerhalb der FFH-VP betrachtet. Die Prüfung der Unterlagen ergab jedoch, dass aufgrund der getroffenen Minderungsaufla-

gen keine Störung der im Standard-Datenbogen ausgewiesenen Zielarten erfolgt. Ausgenommen davon ist die Zielart „Ziegenmelker“. Für diese Zielart kann jedoch im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 34 Abs.3 und Abs. 5 BNatSchG eine Abweichungsentscheidung erteilt werden.

1.2.3 „Unzulässige Vermischung von Artenschutz und Natura 2000 Gebietsschutz“

Das LB führt an, dass die in der FFH-VP berücksichtigte CEF-Maßnahme nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme hätte ausgewiesen werden dürfen, um die FFH-VP zu einem positiven Ergebnis zu führen.

Dies ist vorliegend auch nicht der Fall.

Der Kreis hat sich gerade nicht dem Ergebnis der FFH-VP Denz angeschlossen. Die Prüfung der Unterlagen ergab ein negatives Ergebnis. Entsprechend wurde das LB nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt, da eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und Abs.5 BNatSchG für nötig erachtet wird. Die vom LB vorgetragenen Argumente sind damit auch insoweit unbeachtlich.

1.2.4 „Unverträglichkeit für Heide- und Feldlerchen“

In Bezug auf die Vogelarten Heide- und Feldlerche, wird in den Gutachten u.a. dargelegt, dass es sich bei dem Plangebiet um Dichtezentren der Feld- und Heidelerche handelt. Insoweit stimmen die Aussagen des LB und dem Gutachter der PNE AG überein. Anders als dieser erachtet das LB dies jedoch als problematisch. Darüber hinaus mahnt es an, dass die Heide- und Feldlerchen nicht nur in Bezug auf die Baumaßnahmen, sondern auch bezüglich des Betriebs, mithin des Tötungsverbotes zu betrachten gewesen wären.

Der Leitfaden NRW entfaltet Bindungswirkung für die Behörde. Danach zählen die Vogelarten Heide- und Feldlerche „in NRW nicht zu den Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen von WEA anzunehmen sind. Sie finden sich nicht im Katalog der WEA-empfindlichen Arten des Leitfadens WEA / Arten-, Habitatschutz (2024).“ Siehe dazu auch Mail des LANUV vom 30.10.2024. Im Weiteren führt das LANUV in dieser Mail aus, „dass ein Meideverhalten von Heidelerchen und Feldlerchen gegenüber in Betrieb befindlichen WEA im LANUV nicht bekannt und auch nicht plausibel herleitbar ist. Die Heidelerche wird weder in den "Helgoländer Papieren" (LAG VSW 2007, 2014) noch in den umfangreichen Ausführungen vom Landesumweltamt Brandenburg (Langemach & Dürr 2023) benannt. In den Reviewarbeiten von Hötter et al. (2005) ergaben sich keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen Heidelerchenvorkommen und WEA. Baubedingten Auswirkungen wird mit einer wirksamen Bauzeitenbeschränkung begegnet. Auch hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die beiden genannten Arten.“ Die anlagebedingten Auswirkungen verneint das LANUV, „da sich diese Effekte in den v.g. Landesteilen hätten zeigen müssen. Selbst auf der Paderborner Hochfläche (z.B. in der Gemeinde Lichtenau) mit der höchsten WEA-Dichte in NRW ist die Feldlerche auf den Ackerflächen (zusammen mit Wiesenschafstelzen) die häufigste Brutvogelart. Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Für die Heidelerche ist eine Meidung von "vertikalen Strukturen" ebenfalls nicht plausibel. Sie besiedelt ja gerade Lebensräume mit einem Anteil an vertikalen Kulissen.“

Insofern ist dem LANUV zufolge hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

1.2.5 „Unverträglichkeit für den Wespenbussard“

Hinsichtlich der Vogelart Wespenbussard wurde die Bewertung vom Gutachter der PNE AG wegen der guten Habitatbedingungen sowie der Auswertung des Flugbildes, welches darauf schließen lässt, dass sich in der Nähe ein Horststandort befindet (Wespenbussard Denz 2023, 2024), als kritisch betrachtet. Da jedoch weder der Gutachter (Denz 2023, 2024), noch andere Institutionen, wie z.B. die Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. oder der Windenergieatlas einen definitiven Horststandort innerhalb des Untersuchungsradius vermelden, ist nach der Gesetzesfolge davon auszugehen, dass durch die WEA keine Beeinträchtigung der Art anzunehmen ist.

Auch das LB, welches für die Naturschutzverbände, die vor Ort sind, in Erscheinung tritt, konnte keinen Horststandort angeben.

1.2.6 Fehlende Kumulationsprüfung

Siehe Ausführungen zum Thema „Störfaktor Licht“

1.3 „Keine Berücksichtigungsfähigkeit der Ersatzflächen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung“

Die in Rede stehende CEF-Maßnahme ist geeignet (siehe Punkt 1.1) und zwingend durchzuführen, da sie als Auflage (aufschiebende Bedingung) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird.

Zu den weiteren Aussagen siehe Ausführungen unter 1.1

1.4 „Ziegenmelker-Konzept“.

Die in Rede stehende CEF-Maßnahme ist geeignet (siehe Punkt 1.1), ebenso das Monitoring. Das LANUV erklärte dazu in seiner E-Mail vom 12.07.2024, dass ein populationsbezogenes Monitoring hier nicht erforderlich ist, ein maßnahmenbezogenes allerdings schon. Das maßnahmenbezogene Monitoring wurde beauftragt. Dem wird gefolgt.

2. „Abweichungsvoraussetzungen nicht gegeben“

2.1 „Abweichungsentscheidung unzulässig in Bezug auf Beeinträchtigungen des faktischen VSG“

Die Erweiterung des Vogelschutzgebietes DE-4603- 401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ trat mit Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2023 und durch die Verkündung des Artikels 2, Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, vom 05.03.2024 in Kraft. Anhaltspunkte dafür, dass das zuständige Ministerium die vom LB angesprochenen Flächen nicht kannte oder ungewollt nicht aufgenommen hat sind nicht erkennbar.

Die Örtlichkeit ist dem Vertreter des LANUV aufgrund der Ortsbegehung persönlich bekannt, so dass zusätzlich davon auszugehen ist, dass – für den Fall, dass eine Unterschutzstellung ungewollt ausgeblieben ist – die Möglichkeit bestanden hätte darauf aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus erfolgte in Rahmen der Ausweisung ein Anhörungsverfahren. Mögliche fachliche Einwendungen hätten hier Eingang finden können.

Die fachliche Expertise des LANUV wird nicht angezweifelt. Ebenso nicht die Abgrenzung.

Insoweit besteht kein Grund zu der Annahme, dass es sich bei den Flächen außerhalb des VSG um ein faktisches VSG handelt.

2.2 „Kein überwiegendes Interesse für WKA an diesem Standort“

Für das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist § 2 EEG in der neuen Fassung relevant. Dieser legt in Satz 1 i.V.m. § 3 Nr. 1 EEG fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG weist darauf hin, dass Anlagen der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz sowie den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen¹⁰. Die gesetzliche Grundentscheidung des § 2 Satz 1 EEG determiniert sämtliche behördliche Zulassungsentscheidungen¹¹ und ist daher auch im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zu respektieren. Unionsrechtlich ist das durch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der EU-Notfall-VO abgesichert.

¹⁰ BT Drs. 20/1630, S. 159.

¹¹ Bader/ Deißler/ Weinke, ZNER 2022, S. 337 (338).

Das BVerwG versteht das Tatbestandsmerkmal der „zwingenden“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht in dem Sinne, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann.¹² Es entnimmt ihm vielmehr das Erfordernis einer bipolaren Abwägung zwischen dem Gewicht der für das Projekt streitenden Belangen und den gegenläufigen Belange des Habitatschutzes.¹³

Eine Gewichtungsvorgabe enthält nunmehr § 2 Satz 2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, wobei damit nicht vor 2035 zu rechnen ist.¹⁴ § 2 EEG hebt den Habitatschutz zwar nicht auf, fährt ihn aber deutlich zurück. Er wird sich künftig nur noch in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen können¹⁵, die durch eine außergewöhnlich hohe Wertigkeit der betroffenen Arten und/oder eine Schwere der Gebietsbeeinträchtigung gekennzeichnet sind, die einem Totalverlust des Lebensraums zumindest nahe kommt.

Auf der ehemaligen Start- und Landebahn sollen Windkraftanlagen und ein Photovoltaikpark entstehen. Durch die direkte Nachbarschaft von gewerblich genutzten Flächen und Bereichen, die die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen, kann eine möglichst nachhaltige Energieversorgung der sich vor Ort ansiedelnden Betriebe erreicht werden. Ziel ist es, dass im neuen Gewerbe- und Industriepark keine fossilen Energieträger benötigt werden, die vor Ort produzierte Energie auch vor Ort genutzt wird, energetische Synergien zwischen einzelnen Betrieben entstehen und überschüssige Energie der Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten dient.¹⁶

Dem gegenüber steht eine im Jahr 2020 festgestellte Ziegenmelkerpopulation, welche sich in Teilen entlang der ehemaligen Start- und Landebahn angesiedelt hat.

Bei dem Ziegenmelker handelt es sich um eine Verantwortungsart Deutschlands. In Nordrhein-Westfalen kommt der Ziegenmelker nur noch sehr lokal vor allem in Heidegebieten und auf Truppenübungsplätzen vor. Seit den 1960er-Jahren sind die Bestände rückläufig. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Senne“, „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sowie „Drover Heide“. Der Gesamtbestand wird auf 250 bis 300 Brutpaare geschätzt (2015). Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (ATL): S Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (KON): S.¹⁷

Laut einer Stellungnahme des LANUV vom 12.07.2024 „sind die Vorkommen der Erweiterungsflächen des VSG Schwalm-Nette [zwar] insgesamt ein landesweit bedeutsames Vorkommen des Ziegenmelkers (mit 45-55 Brutpaaren lt. SDB 12/2023). Die Bewertung als landesweit bedeutsam bezieht sich jedoch auf diese Gesamtzahl. Da im vorliegenden Fall keine artenschutzrechtlichen Verbote (nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) verbleiben, gehen keine Lebensstätten verloren, es gibt keine erhebliche Störung der lokalen Population da sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und es gibt für den Ziegenmelker kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“¹⁸ Obwohl sich die Aussagen in der Hauptsache um artenschutzrechtliche Thematiken drehen, bleibt im Ergebnis, dass innerhalb des VSG 3 Reviere gestört aber nicht zerstört werden. Diese Störung wird durch die Bereitstellung von Flächen in der Nähe aufgefangen, so dass die Population und die Reviere zwar versetzt aber innerhalb ihres ursprünglichen Korridors im Natura 2000 Netz bestehen bleiben.

¹² BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Aktenzeichen 4 C 2.99, BVerwGE 110, S. 302 (314).

¹³ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Aktenzeichen 4 C 12.07; BVerwGE 134, 166 Rn.13).

¹⁴ BT Drs. 20/1630, S. 22.

¹⁵ OVG Münster, Urteil vom 31. Oktober 2023, Aktenzeichen 7 D 1 87/ 22. AK.

¹⁶ <https://www.niederkruechten.de/wirtschaft/gewerbe-und-industriepark-elmpt-sowie-Bebauungsplan-Elm-131-„Javlin-Park-Ost“> Seite 85

¹⁷ <https://artenschutz.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190>

¹⁸ E-Mail LANUV vom 12.07.2024

Es ist daher davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der vom LANUV als erforderlich und zum Schutze des Ziegenmelkers als ausreichend bewerteten Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Ziegenmelkerpopulation zu erwarten ist und somit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt werden kann.

2.3 „Alternativen“

§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG macht die Zulassung einer Ausnahme zusätzlich davon abhängig, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Zur Auslegung dieser Voraussetzung sind Urteile des OVG Lüneburg und des OVG Koblenz heranzuziehen.

Während das OVG Lüneburg die Prüfung nahe legt, ob es weniger wertvolle Standorte im Natura 2000-Gebiet oder Standorte außerhalb des Schutzgebiets gibt, die als Alternativstandorte in Frage kommen,¹⁹ stellt das OVG Koblenz auf die besonderen Sachgesetzhkeiten des mit Windenergieanlagen verfolgten Ziels des flächenhaften Ausbaus erneuerbarer Energien im Bundesgebiet ab.²⁰ Weil die Ausbauziele an Land derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden könnten, hätte die Verweisung einer Windenergieanlage auf einen anderen Standort nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zwangsläufig zur Folge, dass trotz der Notwendigkeit des konkreten Projekts aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses „unter dem Strich“ ein potenzieller - quasi im Interesse der Energiewende unverzichtbarer - Standort verloren gehe. Insgesamt gesehen käme es mithin, da § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG für jedes Natura 2000-Gebiet gilt, im Falle der regelmäßig angenommenen Zumutbarkeit einer Verweisung an einen anderen Standort zu Abstrichen am Grad der Zielerfüllung.

Quintessenz der Rechtsprechung des OVG Koblenz ist damit, dass es weder eine Verpflichtung der Naturschutzbehörde gibt, innerhalb des Kreisgebiets oder in einem größeren Radius nach einem Alternativstandort zu suchen, noch eine Verpflichtung des Antragstellers, die Alternativlosigkeit des zur Genehmigung gestellten Anlagenstandorts aufzuzeigen.

Der schlüssigen Argumentation des OVG Koblenz wird seitens des Kreises Viersen gefolgt. Darüber hinaus sind die 5 WEA in einem im RPD 2018 ausgewiesenen Windenergievorranggebiet geplant²¹. Dementsprechend liegen auch die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG vor.

2.4 „Keine Eignung der Ausgleichsflächen als Kohärenzmaßnahme“

Die Maßnahme ist dem Methodenhandbuch entnommen (nähere Erläuterungen dazu siehe Punkt 1.1) und dort mit „hoch“ bewertet.

3. „Artenschutzprüfung“

3.1 „Betriebszeiten-Einschränkungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse“

Die in Rede stehende worst-case Abschaltung entspricht aktuell dem Stand der Wissenschaft, welcher von den Gerichten anerkannt wird. Darüber hinaus ist sie im Leitfaden NRW als wirksam aufgeführt.

3.2 „Gondelmonitoring“

Das in Rede stehende Gondelmonitoring entspricht aktuell dem Leitfaden NRW, welcher von den Gerichten anerkannt wird.

3.3 „Ziegenmelker“

Zu der Geeignetheit der Maßnahmen siehe Punkt 1.1

¹⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2018, Aktenzeichen 12 LB 118/16.

²⁰ OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024, Aktenzeichen 1 C 10470/22, ZNER 2024, S. 159 (167).

²¹ Dieses ist auch in der 18. Änderung vorgesehen, zu welcher am 28.08.2024 das Beteiligungsverfahren endete. Auch aus dem jüngst zur Beschlussfassung vorgesehenen Entwurf der 18. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur erneuten Offenlegung in der Regionalratssitzung am 05.03.2024 ist keine Änderung erkennbar.

3.4 „Schutzmaßnahmen für arktische Wildgänse“

Laut dem Gutachter der PNE AG befinden sich die geplanten WEA 4 und 6 innerhalb der Pendelflugschneise von diversen Zug- und Rastvögeln. Diese scheinen mehrfach zwischen dem sogenannten Wolfsplateau den Venekoten- und Dahmenseen bzw. den Grün- und Ackerflächen nordöstlich des Planungsraumes zu pendeln. Darunter auch die Arten Bläss- und Saatgans sowie Weißwangengans, welche als windenergie-sensibel gelten. Die Empfindlichkeit geht auf die Scheuchwirkung von WEA gegenüber Rastvögeln im Umkreis von 200 m zu traditionellen Nahrungshabitaten und Rastplätzen zurück. Darüber hinaus können mögliche Barriereeffekte hinzukommen. Insoweit entsprechen sich die Aussagen vom LB und dem Gutachter der PNE AG.

Die bekannten Schlaf- und Rastplätze befinden sich außerhalb des 200 m Radius. Neben den vom Gutachter aufgeführten Argumenten käme hier hinzu, dass zwischen der WEA 4 und 6 eine „Lücke“ verbleibt, die deutlich größer als 200 m ist, so dass der Durchflug erleichtert ist und keine größeren Umwege, z.B. östlich am ehemaligen Flughafengelände vorbei, notwendig sind. Insoweit ist nach der Gesetzesfolge davon auszugehen, dass in Bezug auf die Arten Bläss- und Saatgans sowie Weißwangengans keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen, wie sie vom LB angeführt werden, sind in den Leitfäden und gesetzlich nicht vorgesehen.

3.5 „CEF-Maßnahmen für Wachteln“

Unter dem Gesichtspunkt der Bautätigkeitsbegrenzung sowie der Einordnung der Wachtel als nicht windenergie-sensibel wird die Bewertung des Gutachters der PNE AG, dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommt, für die Vogelart Wachtel geteilt. CEF-Maßnahmen sind nach der Rechtsfolge nicht vorgesehen.

3.6 „Monitoring-Anforderung für Heidelerchen, Feldlerchen, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen“

Unter dem Gesichtspunkt der Bautätigkeitsbegrenzung sowie der Einordnung der Vogelarten Wiesenpieper und Schwarzkehlchen als nicht windenergie-sensibel kommt es für diese Arten durch die Errichtung der 5 WEA auf den versiegelten Flächen der Start- und Landebahn nicht zu einem Auslösen der Verbotstatbestände. Entsprechend ist ein Monitoring nicht gesetzlich vorgesehen.

In Bezug auf die Heide- und Feldlerchenpopulation geäußerte Bedenken der uNB,

- dass durch die geplante, perlschnurartige Aufreihung der WEA eine technische Kulisse geschaffen wird, deren Barriere-/Zerschneidungs- und Scheuchwirkung deutlich höher ist, als bei einzelnen oder diffus verteilten WEA und
- dass durch das umliegende Waldgebiet und die Gebäudekomplexe, welche zu einer Art Insel-lage führen, die Tiere durch mangelnde Ausweichmöglichkeiten möglicherweise vor einem verschärften Revierdruck stehen,

wurden durch die Einlassung vom 30.10.2024 vom LANUV begegnet. Wie unter Punkt 1.2.4 ausgeführt, werden die Heide- und Feldlerchen von der Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt. Entsprechend ist auch für diese Vogelarten kein Monitoring vorgesehen.

4. Stickstoff

In Bezug auf die Stickstoffthematik wurden von der PNE AG folgenden Stickstoffgutachten zur Bewertung des Stickstoffeintrags während der Bautätigkeiten eingereicht:

- „Lufthygienische Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten“ vom 26.09.2024 der accon Environmental Consultants,
- der neue „Lufthygienische Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten“ vom 27.11.2024 der accon Environmental Consultants,

- „Windenergievorhaben „Niederkrüchten-Elmpt“, südwestlich von Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen Kurzexpertise zu möglichen Stickstoffdepositionen in benachbarten Fauna-Flora-Habitat (FFH) –Gebiet“ Stand 15.10.2024 erstellt durch das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Dr. rer. Nat. Olaf Denz
- „Ökologische Bewertung von Stickstoffeinträgen während der Bauphase Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt“ der envenco GmbH, Stand Dezember 2024

Aus diesen geht hervor, dass die Abschneidewerte für die FFH-Gebiete sicher eingehalten werden. Dem kann gefolgt werden, da sich unter Zugrundelegung des Abschneidewertes von 0,3 kg N/ha*a sowohl die deutschen, als auch die niederländischen FFH-Gebiete außerhalb des Mindestabstandes von 580 m befinden.

Zu den Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (VSG Schwalm Nette) werden keine Aussagen getätigt. Dies wird jedoch durch die Aussagen zu den angrenzenden § 30 BNatSchG Biotopen kompensiert, da sie gleichzeitig die wertgebenden Habitate für die Zielarten „Ziegenmelker“ und „Heidelerche“ des VSG Schwalm Nette darstellen.

In Bezug auf die § 30 BNatSchG Biotope wird im „Lufthygienischen Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten“ vom 26.09.2024 der accon Environmental Consultants und im neuen „Lufthygienischen Untersuchungsbericht zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Start-Landebahn des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten“ vom 27.11.2024 der accon Environmental Consultants ausgeführt, dass trotz höherer Angaben in anderen Richtlinien, lediglich der Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha*a) gerichtsfest anerkannt ist. Daher wird dieser Wert auch in den Gutachten zugrunde gelegt.

Die beiden Untersuchungsberichte unterscheiden sich insofern, dass bei dem 12-Monatigen der Verkehrszustand "heavy stop & go" und bei dem 5-Monatigen "flüssig" zugrunde gelegt wird. Hierdurch nimmt die prognostizierte Belastung stark ab. Die Gutachten sind insgesamt nachvollziehbar. Auffällig ist lediglich, dass sich die Werte bei sämtlichen Biotopen gleichmäßig und bei den beiden stark betroffenen Biotopen IO5 und IO6 deutlich stärker reduzieren.

Im Ergebnis kommen alle Gutachten zu der Aussage, dass eine Beeinträchtigung aufgrund der Eintragung von Stickstoff ausgeschlossen werden kann.

Gemäß der „Bekanntmachung der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet“ zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland vom 19.03.2014 sind grenzüberschreitende Umweltauswirkungen bundesdeutscher Planungen und Vorhaben nach deutschem Recht zu beurteilen.

Entsprechend dem Vorgenannten werden nach den deutschen Beurteilungskriterien keine deutschen Verbotstatbestände auf deutschem Gebiet ausgelöst. Die niederländischen Flächen liegen weiter entfernt, als die deutschen kritischen Bereiche, so dass nach deutschem Recht auch die niederländischen Bereiche nicht als betroffen angesehen werden.

Fazit:

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen führt die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LB) vom 10.02.2025 zur geplanten Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA); Flugplatz Elmpt; Javelin Barracks; Antr.: PNE AG in Niederkrüchten, im Rahmen der Beteiligung gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage.

Im Auftrag
gez

Untere Naturschutzbehörde

Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Az.: 60/2 – 32 95 50 5 (133/19)

Viersen, den 06.03.2025

1.

Vermerk

Stellungnahme zum Benehmen nach § 53 Abs. 2 LNatSchG zum Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Obwohl die seitens der Antragstellerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen (Temporäre Abschaltungen zum Schutz des Ziegenmelkers) keine Beeinträchtigung des VSG Schwalm Nette durch den Bau und Betrieb der geplanten 5 WEA eintreten wird, wird der in den letzten Jahren mehrfach mit der Vorhabenträgerin erörterten Einschätzung des LANUV gefolgt, dass eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers nur durch die Aufnahme von Schutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme/Flächenbereitstellung für den Ziegenmelker = Kompensationsmaßnahme), vermieden werden kann. Ergebnis der Prüfung der FFH-VP vom 06.03.2025 ist, dass der Kreis Viersen – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – die Rechtsauffassung des EuGH (Urteil vom 15.05.2014, Aktenzeichen C-521/12) und der älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.07.2016, Aktenzeichen 4 A 5.14) vertritt, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen. Darf man die notwendige Flächenbereitstellung für den Ziegenmelker (= Kompensationsmaßnahme) nicht im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigen, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben nicht doch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Der Verbotstatbestand des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist insoweit erfüllt. Dementsprechend ist das Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Insoweit bedarf es einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs.3 bis Abs. 5 BNatSchG.

1. Prüfraumen

Gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG ist über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, wenn von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG sind prioritäre natürliche Lebensräume die Lebensraumtypen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichnet sind. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind prioritäre Arten die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Laut des "Lufthygienischen Untersuchungsberichtes von September 2024" (12 Monate) und des "Lufthygienischen Untersuchungsberichtes von November 2024" (5 Monate) des Unternehmens ACCON sowie der "ökologischen Bewertung von Stickstoffeinträgen während Bauphase" des Büros envenco aus Dezember 2024 kann eine Betroffenheit aufgrund der Eintragung von Stickstoffen ausgeschlossen werden. Aus dem LBP, der ASP II sowie der FFH-VP unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Stellungnahmen vom 05.03.2025 ergeben sich ebenfalls keine Betroffenheiten. Darüber hinaus erfolgt die Baumaßnahme laut LBP ausschließlich auf den versiegelten Flächen.

Im Messtischblatt 4702 Elmpt Quadrant 4 ist die Knoblauchkröte gelistet. Diese wurde laut FFH-VP nicht vorgefunden. Eine Abfrage des Fundpunktes ergab ein Vorkommen in der Nähe der Venekoten Seen und damit außerhalb des Eingriffsbereichs des Bauvorhabens. Zur Sicherheit werden dennoch Amphibienschutzzäune vorgesehen.

Aus vorgenannten Gründen und da der Ziegenmelker, um dessen Habitat es sich bei der CEF-Maßnahme handelt und welche dadurch eine Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellt, keine prioritäre Art ist, weil er in Anhang IV zur FFH-RL nicht genannt ist, ist § 34 Abs. 4 BNatSchG nicht einschlägig, sondern es sind allein die Absätze 3 und 5 des § 34 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen und durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist (Nr.1) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nr. 2).

2. Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG

a.) Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Nr.1) BNatSchG

Für das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist § 2 EEG in der neuen Fassung relevant. Dieser legt in Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 EEG fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG weist darauf hin, dass Anlagen der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz sowie den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen¹. Die gesetzliche Grundentscheidung des § 2 Satz 1 EEG determiniert sämtliche behördliche Zulassungsentscheidungen² und ist daher auch im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zu respektieren. Unionsrechtlich ist das durch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der EU-Notfall-VO abgesichert.

Das BVerwG versteht das Tatbestandsmerkmal der „zwingenden“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht in dem Sinne, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann.³ Es entnimmt ihm vielmehr das Erfordernis einer bipolaren Abwägung zwischen dem Gewicht der für das Projekt streitenden Belangen und den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes.⁴

Eine Gewichtungsvorgabe enthält nunmehr § 2 Satz 2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, wobei damit nicht vor 2035 zu rechnen ist. § 2 EEG hebt den Habitatschutz zwar nicht auf, fährt ihn aber deutlich zurück. Er wird sich künftig nur noch in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen können, die durch eine außergewöhnlich hohe Wertigkeit der betroffenen Arten und/oder eine Schwere der Gebietsbeeinträchtigung gekennzeichnet sind, die einem Totalverlust des Lebensraums zumindest nahe kommt.

Auf der ehemaligen Start- und Landebahn sollen Windkraftanlagen und ein Photovoltaikpark entstehen. Durch die direkte Nachbarschaft von gewerblich genutzten Flächen und Bereichen, die die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen, kann eine möglichst nachhaltige Energieversorgung der sich vor Ort ansiedelnden Betriebe erreicht werden. Ziel ist es, dass im neuen Gewerbe- und Industriepark keine fossilen Energieträger benötigt werden, die vor Ort produzierte Energie auch vor Ort genutzt wird, energetische Synergien zwischen einzelnen Betrieben entstehen und überschüssige Energie der Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten dient.⁷

¹ BT Drs. 20/1630, S. 159.

² Bader/ Deißler/ Weinke, ZNER 2022, S. 337 (338).

³ BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Aktenzeichen 4 C 2.99, BVerwGE 110, S. 302 (314).

⁴ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Aktenzeichen 4 C 12.07; BVerwGE 134, 166 Rn.13).

⁷ <https://www.niederkruechten.de/wirtschaft/gewerbe-und-industriepark-elmpt-sowie-bebauungsplan-elm-131> – „Javlin Park Ost“ Seite

Dem gegenüber steht eine im Jahr 2020 festgestellte Ziegenmelkerpopulation, welche sich in Teilen entlang der ehemaligen Start- und Landebahn angesiedelt hat.

Bei dem Ziegenmelker handelt es sich um eine Verantwortungsart Deutschlands. In Nordrhein-Westfalen kommt der Ziegenmelker nur noch sehr lokal vor allem in Heidegebieten und auf Truppenübungsplätzen vor. Seit den 1960er-Jahren sind die Bestände rückläufig. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Senne“, „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sowie „Drover Heide“. Der Gesamtbestand wird auf 250 bis 300 Brutpaare geschätzt (2015). Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (ATL): S Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (KON): S.⁸

Laut einer Stellungnahme des LANUV vom 12.07.2024 „sind die Vorkommen der Erweiterungsflächen des VSG Schwalm-Nette [zwar] insgesamt ein landesweit bedeutsames Vorkommen des Ziegenmelkers (mit 45-55 Brutpaaren lt. SDB 12/2023). Die Bewertung als landesweit bedeutsam bezieht sich jedoch auf diese Gesamtzahl. Da im vorliegenden Fall keine artenschutzrechtlichen Verbote (nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) verbleiben, gehen keine Lebensstätten verloren, es gibt keine erhebliche Störung der lokalen Population da sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und es gibt für den Ziegenmelker kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“⁹

Da das LANUV die fachliche Expertise besitzt, den aktuellen Zustand der Ziegenmelkerpopulation in Deutschland und insbesondere am Flugplatz Elmpt zu beurteilen (siehe dazu auch Ausweisungsverfahren „Erweiterung VSG DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“), ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der durch das LANUV als erforderlich und zum Schutze des Ziegenmelkers ausreichend bewerteten Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Ziegenmelkerpopulation zu erwarten und somit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen (bipolare Abwägung) der Ausbau der erneuerbaren Energien aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S. von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG notwendig ist.

b) Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG:

§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG macht die Zulassung einer Ausnahme zusätzlich davon abhängig, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Zur Auslegung dieser Voraussetzung sind Urteile des OVG Lüneburg und des OVG Koblenz heranzuziehen.

Während das OVG Lüneburg die Prüfung nahe legt, ob es weniger wertvolle Standorte im Natura 2000-Gebiet oder Standorte außerhalb des Schutzgebiets gibt, die als Alternativstandorte in Frage kommen,¹⁰ stellt das OVG Koblenz auf die besonderen Sachgesetzhkeiten des mit Windenergieanlagen verfolgten Ziels des flächenhaften Ausbaus erneuerbarer Energien im Bundesgebiet ab.¹¹ Weil die Ausbauziele an Land derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden könnten, hätte die Verweisung einer Windenergieanlage auf einen anderen Standort nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zwangsläufig zur Folge, dass trotz der Notwendigkeit des konkreten Projekts aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses „unter dem Strich“ ein potenzieller - quasi im Interesse der Energiewende unverzichtbarer - Standort verloren gehe. Insgesamt gesehen käme es mithin, da § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG für jedes Natura 2000-Gebiet gilt, im Falle der regelmäßig angenommenen Zumutbarkeit einer Verweisung an einen anderen Standort zu Abstrichen am Grad der Zielerfüllung.

Quintessenz der Rechtsprechung des OVG Koblenz ist damit, dass es weder eine Verpflichtung der Naturschutzbehörde gibt, innerhalb des Kreisgebiets oder in einem größeren Radius nach einem Alternativstandort zu suchen, noch eine Verpflichtung des Antragstellers, die Alternativlosigkeit des zur Genehmigung gestellten Anlagenstandorts aufzuzeigen.

⁸ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190>

⁹ E-Mail des LANUV vom 12.07.2024

¹⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2018, Aktenzeichen 12 LB 118/16.

¹¹ OVG Koblenz, Urteil vom 08.02. 2024, Aktenzeichen 1 C 10470/22, ZNER 2024, S. 159 (167).

Der schlüssigen Argumentation des OVG Koblenz wird seitens des Kreises Viernsen gefolgt. Darüber hinaus sind die 5 WEA in einem im RPD 2018 ausgewiesenen Windenergievorranggebiet geplant¹². Dementsprechend liegen auch die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG vor.

3. Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG:

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen, wenn ein Projekt nach Absatz 3 zugelassen oder durchgeführt werden soll.

Die Eignung dieser sogenannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. Laut Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz¹³ verwies der EuGH bislang die bereits eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließenden Kompensationsmaßnahmen weitestgehend in diese Kategorie.

Am 06.02.2023 erfolgte eine Ortsbegehung des Flughafengeländes mit zwei Vertretern der PNE AG, einem Gutachter der PNE, einem Vertreter des LANUV, zwei Vertretern der BIWA, zwei Vertretern der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. sowie drei Mitarbeitern der UNB. Die Ortsbegehung erfolgte zur Klärung wie die CEF-Maßnahme für die Art Ziegenmelker bestmöglich umgesetzt werden könnten. Als Spezialisten für die Habitatsprüche der Art Ziegenmelker waren der Vertreter des LANUV und die Vertreter der Biologischen Station vor Ort. Es wurden diverse in Frage kommende Flächen betrachtet sowie erläutert, welche spezifischen Anforderungen erfüllt sein müssten. In der Folgezeit wurde durch PNE ein Konzept erarbeitet, welches in der Videokonferenz am 20.12.2023 vorgestellt wurde. Am 30.04.2024 wurden die konkreten Auflagen schriftlich an das LANUV übersandt. Dieser bestätigte mit E-Mail vom 15.05.2024 in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen im VSG, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen und die vorgesehene Flächengröße geeignet sind und den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW entsprechen.

In Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Licht wurde das LANUV per Mail am 16.05.2024 kontaktiert und um Bestätigung der getroffenen Maßnahme gebeten. Das LANUV bestätigte daraufhin mit Mail vom 16.05.2024, dass die vorgesehene bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung geeignet ist und in Betrieb sein sollte, wenn die Ziegenmelkersaison beginnt. Auf Nachfrage wurde durch das LANUV festgelegt, dass ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung NRW „auf jeden Fall einzuplanen ist“, ein populationsbezogenes Monitoring jedoch nicht.

Im Ergebnis sind daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a. Die Bautätigkeiten zur Errichtung der 5 WEA haben außerhalb des Brutschutzzeitraumes, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen (Bauzeitenregelung). Dazu gehören auch die Tätigkeiten zum Baubeginn mit Errichtung des Baufeldes (Baufeldräumung).
- b. Unabhängig von den Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen ist im Zeitraum vom 21.05. bis zum 10.07. eines Jahres in trockenen, windarmen Nächten im Zeitraum von Sonnenuntergang bis -aufgang (ca. 1 Std. vor Beginn der Abenddämmerung bis ca. 1 Std. nach Ende der morgendlichen Dämmerung) bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s in Gondelhöhe und bei Lufttemperaturen von mehr als 10 °C ebenda pauschal abzuschalten.
- c. Die WEA 1, 2, 3, 4 und 6 sind täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im schallreduzierten Nachtbetrieb laufen zu lassen. Dieser darf die 47 db-Isoline innerhalb des 500m Radius um die v.g. WEA nicht überschreiten.
- d. Die angepasste Hindernisbefeuern in der Bauzeit/Betriebszeit wird auf einen Abstrahlwinkel von – 2° bzw. - 15° festgelegt.

¹² Dieses ist auch in der 18. Änderung vorgesehen, zu welcher am 28.08.2024 das Beteiligungsverfahren endete. Auch aus dem jüngst zur Beschlussfassung vorgesehenen Entwurf der 18. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur erneuten Offenlegung in der Regionalratssitzung am 05.03.2024 ist keine Änderung erkennbar.

¹³ Bundesnaturschutzgesetz von Frenz Müggeborg Seite 942

- e. Die Schaffung einer Waldweide in der Größe von mindestens 4,5 ha beinhaltet die Bereitstellung von Offenlandflächen mit Eignung als Lebensraum für den Ziegenmelker durch die Beseitigung vorhandener, nichtstandortheimischer Gehölze auf ehemaligen Freiflächen mit Gehölzsukzession, ergänzt durch die Herstellung linearer Verbindungskorridore zur räumlich-funktionalen Vernetzung der Lebensräume der Art Ziegenmelker (näher definiert im Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, von Janine Hempel und Stephanie Meurer). Die Flächen sind gemäß dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW Anhang B (Maßnahme-Steckbrief, Unterabschnitt „Ziegenmelker“, „Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (O4.2, O4.3)“) vor Beginn des Eingriffs entsprechend des Konzeptes bereitzustellen
- f. Die Ausgleichsmaßnahme ist bis zum Rückbau der 5 WEA vorzuhalten. Die ökologische Funktion der Maßnahme ist nach Maßgabe des Monitorings (siehe g.) mittels einer ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.
- g. Zum Funktionsnachweis ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Sinne des Methodenhandbuches Artenschutzprüfung NRW (Anhang 9) parallel zur Bauabnahme/Herstellungskontrolle einzureichen. Entsprechend Punkt 5 des Konzeptes zum Schutz des Ziegenmelkers, Stand 15.11.2024, Janine Hempel und Stephanie Meurer, ist jeweils zum 31.12. eines Jahres der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die im entsprechenden Jahr durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.
- h. Die Umsetzung der Maßnahme hat entsprechend dem Vertrag zur Waldweide mindestens ein ½ Jahr vor Baubeginn zu erfolgen. Dabei sind die Bauzeitenregelungen (siehe a.) einzuhalten.

4. Stellungnahme des Landesbüros für Naturschutzvereinigungen vom 10.02.2025

Vor der Erteilung einer Abweichungsentscheidung waren überdies nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die vom Land NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Eine Beteiligung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist mit Schreiben vom 18.12.2024 sowie mit Schreiben vom 13.01.2025 erfolgt. Dieses gab mit Schreiben vom 10.02.2025 fristgemäß eine Stellungnahme ab. Diese wurde mit beigefügtem Vermerk (Anlage 1) bewertet, der Gegenstand dieser Bewertung ist. Nach Prüfung der erhobenen Einwände des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist festzustellen, dass diese nicht durchgreifen.

Fazit:

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann eine Ausnahme von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden. Es wird empfohlen, das Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen. Gemäß § 53 Abs. 2 S.1 LNatSchG ist die Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Genehmigungsbehörde zu treffen. In diesem Fall ist die Kommission gemäß § 53 Abs. 2 S.3 LNatSchG über die oberste Naturschutzbehörde durch die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag
gez.

Untere Naturschutzbehörde

Anlage 5 zum Genehmigungsbescheid vom 05.06.2025
– 66/4 –Ni-WEA Flugplatz Elmpt –

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

1. Inhaltsverzeichnis, 3 Seiten,
2. Antrags-Formular vom 18.11.2019, 5 Seiten,
3. Schreiben Wiederaufnahme mit § 6 WindBG und vereinfachtes Verfahren vom 28.03.2024, 3 Seiten,
4. Kurzbeschreibung, 2 Seiten,
5. Vollmachten WP Niederkrüchten, 3 Seiten,
6. Siemens Gamesa Information Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten der SG 6.6-155 vom 12.02.2024, 1 Seite,
7. Regionalplan Düsseldorf, Auszug Windvorranggebiet Nie WIND_010_A, 1 Seite,
8. Grundkarte M 1:5.000 vom 02.03.2020, 1 Seite,
9. Topografische Karte M 1:5.000 vom 02.03.2020, 1 Seite,
10. Topografische Karte M 1:25.000 vom 02.03.2020, 1 Seite,
11. Amtliche Lagepläne M 1:1.000 vom 22.11.2024, 5 Seiten,
12. Datenblatt für die Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden, 1 Seite,
13. Bauantragsformular vom 18.11.2019, 2 Seiten,
14. Bauantragsformular vom 28.03.2024, 2 Seiten,
15. Lageplan M 1:5.000 vom 02.03.2020, 1 Seite,
16. Lageplan auf Luftbild M 1:5.000 vom 02.03.2020, 1 Seite,
17. Siemens Gamesa Systemschnitt Fundament vom 09.03.2020, 1 Seite,
18. Baubeschreibung vom 28.03.2024, 2 Seiten,
19. Janssen Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept BSK7219 vom 06.03.2020, 10 Seiten,
20. Janssen Bestätigung als Ergänzung zum Brandschutzkonzept BSK7219 vom 01.06.2024, 1 Seite,
21. TÜV Süd Generisches Brandschutzkonzept vom 05.10.2021, 17 Seiten,
22. Siemens Gamesa (SGRE) ON Rückbaumaßnahmen D2319213/001 vom 12.11.2019, 3 Seiten,
23. SGRE ON SG Baugenehmigungsrelevante Informationen D2100689 / 002, 10 Seiten,
24. I17 Wind Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Niederkrüchten, Bericht Nr.: I17-SE-2019-217 Rev.04 vom 18.11.2024, 30 Seiten,
25. PAVANA GMBH Auftrags-Nr. 2024PAV02157 Stellungnahme zur Standsicherheit vom WP Niederkrüchten vom 22.11.2024, 2 Seiten,
26. BRP consult Geotechnischer Bericht Nr.: 1 Projekt-Nr.: 3437 vom 22.04.2020, 52 Seiten,
27. GeoBIT Ingenieur-GmbH Regionales Grundwassermonitoring Herbst 2018 M 1:12.500 vom 12.02.2019, 1 Seite,
28. GeoBIT Ingenieur-GmbH Grundwasserstände und Phasen W18005, 2 Seiten,
29. Hinweis auf Nutzungsvertrag Nachweis § 6 WindBG vom 02.12.2024, 1 Seite,
30. SGRE Bezeichnung der „Siemens Gamesa 5.X“-Plattform vom 11.03.2020, 2 Seiten,
31. SGRE Technische Beschreibung D2191060/003 vom 26.11.2019, 3 Seiten,
32. SGRE Technische Daten D2191102/0012 vom 11.11.2019, 2 Seiten,
33. SGRE Aufbau der Gondel D2196917/003 vom 21.02.2020, 2 Seiten,
34. SGRE Gondelabmessungen D2196916/001 vom 06.02.2019, 2 Seiten,
35. SGRE Turmabmessungen D2316678/001 vom 08.11.2019, 2 Seiten,
36. SGRE Übersichtszeichnung Rotorblatt vom 11.11.2019, 1 Seite,
37. SGRE Tages- und Nachtkennzeichnung D2101825, 1 Seite,
38. SGRE Eiserkennungssysteme D2353080 / 002 vom 26.11.2019, 4 Seiten,
39. SGRE Wildtierschutz, Fledermausfunktion D2353569 / 001 vom 12.11.2019, 5 Seiten,
40. SGRE Schattenwurfmodul D2368146/001 vom 12.11.2019, 3 Seiten,
41. PAVANA GMBH Schattenwurfprognose Bericht 2023PAV01874 vom 01.02.2024, 69 Seiten,
42. SGRE Schallemissionen D2340474/003 vom 24.02.2020, 3 Seiten,
43. PAVANA GMBH Schallimmissionsprognose Bericht 2024PAV00754 Rev.01 vom 31.05.2024, 56 Seiten,
44. SGRE Klimatische Auslegungsbedingungen D2196919/003 vom 18.02.2020, 3 Seiten,
45. SGRE Standortspezifische Anforderungen Versions-Nr.: 00 vom 11.12.2019, 20 Seiten,
46. SGRE Übersicht der Straßenbreiten und Überhangsbereich GD420357-DE vom 04.06.2019, 3 Seiten,
47. SGRE Antragsunterlagen für Staatlichen Arbeitsschutz Rev.02 vom 08.08.2017, 25 Seiten,
48. Sicherheitshandbuch grün, 10 Seiten,
49. Sicherheitshandbuch rot, 14 Seiten,
50. AVANTI Service Lift Bedienungsanleitung AT00013331 vom 15.06.2017, 34 Seiten,
51. AVANTI Service Lift Wartungs- und Installationsanleitung AT00013333, 32 Seiten,
52. SGRE Evakuierungskonzept D2101284 / 002 vom 18.12.2019, 12 Seiten,

53. SGRE Sicherheitssysteme D2101173/002 vom 21.11.2019, 4 Seiten,
54. SGRE Beleuchtung und Steckdosen D2101167 / 002 vom 05.11.2019, 2 Seiten,
55. SGRE Blitzschutz- und Erdungssystem D2100741 / 003 vom 15.11.2019, 7 Seiten,
56. TÜV Süd Generisches Brandschutzkonzept vom 05.10.2021, 17 Seiten,
57. SGRE Brennbare Materialien D2100739 / 002 vom 06.11.2019, 2 Seiten,
58. SGRE Information über Abfälle D2100731 / 003 vom 05.08.2020, 2 Seiten,
59. SGRE Allgemeine Erläuterungen zu Entsorgungsnachweise von Gefahrenstoffen vom 09.04.2020 und Zertifikat vom 09./22.07.2019, 4 Seiten,
60. SGRE Wassergefährdende Stoffe D2100737/003 vom 12.03.2020, 2 Seiten,
61. SGRE Liste der Chemikalien in der Windenergieanlage D2343147/003 vom 13.03.2020, 3 Seiten,
62. SGRE Allgemeine Erläuterungen zu Entsorgungsnachweise von Gefahrenstoffen vom 12.11.2018 und Zertifikat vom 12.07./14.09.2018 und Leistungsbeschreibung, 6 Seiten,
63. SGRE Standardleistungs- und Ct-Kurve D2347911/002 vom 10.03.2020, 6 Seiten,
64. SGRE Elektrische Spezifikationen D2343154/002 vom 25.02.2020, 2 Seiten,
65. SGRE Transformator-Spezifikation ECO 30 kV D2338452/002 vom 02.03.2020, 2 Seiten,
66. SGRE Überdrehzahlschutz D2319234/001 vom 21.11.2019, 2 Seiten,
67. SDB Castrol Hyspin AWH-M 32 Version 1.01 vom 19.10.2016, 11 Seiten,
68. SDB BASF Glysantin G30 Version 2.0 vom 17.04.2012, 10 Seiten,
69. SDB Klüberplex AG 11-461 Version 2.1 vom 24.10.2017, 13 Seiten,
70. SDB Klüberplex BEM 41-141 Version 1.3 vom 24.05.2018, 13 Seiten,
71. SDB Midel 7131 von 02/2014, 5 Seiten,
72. SDB Castrol Optigear Synthetic X 320 Version 10.01 vom 20.03.2019, 12 Seiten,
73. SDB AIR LIQUIDE Schwefelhexafluorid Version 3 - 01 vom 23.07.2014, 10 Seiten,
74. SDB Shell Gadus S5 T460 1.5 Version 4.0 vom 29.07.2016, 19 Seiten,
75. SDB Shell Omala S4 GX 320 Version 3.0 vom 10.12.2016, 18 Seiten,
76. SDB Shell Rhodina Grease BBZ Version 3.2 vom 27.07.2017, 20 Seiten,
77. SDB AIR LIQUIDE Version 3 - 01 vom 17.08.2012, 9 Seiten,
78. Dr. Denz ASP II vom 01.07.2024, 89 Seiten,
79. Dr. Denz Karte Horste 2022 - 01/2023, 1 Seite,
80. Dr. Denz Karte Raumnutzung Greif- und Großvögel 2022 - 01/2023, 1 Seite,
81. Dr. Denz Karte Rastvögel 2022 - 01/2023, 1 Seite,
82. Dr. Denz Karte Nordische Gänse 2019/2020 - 03/2020, 1 Seite,
83. PNE Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers vom 15.11.2024, 20 Seiten
84. Kartierung Ziegenmelker Sommerhage 2020 M 1:10.000 vom 26.07.2024, 1 Seite,
85. PNE AG Übersichtskarte komplett M 1:6.500, 1 Seite,
86. PNE AG Übersichtskarte Konzept M 1:3.000, 1 Seite,
87. PNE AG Übersichtskarte VSG M 1:30.000, 1 Seite,
88. enveco GmbH Landschaftspflegerischer Begleitplan für fünf geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt 12/2024, 53 Seiten,
89. enveco GmbH Karte 1 Übersicht M 1:20.000, 1 Seite,
90. enveco GmbH Karte 2 Schutzgebiete M 1:40.000, 1 Seite,
91. enveco GmbH Karte 3 Landschaftsbild M 1:40.000, 1 Seite,
92. enveco GmbH Karte 4a Eingriffsflächen WEA 1 und WEA 2 M 1:3.000, 1 Seite,
93. enveco GmbH Karte 4b Eingriffsflächen WEA 3 und WEA 4 M 1:3.000, 1 Seite,
94. enveco GmbH Karte 4c Eingriffsfläche WEA 6 M 1:3.000, 1 Seite,
95. Dr. Denz NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ vom 19.07.2024, 62 Seiten,
96. Dr. Denz Anhänge NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung, Karten für folgende Vogelarten: Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, Gänsesäger, Fischadler, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper, Ziegenmelker und Zwergtaucher, 25 Seiten,
97. GeoBIT Ingenieur-GmbH Fachgutachterliche Stellungnahme A20029 PNE vom 10.09.2020, 10 Seiten,
98. PNE AG Hinweis zur Stickstoff-Thematik vom 02.12.2024, 1 Seite,
99. ACCON GmbH Lufthygienischer Untersuchungsbericht Nr.: ACB-0624-246188-02_rev01 vom 26.09.2024, 34 Seiten,
100. Dr. Denz Kurzexpertise zu möglichen Stickstoffdepositionen in benachbarten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet vom 15.10.2024, 3 Seiten,
101. ACCON GmbH Lufthygienischer Untersuchungsbericht Nr.: ACB-1124-246188-06 vom 27.11.2024, 33 Seiten,

- 102.** enveco GmbH Ökologische Bewertung von Stickstoffeinträgen während der Bauphase 12/2024, 7 Seiten,
- 103.** RAMBOLL Deutschland GmbH Denkmalpflegerischer Fachbeitrag Bericht Nr. 19-1-3037-004-DBu vom 11.03.2020, 57 Seiten,
- 104.** RAMBOLL Deutschland GmbH Anmerkungen zur Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland 17.08.2020 vom 17.09.2020, 9 Seiten,
- 105.** PNE AG Rückbauverpflichtung vom 28.03.2024, 1 Seite,
- 106.** Visualisierung 21.06.2024 Hillenkamp FP01_b, 1 Seite,
- 107.** Visualisierung 21.06.2024 Oberkrüchten FP10, 1 Seite,
- 108.** Visualisierung 21.06.2024 Brüggen Flugplatz Landebahn Ost FP08, 1 Seite
- 109.** PNE AG WP Niederkrüchten – (vertiefende) grenzübergreifende Landschaftsbildbewertung (Zusammenfassung) vom 10.03.2025, 24 Seiten,
- 110.** PNE AG Ersatzgeldermittlung für das Landschaftsbild – Berücksichtigung der vertiefenden Betrachtung des Landschaftsbilds auf niederländischer Seite, 1 Seite

**Anlage 6 zum Genehmigungsbescheid vom 05.06.2025
– 66/4 –Ni-WEA Flugplatz Elmpt –**

Fundstellen der zitierten Rechtsgrundlagen und Abkürzungen für Bescheide

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I S. 355) geändert worden ist.

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 geändert worden ist.

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauGB-AG NRW - Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211/SGV. NRW. 232) in der Fassung vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1112).

BauO NRW 2018 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) in der Fassung vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024.

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

BMWK - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

DiBt - Deutsches Institut für Bautechnik

DIN ISO 9613-2 - Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996).

DSchG NRW - Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz - vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 224).

EEG 2023 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

ERVV - Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234) geändert worden ist.

FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

FGW-Richtlinie - Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, TEIL 1 (TR 1) - Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19 vom 01.03.2021; Herausgeber: FGH e.V. Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien, Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin.

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

IP - Immissionspunkt

JustG NRW - Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30/SGV. NRW. 300) in der Fassung vom 24.12.2024 (GV. NRW. S. 1207).

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (bis 31.03.2025)

LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (ab 01.04.2025)

Leitfaden Artenschutz NRW - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, eingeführt per Erlass

des MULNV, Az.III-4-616.19.02.05, vom 10.11.2017 und dessen Überarbeitung vom 12.04.2024 „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigung außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“.

LKrWG NRW - Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz) – vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) in der Fassung vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288).

LNatSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz) – vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der Fassung vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288).

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

MLV - Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

MUNV - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen

MWIKE - Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

StGB - Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998S. 503) in der Fassung vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

UmwRG - Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

UTM - Globales Koordinatensystem Universal Transverse Mercator

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

VwVfG NRW - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der Fassung vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Windenergie-Erlass NRW - Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S. 258 / SMBl. NRW. 2310).

WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

ZPO - Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

ZustVU NRW - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der Fassung vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122).

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin beim Bauordnungsamt ein (§ 82 Bauordnung NRW)

Briefadresse: Peter-Henlein-Str. 2-4, 27476 Cuxhaven

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 60/4-00718-24-03

Antragsteller **PNE AG**
Peter-Henlein-Str. 2-4, 27476 Cuxhaven

Grundstück **Niederkrüchten,**

Gemarkung Elmt

Flur 34

Flurstück 13

Vorhaben **Bau von 5 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG-6.6 (RD: 155 m; NH: 165 m; GH: 242,50 m + 3,50 m)**

Mitteilung Baubeginn gem. § 74 (9) BauO NRW 2018

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird **begonnen** am:

Mit den **Rohbauarbeiten** werden folgende Unternehmen beauftragt:

Folgender **Bauleiter** wird beauftragt: _____

☐ Die nach § 68 BauO NRW 2018 erforderlichen mit der Baubeginnanzeige vorzulegenden bautechnischen Nachweise sind beigelegt.

☐ Die nach § 68 BauO NRW 2018 erforderlichen Erklärungen der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle sind beigelegt.

Hinweis: Von den Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung habe ich Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anzeigen nach DIN 1045 Nr. 4.2 werde ich, soweit erforderlich, der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem von ihr mit der Bauüberwachung Beauftragten zukommen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den Genehmigungsunterlagen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen kann. (§ 86 BauO NRW 2018). Bei notwendig werdenden Änderungen werde ich vorher um die Genehmigung hierfür durch Einreichen eines entsprechenden Nachtrages nachsuchen und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung keine baulichen Änderungen beginnen. Das ausgehängte Baustellenschild wird gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vor Baubeginn dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht.

Unterschrift des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin beim Bauordnungsamt ein (§ 82 Bauordnung NRW)

Briefadresse: Peter-Henlein-Str. 2-4, 27476 Cuxhaven

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 60/4-00718-24-03

Antragsteller **PNE AG**
Peter-Henlein-Str. 2-4, 27476 Cuxhaven

Grundstück **Niederkrüchten,**

Gemarkung Elmpt

Flur 34

Flurstück 13

Vorhaben **Bau von 5 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG-6.6 (RD: 155 m; NH: 165 m; GH: 242,50 m + 3,50 m)**

Nachweis (Einmessbescheinigung)
gem. § 74 Abs. 8 i.V. mit § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben erkläre ich hiermit, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage der Gebäude entsprechend der erteilten Baugenehmigung eingehalten sind.

☐ Absteckskizze ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Fachkundigen

Unterschrift des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin beim Bauordnungsamt ein (§ 82 Bauordnung NRW)

Briefadresse: Peter-Henlein-Str. 2-4, 27476 Cuxhaven

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 60/4-00718-24-03

Antragsteller **PNE AG**
Peter-Henlein-Str. 2-4, 27476 Cuxhaven

Grundstück **Niederkrüchten,**

Gemarkung Elmpt

Flur 34

Flurstück 13

Vorhaben **Bau von 5 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG-6.6 (RD: 155 m; NH: 165 m; GH: 242,50 m + 3,50 m)**

Anzeige über die abschließende Fertigstellung
gem. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Hiermit zeige ich die abschließende Fertigstellung bis zum an.

☐ SV-Bescheinigungen nach § 68 Abs. 1 sind beigelegt.

☐ Die erforderlichen Fachunternehmerbescheinigungen sind beigelegt.

Unterschrift des Bauherrn/Bauleiters

